Anmerkungen
und
Abhandlungen
in
verschiedenen Theilen
der Rechtsgelahrheit,

von

Johann Friedrich von Tröltsch,
der freyen Reichs-Stadt Augspurg
Raths-Consulenten.

Zweyter Theil.

Nördlingen, bey Karl Gottlob Becken,
1777.

Inhalt.

I. Abhandlung von dem Augsburgischen alten Stadtbuch. Seite 1

II. Erklärung einiger Wörter und Redensarten des Stadtbuchs. 53

III. Abhandlung von Territorial- oder Landeshoheits-Strittigkeiten. 72

IV. Auszüge und Bemerkungen aus Urkunden, zur Erläuterung der teutschen Reichsgeschichte und Rechte, num. 1 bis 15. 137

Urkunden zur Erläuterung der teutschen Gerichtbarkeit, Vogtey, Grundherrschaft. 147

Von der Wirkung Kaiserl. Commissionen, in Ansehung der Litispendenz, aus einer Urkunde. 156

Von Hagenstolzen. 159

Vom Maulvieh. 162

V. Practische Rechtsanmerkungen.

I. Jurisdictions-Conflict, in Bestellung der Vormundschaft. 164

II. Diebstahl unter Verwandten. 166

III. Bestrafung in einem zweifelhaften Fall eines begangenen Diebstahls. 168

IV. Legatum nominis. 171

V. Ein Testament oder Codicill, ohne einen wahren Erben. 173

VI. Von

VI. Von den bedungenen Vorkauf- oder Einstandsrecht. Seite 176

VII. Von Bestrafung untreuer Rechnungsführer. 178

VIII. Dimissio rei sine sententia. 182

IX. Verjährung milder Stiftungen. 184

X. Von der exheredation bona mente und der cautela Socini. 185

XI. Von dem mutuo improprio. 190

XII. Vom Iure accrescendi. 195

XIII. Wer den Schaden zu tragen habe, wenn ein Beamter an Herrschaftlichen und andern Geldern bestohlen worden. 198

I.

Von dem Augsburgischen alten Stadtbuch.

§. I.

Das Augsburgische Stadtbuch, oder der Codex der alten Stadtrechte und Gesetze, welche im Jahr 1276 zusammenzutragen angefangen worden, ist lange Zeit nur wenigen Kennern und Freunden der teutschen Rechte, in Abschriften oder in Auszügen bekannt, aber, als ein wichtiges Stück der altteutschen Rechte, schätzbar gewesen.

Schilter, **Senkenberg**, **Heumann** haben hier und da dessen Erwähnung gethan, auch einigen Gebrauch davon gemacht. *)

§. II.

*) Schilter, in seinem Glossario.

Der Freyherr von Senkenberg, in seinen Select. iur. et histor. Tom. I. p. 516. Ferner in vision. diverſ. de collect. legum Germ. p. 84. und in Praefat. ad Corpus iuris Germ. medii aeui. T. I.

Heumann in seinen Opuſculis, bey Erklärung des alten Bayrischen Rechtsbuchs vom Jahr 1346.

§. II.

Man denke aber nicht, daß nur Augsburg selbst diesen ihr eigenthümlichen Schatz entweder nicht genug gekannt oder wenig geachtet habe, da er bisher im Verborgenen geblieben, und nur in wenigen Abschriften, ohne andern Gebrauch, aufbehalten worden.

Es hat der in der gelehrten Republik unsterbliche Herr Senior **Brucker** schon seine forschende Aufmerksamkeit auf dieses Denkmal der teutschen Rechte gerichtet, und in den Beyträgen zur critischen Historie der teutschen Sprache XVI. St. p. 561. eine Nachricht davon eindrucken lassen.

Der Augsburgische Raths-Consulent **Weng** *) hat im Jahr 1739. von dem Original

*) Herr **Christoph Friedrich Weng** war ein sehr arbeitsamer Rechtsgelehrter; er hieng nicht bloß an dem Römischen Rechte, worauf er doch vielen Fleiß wandte, da er die Justinianischen Institutionen ins Teutsche übersetzte, und mit Anmerkungen erläuterte, die unter dem Titul: **Teutscher Justinianus**, Augsburg 1718. gedruckt sind, (wovon eine ausführliche Recension im IX. St. der Beytr. zur critischen Hist. der T. Sprache zu lesen ist,) sogar auch die mühsame Arbeit unternahm, einen ziemlichen Theil der Pandecten in teutsche Sprache zu bringen, wovon ich noch seine Papiere besitze, und zu einem verdienten

ginal desselben eine Abschrift gemacht, eine Vorrede, Namen- und Sachenregister, auch Worterklärungen dazu verfertiget, und die Absicht gehabt, solche zum Druck zu bringen.

Der noch lebende verdiente Herr Senator und Baumeister **Morell** hat in seiner gelehrten Abhandlung de iure statutario illustris reipublicae Augustanae, Altorf 1743. das merkwürdigste von diesem Codex angeführet.

dienten Andenken seiner Arbeitsamkeit von dem Untergang gerettet habe. Er hatte den unternehmenden Vorsatz das Corpus iuris civilis ganz, teutsch durchzuarbeiten, zu erklären und brauchbar zu machen. Aber auch die teutsche Sprache und Gesetze waren ein Gegenstand seiner Bemühungen. Seine hinterlassene Papiere zeugen, daß er dem Ursprung und der Deutung der alten teutschen Sprache emsig nachgeforschet, zu diesem Endzweck vieles gelesen, und gesammelt hat. Wenn ich hier unten ein kurzes Glossarium aus dem Stadtbuch vorlege, so habe ich darbey wohl des Herrn Wengen Erklärungen zum Theil gebraucht, ich konnte sie doch nicht überall annehmen, noch weniger wollte ich sie, so wie er sie zusammengetragen hatte, drucken lassen, da ich nicht für dienlich hielte, über bekannte oder leicht verständliche Worte Erklärungen zu schreiben.

§. III.

Nun hat der berühmte Herr Hofrath und Lehrer der Rechte auf der Universität Jena, **Carl Friederich Walch**, in dem vierten Theil der vermischten Beyträge zu den teutschen Rechten, einen Abdruck des alten Augsburgischen Stadtbuchs, geliefert, auch in der Vorrede und Vorbericht, von der Geschichte, Beschaffenheit und dem Werth desselben gehandelt.

Diß veranlasset mich, hier einige Anmerkungen zu machen, und in einem kurzen Abriß das in dem Stadtbuch enthaltene teutsche Recht darzustellen.

Den vom Herrn Hofrath **Walch** veranstalteten Abdruck habe ich mit dem Original des Stadtbuchs, welches in dem hiesigen geheimen Archiv verwahret ist, verglichen. In den Rubricken, in einzelnen Wörtern, in der Ordnung der Materien, sind viele Abweichungen dieses Abdrucks von dem Original, es sind zum Theil ganz fehlerhafte Stellen darinn. Allein die Abschriften, welche man von diesem codice hat, sind von verschiedenen Zeitaltern, und von verschiedenen Händen. Die Abschreiber haben hier und da, nach ihrem Eigendünkel, die Wörter und alte Schreibart geändert, Rubriken oder Titel und Abtheilungen gemacht: Altes und Neues untereinander gemischt. Diese Fehler zeigen sich dann

auch

auch in den Abschriften, die Herr Hofrath Walch gebraucht: und insonderheit, daß auch hier die alte Stadtgesetze, mit denen in der Folge der Zeit nach und nach hinzugekommenen Zusätzen, ohne Unterschied, untereinander stehen. Daher hier und da Unordnung, Ungleichheiten und Widersprüche zu herrschen scheinen, die aber nur in der üblen Zusammenwerfung des Alten und Neuen ihren Grund haben.

§. IV.

Das Original selbst ist sehr nett und sauber auf Pergament geschrieben. Die Buchstaben und Züge sind denen vom XIIIten auch XIIten Jahrhundert ähnlich; alles sehr wohl und deutlich zu lesen. Dem Original selbst sind freylich auch die Zusätze, Erkenntnisse und Ordnungen folgender Zeiten beygerücket, an dem Rande, oben und unten. Diese sind von den Jahren 1290. bis 1512. nach der großen Verschiedenheit der Zeiten, also von sehr verschiedenen Händen und Charakteren. Und es ist Schade, daß durch diese häufige und verschiedene Zusätze, das Original verunziert ist: doch ist überall der Grundtext der alten Gesetze, wie sie im Jahr 1276. zusammengetragen worden, kenntbar. Das ächte Alterthum derselben ist um so gewisser, als deren Inhalt zum Theil aus noch vorhandenen weit älteren Urkunden schon erhellet.

§. V.

Der vorzügliche Werth dieser Sammlung besteht darinne, daß es nicht eine Privatsammlung ist, wie der sogenannte Sachsen- und Schwabenspiegel sind, auch nicht, wie diese, mit andern unnützen, theils ungegründeten und ungereimten, Dingen vermischet ist. Es ist eine, unter Kayser Rudolphs I. ertheilter Autorität, von obrigkeitlichen darzu verordneten Personen, verfaßte Sammlung der Rechte und Gewohnheiten der Stadt, sie ist dem Geiste des Alterthums gemäß, einfach, rein, ungekünstelt, ganz teutsch ohne Römisches Flickwerk, und daß solche Rechte und Gewohnheiten, damals, auch in noch ältern Zeiten schon, in Gebrauch gewesen, ist aus verschiedenen einstimmenden Urkunden zu ersehen.

Mit der hernach veränderten Staatsverfassung des Reichs überhaupt, und der Reichsstädte insonderheit, ferner mit dem in Teutschland mehr eingerissenen Römischen Recht, hat sich auch der Gebrauch dieser Sammlung geändert, und vom XVIten Jahrhundert her immer mehr verlohren.

Deßwegen ist jedoch die Kenntniß der alten Rechte und Gewohnheiten nicht ganz unnütze: sie hat noch ihren Nutzen, erstlich, in Sachen, die noch in einigem Gebrauch sind, die noch Merkmale und Ueberbleibsel der alten

Rechte

Rechte sind, den Grund und Ursprung zu erkennen. Sie dient, zweytens, zur gründlichen Bestimmung und Erläuterung der alten Rechte in Teutschland überhaupt, und macht als eine ächte mit öffentlichem Ansehen verfertigte Sammlung, einen weit sicheren Beweiß hierinn, als die Privatsammlungen alter teutscher Rechte, und dienet vielmehr diesen in vielen Stücken zu einem bessern Beweiß ihrer Richtigkeit, und ihres vormaligen Gebrauchs. Diese Augsburgische Gesetze sind in vielen Stellen mit dem alten Sachsen- und Schwabenrecht, mit dem alten Bayrischen Landrecht, mit den Nürnbergischen Statuten, und mehr andern, einstimmig, und öfters mit der alten Schwäb. Rechtssammlung fast wörtlich gleichförmig.

Die Sammlung hat drittens ihren Nutzen, die Veränderungen der Staatsverfassung, der Sitten, der Handlung und Gewerbe, zu beobachten, auch den Geist der Gesetze einzusehen, und Regeln auf unsere Zeiten und Gesetzgebung zu abstrahiren.

Endlich viertens dienet sie zur Kenntniß der teutschen Sprache, zu Erklärung vieler Wörter, und die verschiedenen Dialecte, die Reichhaltigkeit, die Kraft und den Nachdruck unserer Sprache einzusehen. Der schwäbische Dialect, wie er noch heut zu Tage bey dem Baurenvolk und gemeinen Pöbel im Gebrauch

ist, kommet sehr viel mit der alten Mund- und Schreibart überein, und um das alte Stadtbuch überall recht zu verstehen, muß man sich die recht gemeine und pöbelhafte Sprache in dieser Landesgegend, vorstellen.

§. VI.

Das Stadtbuch begreift nicht nur Privatgesetze, sondern es bestimmt auch sehr umständlich verschiedene Rechte der damaligen Verfassung und Einrichtung des Regiments. Der Kayserliche Reichsvogt oder der ihm untergeordnete Stadtvogt, hatte die Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen zu verwalten, und in Civilsachen, wenn um Eigen und ander Gut zu richten war. Er hielte jährlich drey Vogtsdinge im May, nach Michaelis, und Lichtmeß. a) Die Bürger sassen mit dem Vogt im

a) Davon heißt es in dem Stadtbuch: **Wer auch in dem Ding funden wird vor dem Vogt, er sey Pfaff, Dienstmann, Ritter oder Knecht, oder Gast, dem mag man wol beklagen vor dem Vogt.** Die Gerichtbarkeit des Vogts in den Vogtsdingen erstreckte sich also auch über diejenigen, die sonst davon ausgenommen waren; ihre Gegenwart, wodurch der Vogt ihrer mächtig war, machte sie nun gerichtbar. Denn ausserdem waren die Geistliche, und die Dienstleute des Bischoffs von der ordentlichen Gericht-

im Gericht, und halfen Urthel sprechen. Die Bischöffe in den Städten, in welchen Cathedralkirchen waren, hatten verschiedene Rechte darinn auszuüben, die ihnen von den Kaysern verliehen waren. Die Bischöffe von Augsburg hatten dergleichen Kayserl. Rechte auch in der Stadt Augsburg, in Ansehung der **Münz** und der **Zölle**, und verschiedene Rechte, die durch einen **Burggrafen** verwaltet wurden, welche fürnehmlich die Leibnahr, das ist die Markt-Feilschaften und Lebensmittel, theils auch Pfand- und Schuldsachen betraffen, und wormit gewisse bestimmte Gefälle verknüpfet waren. Daher insonderheit die Wirthe, Becken, Metzger und Hucker jährlich dem Burggrafen etwas gewisses zu **Bann** geben mußten. Des Burggrafen

richtbarkeit der Stadt frey. Denjenigen aber, die von der Chorherren oder der Dienstmanne Gesinde waren, und solche Geschäfte trieben, davon sie steuerten, konnte der Vogt, an der Straße fürgebieten. Wer mit der Stadt hebt und legt, und in eines Chorherrn oder Dienstmann, oder anderen Herrn Häusern um Zins sitzet, dem gebieten die Weibel, oder Gerichtsdiener.

Der Bischöffe und der Prälaten Leute sollen vor dem Bischoff beklagt werden, und der Vogt fordert von dem Bischoff dem Kläger Recht, will aber der Bischoff nicht richten, so soll der Vogt richten.

Buße stund nicht höher, dann zu fünf Schillingen. Das Stadtregiment überhaupt war schon in den ältesten Zeiten in den Händen des Raths, der im Jahr 1276. aus zwölf erbaren Mannen oder Rathgeben, bestund, die keine andere Pflichten haben, und niemands Amtmann seyn durften. Die Gesetzgebung und Bestellung der Aemter waren dem Rath zuständig, und selbst in denjenigen Rechten, die ein Vogt oder ein Burggraf auszuüben hatte, concurrirte gemeiniglich der Rath.

Von Zoll- Kauf- und Handlungssachen, von allerhand Gewerben und Handwerken hatte die Stadt schon damalen, sehr gute Ordnungen. Woraus abzunehmen, wie lebhaft und ausgebreitet die Handlung daselbst, im XIIIten Jahrhundert gewesen. Davon sind auch merkwürdige Beweise in einer Urkunde vom Jahr 1282, worinn die Zollgebühren verschiedener Waaren bestimmet sind. Unter andern wird darinn schon des Heringshandels in Augsburg erwähnet. Fremde mußten den Pfundzoll geben, von dem was sie in der Stadt verkauften und kauften. So mußte auch von durchführenden Wahrenzoll entrichtet werden. Vom Bruckenzoll waren die Geistliche nicht frey. Fremde durften ihre hereinbringende Waaren nur Samtkaufes oder im Großen verkaufen, und es waren über-

überall solche Vorsehungen getroffen, daß die Nahrungen und Gewerbe der Bürger weder von Fremden, noch auch untereinander selbst beeinträchtiget würden. Aller Fürkauf und Aufkauf war verboten, damit jeder gemeine Burger auf dem Markte seine Nothdurft und Bedürfnisse ungesteigert kaufen könnte.

Ueber die Münze war ein Münzmeister, mit zwölf Hausgenossen bestellt. In Sachen, die Münz betreffend, auch in kleinen Freveln der Hausgenossen, hatte der Münzmeister zu richten. Der Silberkauf und Wechsel mit verschlagener Münz war den übrigen Bürgern nicht erlaubt. Dem Bischoff mußte der Münzmeister jährlich geben am Weyhnachten ein Pfund Pfenning, zu Opferpfenningen. b) Die

b) Als Bischoff Hartmann im Jahr 1272. der Stadt die Münze, auf drey Jahre, und hernach wiederum im Jahr 1277. auf vier Jahr überlassen hatte, war in den ausgestellten Urkunden bedungen: quod denarii ſub eodem ferro et forma ſtabiles debeant permanere — Salvis epiſcopo in omnibus de eadem moneta ſervitiis debitis et conſuetis. — Inſuper cives feoda de ipſa moneta noſtra debita debent ſine noſtro damno et onere debite expedire. In einer Urkunde vom Jahr 1284. verspricht Bischoff Hartmann der Stadt, die Münze vier Jahr lang auf gegen-

Die unrichtige Münz wurde nicht abgewürdiget, sondern verschlagen und ganz verbothen. Diß geschahe von dem Bischoff, die Kundmachung

genwärtigen Fuß zu lassen: „Sub eodem ferro, figura, forma, pondere, albedine qua nunc ſunt denarii monetati, ſtabiles volumus permanere, Salvis nobis et eccleſiae noſtrae de ipſa moneta honoribus utilitatibus et aliis iuribus conſuetis, debitis et antiquis, quae omnia iura praelibati cives fideliter promiſerunt, ut tam in concambio quam in aliis ſingulis et uniuerſis procurent illibata tueri — — Nos quoque feoda de ipſa moneta noſtra debita medio tempore de utilitate monetae noſtrae, quae vulgo Schlagschatz dicitur, ſicut eſt debitum ab antiquo tenebimur expedire.„ Man empfande auch schon damals den Schaden der häufigen Münzveränderungen. Daß dagegen besonders die Städte auf ihrer Wehrung zu halten, bedacht gewesen, erhellet aus diesen Urkunden. Du Fresne im Gloſſar. v. monetagium, erkläret diß, id quod monetarii epiſcopo ex monetariae fuſionis et ſignaturae proventibus exſolvere ſolebant, und auch als eine praeſtationem, quae fit a tenentibus et vaſallis, domino, tertio quoquo anno, ea conditione ut monetam ei mutare non liceat. Hier mag auch dessen Erklärung von Feudis camerae einschlagen, ubi aliquid annuum ex camera, vel ex aliquo loco theſaurario, vel ex vectigalibus, vel ex menſa argentaria ſolvitur.

chung des Verboths aber von dem Vogt unter Läutung der Sturmglocken. Wenn also die alten Pfenninge durch den Vogt verbothen wurden, konnte damit noch vierzehen Tage bezahlt werden: die Juden aber mußten noch sechs Wochen lang, die alten Pfenninge annehmen. Das Schwäbische Landrecht enthält fast das nämliche (p. 216. nach Bergers Ausgabe). Es geschiehet schon der Hofsteuer und Heersteuer Erwähnung, welche die Bürger von ihren Gütern geben mußten.

Es möchte eine nicht ungegründete Anmerkung seyn, daß in den Städten des teutschen Reichs, eine förmliche Einrichtung des Regiments, der Steuer- Justitz- Policey- Handlungs- und Gewerbssachen, weit früher als in den Staaten anderer Fürsten und Herren, anzutreffen, und schon in ältern Zeiten solche gute Verordnungen zu finden sind, die einem feinern Jahrhundert Ehre machen.

§. VII.

Als Bürger der Stadt werden nur diejenige erkannt, die mit der Stadt heben und legen, und Hofsteuer und Heersteuer geben. Wer hier sitzet und kaufet und verkaufet, der soll dienen als ein anderer Bürger mit Steuer und mit allem Dienste. Wer Jahr und Tag hier sitzet, und Hofsteuer oder Heersteuer giebt, tritt hierdurch in

alle

alle bürgerliche Verbindlichkeiten ein. Diese Sätze unseres Stadtbuchs waren von jeher die Grundregeln der Städte, und der bürgerlichen Vereinigung. Ein Fremder, der Bürgerrecht erlangen wollte, mußte von seinem Herrn, auf dessen Hof er gesessen war, geschieden, und wenn er eines Herrn Amtmann gewesen war, der Rechnung halb mit demselben richtig seyn. Zu dem Ende wurde er seinem Herrn, gegen Versichrung ihn wieder ohne allen Schaden, in die Stadt zu bringen, gestellet. Was ein Herr gegen seinen Amtmann oder seinen Huber Forderung dann hatte, mußte er vor dem Vogt der Stadt, einklagen. Wenn er seine Ansprache und Klage inner Jahres Frist, von der Zeit des ertheilten Bürgerrechts an, nicht machte, so fande sie nicht mehr statt.

Kein Burger soll einen **Mundmann** haben, noch soll jemand sich einen Burger zu eigen **kaufen**, es sey dann, daß er selbst darum bitte, und der Rath einwillige. Nach einer neuern Verordnung des Raths wurde den Burgern verbothen, sich eigene Leute auch auf dem Lande zu kaufen. Die Erhaltung der Ruhe und des Friedens mit den Benachbarten sowohl, als der innerlichen Ruhe und Sicherheit gaben zu diesen Verordnungen Anlaß, wie aus Vergleichung der alten Landfrieden erhellet.

Unter

Unter den Burgern waren nicht nur auch anderer Herren Dienstmanne, und Lehenleute, und Zinsleute, sondern auch Eigenleute. Eine Urkunde davon vom Jahr 1251. habe ich im ersten Theil S. 216. angeführt. Was dieselbe enthält, verordnet auch das Stadtbuch. Eigenleute sollen ihrem Herren nicht mehr, als jährlich einen Schilling Pfenning; wenn sie ohne Erben und Geschäft sterben, so erbt der Eigenthumsherr. Wenn ein Zinsmann stirbt, gebührt dem Herrn sein bestes Gewand, da er am Montag zu Kirche und zu Straße geht. Gewandrecht, Gewandfall ist in teutschen Rechten bekannt. Hauptrecht aber giebt niemand, der in der Stadt gesessen ist.

§. VIII.

In Ansehung der Juden enthält das Stadtbuch einige besondere Verordnungen. Es scheinet, die ehemals in Augsburg gesessene Juden haben, aus Begünstigung der Handelschaft, manche Rechte gehabt, die ihnen sonst nicht überall gestattet waren. Sie sind schon zur Zeit der Römischen Colonie in Augsburg gewesen. Als Kayserliche Kammerknechte stunden sie unter des Kaysers Schutz, und gaben dem Kayser Steuer und an Weyhnachten den Opferpfenning, wie aus vielen Urkunden erhellet. Daß sie aber auch schon in

in alten Zeiten unter dem Schutze der Stadt gestanden, und der Stadt darfür eine jährliche Abgabe reichen mußten, ist mit Urkunden von 1266. 1271. 1298. 1308. und 1355. zu erweisen. Hernach erhielte die Stadt von den Kaysern, die halbe Judensteuer, die andere Hälfte behielten sich die Kayser noch bevor, wie auch den Opferpfenning, nämlich von jeglichen Juden und Jüdin, die über zwölf Jahr alt waren, mußte jährlich ein Gulden Opferpfenning an Weyhnachten dem Kayser in des Reichs Cammer bezahlt werden.

Sie hatten ein eigenes Insiegel, welches den zweyköpfichten Kayserl. Adler, mit einem runden Hut zwischen dessen beyden Köpfen, mit herabhangenden Schnüren vorstellte, und die hebräische und lateinische Umschrift hatte: S. Iudaeorum Augusta. Daß sie einen Meister und eine Schule daselbst gehabt, erhellet aus dem Stadtbuch, und es ist merkwürdig, daß ihnen in Klagsachen, ein gewisses forum privilegiatum zugestanden worden. Sie hatten das Recht, daß der Vogt nicht richten soll, was die Juden wider einander thun, ohne den Todschlag, und ohne die Wunden.

Wenn ein Christ gegen einen Juden klagte, richtete der Vogt auf der Schule, mit Bürgern und mit Juden, in einem aus beeden versammelten Gericht. Wenn dem Juden

den ein Eyd zuerkannt wurde, soll er demselben thun vor dem Vogt, auf der Schule, nach jüdischen Rechten. Wurde dem Christen ein Zeugniß ertheilt gegen den Juden, so soll der Christ drey Bidermann haben samt einem Juden. Klagte der Jud gegen den Christen, so soll er seinen Eyd darum nehmen, der Jud kann ihn aber bezeugen, und das soll er selb dritt thun, mit ihm selber, samt zweyen Christen.

Das Borgen auf Pfänder bey Juden, hat in alten Zeiten zu vielen Unruhen und Thätlichkeiten gegen dieselbe Anlaß gegeben. Im Stadtbuch finden sich daher Verordnungen über die Judenpfänder.

Wenn ein Christ ein ihm gestohlenes Gut, in des Juden Gewalt fande, mußte es ihm der Jud zwar wiedergeben, aber gegen Bezahlung des Hauptguts, oder des Capitals, worfür es dem Juden versetzt war. **Es soll kein Jud auf kein Meßgewand, oder auf keinen Kelch, noch auf nichts, das zu der Kirchen gehört, leyhen. Wucher** soll er die Wochen nicht mehr nehmen, als von einem halben Pfund zween Pfenning, und von sechszig Pfenning die Wochen einen Pfenning.

Auch sollen die Juden ihr besonderes Bad haben, und nicht mit den Christen baden. Sie waren auch durch das Tragen der Judenhüte ausgezeichnet.

Wenn ein Jud bey einer Christin liegend auf frischer That begriffen wird, sollen beede verbrannt werden.

Einige dieser Gesetze kommen mit dem Schwäbischen Landrecht überein. In diesem ist gesetzt: (p. 92. seq. ed. Berg.) will man Juden überzeugen, so muß man zu dem minsten einen Juden darzu nemen; ingleichen, daß man dem Juden, der auf diebisch Gut nicht heimlich leyhet, sein Hauptgut gebe, also der Eigenthümer es nicht unentgeltlich abfordern könne; ferner, daß sie Judenhüte tragen, ihr besonderes Bad haben, die Hurerey zwischen Juden und Christen mit Verbrennen gestraft werde. (p. 349.)

Das alte Sachsenrecht L. 3. art. 7. und Weichbild art. 135. 136. 163. verstattete den Juden fast eben die Rechte, die ihnen nach dem A. Stadtbuch zukamen, nämlich ihre eigene Instanz oder jüdisches Gericht, die Ablegung des Judeneyds in der Synagoge, die Erstattung des Werths für die erkaufte gestohlne Sache ꝛc. Wie nach Maaßgab der Römischen Rechte, die neuere Gesetze in Sachsen hierin Aenderungen getroffen haben, S. Leysers Collat. prisci Iur. Sax. cum iur. Rom. §. 37. in Volum. XII. meditat. p. 411.

Wie hingegen in Augsburg zu Aufhebung des jüdischen Gerichts die Geistlichkeit An-

Anlaß gegeben habe, das erhellet aus nachstehender Urkunde;

Item Als das Juden Rechte von alter her durch die Ratgeben hie zu Augsburg besezet vnd gehalten worden ist nach Innhalt der Stat buche vnd sonderlich yezo by etwieviel Jaren durch die Gaistlichen, die dann an der Pychte gesessen sind dawider geredt worden ist, daz sollichs wider diew gesazzt vnd Ordnung der heiligen Cristenheit swärlichen seye Namlichen an dem stucke das die Cristen in der Judenschul by den Juden sitzen vnd Recht mit In sprechen sullen, vnd nachdem vnd sich die obgenten Ratgeben von den gelertesten gaistlichen Richtern die zu den Zyten hie zu Augsburg waren gar aigenlichen erfaren vnd an den auch nit anders erfunden habent dann das sollichs ain swär sunde, nicht zugann noch beschehen möchte, So sind Sy mit wissen vnd willen des Edeln Haupten Marschalks zu Bappenhaim, an der Zyt Lantvogte zu Augsburg Dem die Juden daselbs desmales durch den allerdurchleuchtigsten fürsten vnd Herrn Herren Sigmunden Römischen Kayser bevolhen waren, ainer sollichen Ordnung vnd Besatzzunge des Juden Rechtens In Irer Stat Inain komm vnd worden, das nun füro ewiclichen dasselbe Recht mit fünf Er-

bergen mannen die Cristen seyen vsser den zwölfen des Gerichts durch ainem Rat sulle besezzet werden die auch allwegen wenn sein not beschicht, vff dem Rathuse wo In denne das bequemlichen ist sitzzen und daselbs allain vnd kain Jude mit In Recht sprechen sullent nach Innhalt der Stat buche vnd nachdem Sodenne von alter vnd guter Gewonhait durch Cristen vnd Juden In der Juden Schulhof gerichtet worden ist, daby auch der Statvogte vnd ain Statschriber mit der Stat buch sitzzen vnd der Vogt allain die frag tun sol, alles getrewlichen vnd an alls gefärde vnd wann auch ainem Juden ain Aid ertailet wirt gegen ainen Cristen den sol er sweren vf dem Rathause Inher Moyses buch das man hinuf tragen sol nach jüdischem Rechten vnd sol ain jeglicher Jud nit länger zug han vmb den Aid der Im ertailt wirt zu sweren, dann vierzehen tag vngeferlichen vnd sonst vmb all ander sache desselben Rechtens mit fürpott vnd andern sol es bestan by der Stat buch vnd by alten gewonlichem herkommen, vnd wenn auch ain Jud sein schuld vff ainem pfand nach Innhalt der Stat buch beheben wil mit seinem Aide, das sol er auch uff dem Rathuse tun vnd das Pfand hinufftragen alles vngefärlichen. Das geschach am Afftermuntag nach dem

Sunn-

Sunntag Invocavit In der Vasten Anno Dñi mcccc tricesimo Sexto.

§. IX.

Die Kinder dörfen sich nicht verheyrathen, ohne des Vaters und der Mutter Rath und Willen, oder wenn eines derselben nicht mehr im Leben war, ohne seiner nächsten Mag Rath und Willen. Wenn sie darwider thun, haben sie ihr Erb verlohren.

Von **Ehesachen** selbst kommen keine Verordnungen vor, denn die gehörten vor geistliche Gerichte. Aber in den ältesten Zeiten waren schon heilsame Gesetze zu Einschränkung des Aufwands bey Hochzeiten gemacht.

Morgengabe giebt man einer Jungfrauen des Morgens an dem Bette. Sie durfte nicht höher seyn, als zehen Pfund Augsburger Pfenninge. Eine **Wittwe** bekommt keine Morgengabe. Wenn eine Ehe **geschieden** wird, nimmt die Frau ihre **Heimsteuer** und zugebrachte Kleinod zurück; wenn sie an der Scheidung schuld ist, verliert sie die Morgengabe. (a) Das Weib muß auch des

a) Das Weib verliehrt nach teutschen Rechten ihr eingebrachtes Heyrathgut nicht, wenn sie gleich an der Ehescheidung Schuld hatte. Diß erhellet aus dem Schwäb. Landr. p. 186. ed. Berg. Damit stimmet also das Stadtbuch über-

Mannes Schulden zahlen, die sie mit ihm gemacht hat. Mann und Weib erben ein= an=

überein. So war es auch nach dem alten Bayrischen Landrecht. Heumann in opusc. p. 82. Das A. Stadtbuch macht jedoch einen Unterschied der Heimsteuer und der Morgengabe. Der Morgengabe wird das Weib verlustig, wenn sie durch ihre Schuld vom Manne geschieden wird. Der Grund davon kann seyn, weil die Morgengabe von dem Manne als ein Geschenke herkommt, die Heimsteuer aber von dem Weibe dem Manne zugebracht war, die sie von ihrem Vater oder Mutter erhalten hatte.

Vom Beweiß der Morgengabe, ist in dem A. Stadtbuch verordnet: Wer aber daz man einer Frawen Morgengab laugen wolte die sol ihr Morgengab bereden vf ir blose zesewen brust vnd vf ir zesem zophe, vnd daz ir die geben wurd zu der zit do man irs durch recht geben solt.

So heißt es auch in dem alten Alamannischen Recht, nach der Schilterischen Ausgabe in Königshofens Elsaßischer und Straßburger Chronick, p. 678. Wenn aber die Frau spricht: Mein Ehemann hat mir Morgengabe geben. So mag sie solche anschlagen nach dem Tax entweder in Golde, oder Silber oder Eigen leuten, auf zwelf Gulden an Gelde. Vnd da mag das Weib schweren auf ihrer Brust und sagen: Daß mir mein Mann in meine Gewehr so viel gegeben hat,

ander: es kame jedoch fürnehmlich auf die Heyrathsgedinge an. b) Wenn Kinder vor=

hat, und ichs besitzen solle. Dieses heissen die Alemannier Nastahit, (Nastaid) oder wie Schilter glaubt, daß es heißen solle **Nachscheid**, was nach der Hochzeit ein Ehegatte dem andern nachgiebt. Der in den teutschen Rechten und Alterthümern sehr kundige Wittenbergische Rechtslehrer **Johann Wilhelm Hofmann**, in seinen Observat. iur. German. p. 92. erklärt das Wort **Nastaid**, als einen Eyd, da die Frauen, bey ihren Haaren schwuhren, aus dem Worte **Nestel**, Bande, womit die Haare geflochten werden.

Wenn sich ein Weib ihrer Morgengabe begiebt, soll es nach dem **Schwäb. Landr.** (c. 296.) geschehen, **mit Hand und Mund, mit Zopf und Brust.** Die Haare waren schon in den ältesten Zeiten, als eine Zierde der Frauenspersonen angesehen, und bey denselben in Ehren gehalten. Daher ist wahrscheinlicher Weise die Gewohnheit entstanden, einen feyerlichen Eyd, mit Berührung der Haare, des Zopfes, zu schwöhren.

b) Die hergebrachte Erbfolge der Eheleute untereinander in Augsburg, ist schon aus einer Urkunde vom Jahr 1251. erweißlich. In einer Urkunde von 1331. vertragen sich zwo Eheleute mit einander: „daß sie auf einan„der sollen erben alles zusammenbrachte gut, „und was sie noch gewinnen fahrendes und „lie=

handen, muß diesen das Vermögen treulich erhalten werden, und das überlebende Ehegemächt darf ohne der Kinder oder ihrer Pfleger Willen, nichts verkaufen noch versetzen. Der Vater soll, das **Eigen** nicht veräussern ohne der Freunde Rath. Wird es mit der Freunde Rath verkauft, sollen sie die Kinder von dem Eigen hindan scheiden, oder abfinden. (conf. Schwäb. L. R.. p. 46. 102.)

Wenn

„liegendes,„ ausgenommen ihre zwey Häuser, welche eines und des andern nächsten Freunden nach dem Todt zufallen sollen. In einem Heyrathsbrief von 1339. bringt die Frau dem Manne zu **Heimsteuer** 200 Pfund Augsburger Pfennige. Der Mann giebt ihr zu **rechter Heimsteuer und Wiederlegung** 200 Pfund Augsburger Pfenninge. Die vorgeschrieben vierhundert Pfund Augsb. Pf. **sollen sie ze Hand ufeinander erben.** Und der Mann verschreibt seiner Wirthin die 400 Pfund auf sein Gut zu Lauingen, auf **welchem sein Kind erster Ehe ein Sechßtheil voraus habe.** Das Weib aber behält sich vor freye Gewalt, mit dem, was sie über die ihrem Manne angeheyrathete 200 Pfund **habe oder haben werde,** zu thun und zu schaffen, sie bekomme Kind oder nicht. Heyrathen ohne Geding, ohne Ehepacten, wurden auch **gesamte, gerennte Heyrathen** genannt, von diesen hieß es: **Leib an Leib, Gut an Gut, Schopf an Schopf.**

Wenn er sich wieder verheyrathet, kann er mit seinem fahrenden Gut und mit seinem Leben thun, was ihn seine Treue lehret gegen die Kinder: aber an Eigen, Erbgut und Zinslehen, kann er den Kindern keinen Schaden thun, ohne der gemeinen Freunde Rath. Wenn nach des Vaters Todt die Mutter Wittwe bleibt, ist sie der Kinder Pflegerin an allem verlassenen Gut; und wenn sie zu der Verwaltung nicht fähig genug wäre, sollen die Freunde Mitpfleger seyn, und sie soll ihre rechte Nothdurft davon haben. Zu einem Seelengeräth kann sie nichts verschaffen, als ihr verschnittenes Gewand, und den zehenden Theil ihres fahrenden Guts. Wenn sie fahrendes Gut nicht hat, so hat sie keinen Gewalt, ander ihr Gut zu geben durch ihr Seel willen, ohne der Erben Wort. Wenn sie zu einer andern Heyrath schreitet, kann sie dem Manne geben das Drittel ihres fahrenden Guts, und das Drittel Gült an Eigen, Erbgut, Erb- und Zinslehen, daß des ihr Mann, so lang sie lebt, mit ihr geniesse: nach ihrem Todt aber fällt es an ihre Kinder wieder heim. Ein Zusatz erkläret diesen Heimfall nur von zwey Theilen des Guts. Diß ward die Drittheilung genannt.

Die väterliche Gewalt über die Kinder gehet so weit, daß der Vater selbst das Recht hat, die Vergehungen der Kinder, den Todt-

schlag ausgenommen, zu strafen, bis sie 15 Jahr alt werden. Wenn der Vater todt ist, soll es der nächste Pfleger richten. Einem ungerathenen Sohn, der schon ausgesteuert ist, kann der Vater sein Gut wieder nehmen.

Ueber Vater- oder Mutterlose Kinder, stehet die Vormundschaft dem nächsten Vatermagen zu, wo der nicht ist, dem nächsten Muttermagen. Die Vormundschaft währt bis in das zwanzigste Jahr, auch nach der Freunde Rath, wohl kürzer. Von Vormündern, die durch Testamente, oder von der Obrigkeit verordnet werden, findet sich noch keine Spur.

In einigen Fällen werden auch Kinder von vierzehen Jahren, für volljährig, die zu ihren Tagen kommen, gehalten. Z. E. wenn ein Gut, das sie vom Vater oder Mutter geerbt, in andere Hand kommen ist, müssen sie solches, vor Ablauf des 14ten Jahrs ihres Alters rechtfertigen, sonst gehet die Verjährung wider sie. Die Volljährigkeit wurde also theils nach der Beschaffenheit der Sache beurtheilt, theils auf das redliche Ermessen der Freunde, gestellet.

§. X.

Wenn ein Mann ein ausser der Ehe erzeugtes Kind nicht für das seinige erkennen, noch dem Kind den Unterhalt geben will, so soll die Mutter schwören, daß sie das Kind

von ihm habe, und er muß dem Kinde so viel geben, als einer fremden Frau, der man das Kind hindingte, für den Unterhalt gegeben werden müßte. Wenn die Mutter auch Vermögen hat, muß sie die Hälfte tragen. Ein fahrendes Fräulein (d. i. eine gemeine Hure) wird nicht zu solchem Eyde gelassen, und der Mann ist ihr nichts schuldig.

Weiber, welche den Eltern ihre Kinder verleiten, verkupplen, ihnen Gelegenheit und Unterschleif geben, kommen unter dem Namen, Aufmacherin, vor. Gegen diese kann sich der beleidigte Theil selbst Recht schaffen. Man vergreift sich an ihnen nicht, weder mit stossen, mit schlagen, oder mit Wunden.

§. XI.

Die Arten von Gütern, welche in dem Stadtbuch vorkommen, sind: fahrendes Gut, **Eigen, Erbgut, Erblehen, Zinßlehen, Leibding, Lehen.**

Eigen kann ohne der **Erben oder der Vordern Willen, von denen es herkommen ist**, nicht veräußert werden, ausgenommen in Nothfällen. Wenn ein Ehegemächt dem andern solch Eigen durch Geding oder Geschäft gegeben hat, ist es recht, und fällt nicht an die Erben. Was **Erbgut** sey, wird umständlich angezeigt und specificirt. Das Stadtbuch versteht hierunter nicht solche

bona

bona hereditaria, die den aquisitis entgegengesetzt werden: als welche vielmehr, unter dem Namen **Eigen, das von den Vordern herkommen ist**, angedeutet sind. Sondern Erbgut ist hier, liegendes und fahrendes Gut, das in Erbschaft kommen kann, das Söhne, wie Töchter, erben, oder sonst die nächste Verwandten, ohne Unterschied. Wer Eigen von einem Herrn oder von einem Gotteshaus hat, kann es ohne deren Willen, weder zu Erblehen, noch Zinslehen machen. Zinßlehen soll sich um den Zinß nicht verfallen, eh daß drey ganze Jahr vergangen sind.

Die Leibgedinge waren in alten Zeiten sehr gewöhnlich, daher kommen hierüber umständliche Verordnungen vor, mit welchem das Schwäb. Landrecht (p. 57. seq. ed. Berg.) ziemlich gleichförmig ist. Es wurden Güter nach Leibgedingsrecht verliehen, wenn deren Besitz und Benutzung, einer oder mehrern Personen, oder wie es in den Urkunden lautet, **auf ein, zwey, und mehrere Leibe**, lebenslänglich überlassen wurde, wovon dem Herrn, der die Güter verliehen, ein jährlicher Zinß abzureichen, die Güter selbst aber in Bau und Besserung zu erhalten waren. Sie konnten, ohne des Herrn Einwilligung, nicht verpfändet, noch verkaufet werden, dem Herrn mußte das Angeboth geschehen, und er hatte den Vorkauf, und das Einstandsrecht. Wenn

der

der Zinß nicht bezahlt wurde, wurde das Gut dem Herrn ledig. Es könnten zu mehrerer Erläuterung, viele Urkunden über Leibgedinge, beygebracht werden. Leibgeding kommt mit der Precerey überein. S. Buri Erläut. des teutschen Lehenrechts. p. 1192.

Daß nach teutschen Rechten, derjenige, der ein Gut Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprache in ruhigen Besitz gehabt, hieran die Gewähr ersessen habe, ist bekannt, und mit vielen gleichförmigen teutschen Gesetzen und Urkunden erweißlich. a) Das Stadtbuch bekräftiget dieses teutsche Recht von Eigen in der Stadt, und zwar mit dem auch in andern Land- und Stadtrechten bemerkten Unterschied, ob der Ansprecher in oder ausser Landes, nämlich zwanzig Meilen von der Stadt, gewesen. Es unterscheidet aber auch Lehen und Eigen, daß Eigen in Jahr und Tag, Lehen aber in einem Jahr, sechs Wochen und einem Tag, in rechter Nutz und Gewehr ersessen, oder verjähret werden; und Erblehen, Zinßlehen, Leibgeding eben die Zeit der rechtlichen Gewehr, wie Eigen, haben

a) S. B. de *Senckenberg* corp. iur. Germ. T. I. P. I. in praef. §. 73. P. II. §. 12. Idem in select. iur. et hist. passim. *Heineccii* diss. de praescriptione annali Iur. Lubec. a iure communi diuersa. *Heumann*, de iure ant. Bauarico. in Opuscul. p. 102.

haben sollen. Merkwürdig ist hierbey, daß man diß Stadtrecht, gegen die Sätze, die aus der Schule eingeführt werden wollten, das ist, gegen die geistliche oder canonische Rechte, und die darinn angenommene längere Verjährung, mit Nachdruck und gesetzter Strafe, zu verwahren und aufrecht zu erhalten gesucht hat. b)

§. XII.

Das Lehen muß der Mann fordern an seinen Herrn inner Jahresfrist. Kein Herr mag seinem Manne seinen Herrn geniedern. a)

Lehens=

b) So heißt es auch im Richtstich Landrecht, (Senckenberg cit. loc. T. I. P. I. p. 239.) Daß der Pabst kein recht gesetzen mag da er unser Landrecht mit geergern muge. Und in dem Schwabenspiegel (p. 13. ed. Berger.) Doch hat der Pabst kein recht zu setzen, damit er unser Landrecht und Lehenrecht mit geärgern möge.

a) In dem alten Oesterreich. Landrecht (in Freyh. von Senkenberg Vision de collect. legum Germ. p. 230.) heißt es: Ist das sich ain edl Man verheirat davon seinen Mannen die Lehen von Im habent **ihr Lehen genidert haben** als der Herr abgestirbt der die Heirat getan hat ist es desselben Lehen so sullen sein Mannen irer Trew ledig sein gegen seinen Kinden.

Im

Lehenssachen soll der Vogt an den Lehensherrn weisen. b)

§. XIII.

Die Kinder erben ihren Vater, und ihre Mutter; In Eigen, Erblehen, Zinßlehen, Söhne und Töchter: Harnisch aber Schwerdt und Geschütz haben die Söhne voraus. Unter den Kindern, die geholfen und ungeholfen, (ausgesteuert oder nicht ausgesteuert) sind, muß eine Gleichstellung der Erbschaft gemacht werden, wenn diejenige, denen schon geholfen ist, es verlangen, und miterben wollen. a)

Der

Im Schwäbischen Lehenrecht c. 89. „Ob „ein Herr seines Mannes Gut aufgiebt seinen Herrn ohne des Mannes Urlaub, und „ob der Herr niederer ist dann er, der Mann „widerspricht das wohl, daß er sein Gut von „ihm empfahe.„ Und cap. 96. „Wenne „der Herre sinen Schildt mit Manschaft geniedret, aller siner Manne Gut het er domit verloren das sin eigen nüt en ist vnd „die Man sullent ir Gut von dem obern „Herren entphohen ꝛc.„

b) So sagt auch das Alemannische Recht: c. 98. 308. 128. Um Lehen soll ein Mann antworten vor seinen Herrn, und soll ihn auch der Landrichter dahin weisen, und nich darüber richten.

a) Das Schwäbische Landrecht will zwar auch daß die ausgesteurte Kinder ihr Gut einwer

fer

Der Vater, oder die Mutter erben ihre Kinder, die noch nicht verheyrathet sind, oder, wie es in dem Buch heißt, ehe sie ihr Ding verändern, da sie durch Heyrath oder mit andern Dingen, vom Vater oder Mutter nicht geschieden sind. Geschwisterte, die alle ausgesteuert sind, erben einander, die Enkeln nicht, das ist, es findet das ius repraesentationis nicht statt. b) Wenn alle rechte

sen, aber nur zu der Erbschaft in Eigen. (p. 47. ed. Berg.) an das fahrende Gut sollten sie kein Recht haben (p. 46. 102.)

b) Nach dem Schwäbischen Landrecht erbet der Vater vom Sohn, was vom Vater ist, Bruder oder Schwester erben es nicht. (p. 23. ed. Berg.) Verschiedene teutsche Rechte aber haben die Vererbung der Geschwisterte untereinander, mit Ausschließung des Vaters oder der Mutter. L. Burgund. XIV. 2. *Engau* elem. iur. Germ. L. II. §. 376. *Heinecc.* elem. Iur. german. T. I. §. 245. et 284. Nach ältern teutschen Rechten fande das Eintritt- oder Vertrettungsrecht, ius repraesentationis, nicht überall, besonders in der Seitenverwandschaft, nicht statt. S. **Eisenhardts** Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern. p. 255. und 260. wiewohl im Kayserrecht, und im alten Bayrischen Rechte solches angenommen ist. Augsburg auch andere Städte in Schwaben, liessen hernach über das eingeführte Ius repraesentationis, sich Kay-

rechte Geschwisterte todt sind, erben die Enkeln alle gleich: wo die nicht sind, die nächste Erben. Die Erbschaft geht bis an die siebente Sippe. c) Ein ledig Kind (das ist ein außer der Ehe erzeugtes) erbet nicht, außer wenn keine Erben da sind bis an die siebente Sippe.

§. XIV.

Von Testamenten kommt nichts im Stadtbuch vor, noch weniger von Sollennisirung oder Formalitäten derselben. Bey den alten Teutschen waren die Testamente nicht bekannt oder doch nicht gewöhnlich. Ihre Vermächtnisse, oder Geschäffte waren Seelengeräthe. Auch diese sind in den alten Stadtgesetzen schon eingeschränkt worden, daß die Eltern darinn zum Abbruch der Kinder nicht zu viel verschaffen durften. Es kan einer seiner Seelen Ding schaffen, so viel als ein Kind zu

Kayserliche Urkunden ertheilen, von K. Friedrich III. im Jahr 1484. und vom K. Maximilian in den Jahren 1496. und 1498. S. Häberlins Reichshistorie IX. B. p. 136.

c) So ist es auch nach dem Schwäb. Landr. (p. 13. und 23.) ingleichen nach dem Sächsischen. Im siebenten Grad endet sich die Sippe oder Blutsverwandtschaft. S. Eisenhardt Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern p. 156. *Heinecc.* elem. iur. germ. T. I. p. 555.

zu seinem Theil bekommt, erstens fahrendes Gut, nach Bezahlung der Schulden, dann anderes. *)

Wenn

*) Vom Jahr 1315. ist eine Urkunde vorhanden, worinn der Rath verordnete, daß liegende Güter an Geistliche und Klöster nicht veräußert noch zu Seelengeräthe gegeben werden sollen.

Zur Geschichte der Einführung der Testamente in Teutschland will ich hier eine Urkunde einrücken:

Testamentum Liupoldi Sacerdotis dicti Notisen 1290. Kl. Jul.

In noie dni Am. Vniuersis psenciu inspectoribus. Liupoldus Sacdos dcus notisen, Socius chori Aug. Salutem et sincam in dno caritatem. Cum suma sit ratio que p religione facit et natalit creata suo creatori ad antydera teneatur, Attendens benevolentia et bonitate largifluam largitoris oim bonoru infra scpta in salutem mee et pgenitorum meorum aiarum sic ordinaui, disposui, testatus sum et legaui. pmo qd domu hitatois mee iuxta Capellam sci Martini sitam cu oib9 suis attinentiis Sorores mee. Agnes et hiltgundis. Hainricus vicarius chori. et Rudolfus filii sororum mearum.

Agnes,

Wenn aber jemand dem andern etwas vermachen wollte, mußte es in Gegenwart

 des

Agnes. Adelheidis. Diemudis. Elizabeth. Agnes et Diemudis filie fratrum meorum in Solidum possideant, post meum obitum sub hoc modo, si in pace que est vinculum caritatis et unione religionis sicut hactenus vixerunt, gaudere et vivere uoluerint in ꝯmuni, Et si qd Ds autat, una personarum pdcarl, uel plures, uel duplo major numerus, a coione et unitate pdca recedere uoluerint, nichil iuris illi aut illis ꝯpetit, sed remanentes in comunione, unio una remanens, gaudeant et gaudeat, utantur et utatur, puatis religſ dco iure. Ite si que mobilia vel immobilia alia inueniantur in bonis meis, sub dicto modo personis debent cedere memoratis, libris duntaxat exceptis, quos dcus Hainricus solus tenere et possidere debebit. Item statuo, quod annus mortis duarum dimidiarum prebendarum cedant Capitulo Ecclesie Aug. ut dies anniuersarius mei obitus more solito celebretur. Hanc etiam legem mihi reservo, ut michi liceat quando et quociens uoluero hoc testamentum et meam dis-

des rechten Erben geschehen. Denn im Stadtbuch ist ein Gesetz: Klagt ein man den andern an, daz er inne hab sogetan Erbegut daz im sin Fründ geschaffen hab an sinem Todbett ist der da zegegen nit gewesen der sin rechter erbe ist den er darum anspricht do man ims schuf so mag jener der da kläger ist hinz jenem um das nit erzügen.

§. XV.

Von Verträgen überhaupt, von Verbindlichkeit derselben, oder von dem, was guter

dispositionem mutare. Vt aūt hec mea uoluntas et testamenti dispositio rata et inconuulsa ꝑmaneat, presentes meo, et sigillis venerabilis pr̄is et dni mei Wolfhardi Epi. Capti̅, Revendi dni mei Rudolfi et magistri, Burkhardi Plebani roborare decreui. Act. anno m. cc. xc. Kaln. Julii

f. Wolfhardus Dei gra Aug. Ecclesie Eps.	Sigillum S. Rud. Capituli Dec. Eccl. August. August.	S. Burcardi Plebani Eccles. Augustensis. Doctor Decretorum.
		S. Liupoldi dicti Notisen.

ter Treue und Glauben entgegen ist, sind keine besondere Vorschriften in dem Stadtbuch, noch weniger finden sich da einige Spuren spitzfindiger Eintheilungen der Verträge und Contracten. Das Recht der Natur, die ewige Gesetze der Menschheit: Halte redlich, was du dem andern versprochen hast, thue niemand Schaden noch Unrecht, waren ganz in die alte teutsche Sitten eingewebt, und bedurften nicht erst einer gesetzlichen Umschreibung noch Empfehlung. Diese erste Grundgesetze werden als bekannt voraus gestellet; und was dann insonderheit von Anlehen, von Bürgschaften, von Kauf und Verkauf, von Pfandschaft, von Miethe, von Hinterlegung oder wie das depositum im Stadtbuch genennt wird, von Empfehlniß, verordnet wird, gehet gerade zu auf stracke Handhabung jener Grundgesetze, auf schleunige Vollstreckung des Rechts, auf sichern Beweiß und Gegenbeweiß, dessen, worauf es ankommen kan. Was einer durch Schuld und Verwahrlosung dem andern Schaden thut, das muß er ihm ersetzen. Ohne erkünstelte Bestimmungen der Grade der Schuld und Nachlässigkeit, wird zum Maasstab und zur Regel genommen, daß wenn ich eine Sache des andern so gut als meine eigene bewahret habe, ich außer Verantwortung seye.

Wer für den andern sich verbürget hat, muß zahlen. Wenn der Selbstschuldner nicht fahrende Hab hat, greift man nach des Bürgen fahrender Hab, ehe noch des Selbstschuldners Eigen (liegendes Gut) angegriffen wird. Bürgen die unverscheidentlich sich verbürget, haben kein beneficium divisionis. (Vergl. schwäb. L. R. p. 19.) Der zuerst belangt wird, muß zahlen, und hat seinen Regreß an seine Mitbürgen. Kauf über Eigen in der Stadt wird durch der Stadt Handveste bestätiget. Diß heißt die Stetigung, an andern Orten, die Fertigung. Des Verkäufers Gewähr steht Jahr und Tag; gegen denjenigen aber der außer Landes ist, zehen Jahr und einen Tag. Wer Eigen auf dem Land oder außerhalb der Stadt verkauft, der soll dem Käufer das steten (gewähren) nach des Landesrecht, das sind zehen Jahr. Pfand wird gesetzt, entweder mit gerichtlicher Hand, und Fertigung, oder mit andern biderben Leuten, und mit Nutz und Gewehr. Ohne Gericht darf das Pfand nicht verkaufet werden. An denjenigen, der ein Pfand im Besitz hat, kan der andere Glaubiger begehren, daß jener das Pfand hingebe, sich davon bezahle, und was übrig ist, dem nächsten Kläger zukomme. Will aber der Pfandinhaber das Pfand nicht hingeben, so hat der nächste Kläger das Recht, das Pfand zu verkaufen, damit dem vor-

vorderen seine Schuld, und darnach sich selbst zu zahlen. Wenn die Schuld eingestanden ist, und der Schuldner zahlt doch nicht, in acht Tagen, so wird dem Glaubiger mit Gerichts Hand Pfand gegeben. Diß wird dem Schuldner, daß er es löse angeboten: thut er es nicht in 8. Tagen, so erlaubt der Richter den Verkauf des Pfandes. Ein Schuldner, der nicht zahlen kan, wurde seinem Glaubiger in seine Dienste geantwortet, a) oder aus der Stadt geschaffet. Fluchtsal ist, wenn ein Mann Schulden hat, und sein Gut um einen geringeren Preiß verkauft, als es werth ist: da haben die Gläubiger das Recht, das Gut an sich zu lösen, und von dem Ueberschuß sich bezahlt zu machen. b)

§. XVI.

Vom Spielen, z. E. mit Kuglen, Riemenstechen, Häuflen, ist weißlich verordnet, daß kein Spieler einem Kinde, das zu seinen

 Tagen

a) Diese und die übrige Verordnungen des Stadtbuchs gegen die Schuldner, sind dem schwäb. L. R. (pag. 323. edit. Berg.) gleichförmig.

b) Das Schwäb. Landr. sagt (p. 342.) Wenn ein Mann gelten soll, und setzet sein Gut in eines andern Mannes Hand, dann in des Hand, dem er gelten soll, das heißet Fluchtsal, das ist nicht recht. S. auch das Kayserrecht in Corp. iur. germ. Senckenb. p. 18. 20. 74.

Tagen nicht kommen ist, sein Geld abgewinnen solle, thut er es, soll er das abgewonnene widergeben, und der Vogt soll ihn der Stadt zu Besserung an die Schraiat heissen schlagen. Wer mit hohlen oder mit gefüllten Würflen spielt, das heisset geviertälet, dem soll die Hand abgeschlagen werden. Spielschuld gegen einen fremden kan nicht höher eingeklagt werden, und wird auf mehr nicht gesprochen, als der Fremde eigenes Gut bey sich hat. Wer auch sonst in einem Wirthshaus spielt, ist für Spielschuld nicht weiter gehalten, als so viel er bey sich hat.

§. XVII.

Ohne Vorzeichnung eines ganzen Plans des Processes, nach allen dessen Gängen und Schwingungen, ist alles in dem Stadtbuch dahin sorgfältig geordnet, daß jedem schleunig Recht angedeyhen könne. Es ist bestimmt, was für geistliche Gerichte, a) was für des Vogts Gericht, oder für den Burggrafen gehöre. Die Klage gegen einem Dienstmann, oder gegen einen Huber, gehört zuerst für seinen Herrn. Bestimmt ist, was dem Richter zur

a) Ez sull ein Burger antwurten im Capitel vmb vier sachen vnd nit anders. Der ist eins vmb die Ee daz ander vmb Seelgeråt daz drit vmb Wucher daz viert vmb Pfant die sich ergangen hant.

zur Busse, oder dem Kläger zur Geltniß gebührte. Kein Burger soll in ein ander Gericht geladen werden, es wäre dann daß hier nicht gerichtet werden wollte. Nur wer mit der Stadt hebt und legt konnte im Gericht sitzen, oder Fürsprecher seyn. Die Fürgeboth geschahen durch den Weibel, es mußte jedem Theil drey stund fürgebothen werden, d. i. dreymal, und bey der Sonnen. Wer auf das Fürgeboth nicht erschien, wurde rechtsfällig. Eine Frau, die vor Gericht zu stehen hat, muß einen Vormund haben, ihren Mann, oder ihren nächsten Magen.

Auf den Beweiß und Gegenbeweiß kommt es hauptsächlich in allen Stritthändlen an. Dafür haben die Gesetze der Alten besonders gesorget. Fast bey jeder Materie, im Stadtbuch, ist gleich die Art des Beweises mitbemerket und bestimmt.

Ueber wichtige Contracte wurden Handvesten errichtet. Wer sich auf Handveste beruft, dem soll ein endhafter Tag gegeben werden, daß er die Briefe vorlege: Versitz't er den Tag, daß er seinen Brief nicht fürbringt, so hat er sein Recht verlohren. Ueber Handvest gehört kein Zeug. Wo keine Handvesten sind, hat der Kläger gemeiniglich seine Ansprache selb dritt zu bezeugen. Und darzu werden drey Termine jeder von acht Tagen gegeben. Bezeugt er in der Zeit

 nicht,

nicht, so hat er seine Klage verlohren. Um welche schuld man aber einen todten Mann anspricht; das muß man behaben selb siebend. Damit stimmet das schwäb. L. R. überein p. 16. Der Beklagte wurde gemeiniglich zum Eid gelassen, deß Laugnen soll man nehmen mit seinem Eyd, heißt es sehr vielfältig im Stadtbuch. Dieser Eid ist eigentlich kein Reinigungseid: der Kläger konnte dargegen seinen Beweiß mit den sacramentalibus führen. Ueberzeugte er nun den andern, so mußte dieser wegen seines Laugnens dem Richter eine bestimmte Buße zahlen.

Gezeugen können nicht seyn, wer in Acht und Banne ist, wer Meineidig worden, wer Gut um ere nimmt. Wenn es an eines Mannes Leib und Ehre geht, können Gevattern oder Taufpathen, auch Verwandte biß zur siebenden Sippe, nicht Zeugen seyn. Wenn es aber um Gült und Eigen geht, ist ihr Zeugniß zuläßig. Unter vierzehen Jahren kan niemand Zeug seyn, auch nicht wer über 90. Jahr ist. Ein Wirth mag gegen seinen Gast nicht klagen noch Zeug seyn, das ihm an seinen Leib oder Ehre geht; wohl aber um Kauf und Gült. Nur Bürger, die mit der Stadt heben und legen, werden regulariter als rechtmäßige Zeugen zugelassen. Insonderheit über Eigen in der Stadt können nur Bürger, nicht Ausleute Zeugen seyn;

und ein Gast oder Fremder kan den Burger nicht anders als mit Burgern bezeugen.

Geistliche Ordensleute zeugen auf ihren Gehorsam vor ihrem Abt, Prior oder andern ihrer Meisterschaft; Leyenpfaffen aber zeugen vor dem Vogt oder vor dem Burggrafen, weß Gericht es ist, und sollen den Eyd thun vor ihrer Meisterschaft, nach pfäfflichen Recht.

Was durch Schiedsleute gesprochen ist, das muß stet bleiben. Der Vogt und der Burggraf sollen darauf halten und sprechen.

Gegen versagtes Recht, in auswärtigen Gerichten, wurde mit Arrest und Pfandungen geholfen durch den Vogt.

Das Stadtbuch verstattet die Pfändungen in verschiedenen Fällen, als: wenn einem Schaden geschieht auf seinem Gut, auch darf der Hübner und Eigenmann gepfändet werden, dessen Herr in die Stadt schuldig ist. Sonst aber, wenn jemand gegen den andern Anspruch hat, solle nicht ohne den Richter und dessen Boten gepfändet, und das Pfand ins nächste Gericht gestellt, und sich zu Recht erboten werden: ohne diese Vorsicht wird die Pfandung der Beraubung gleich gehalten.

Wenn ein Mann seinen Schuldner findet, und des Richters Boten nicht haben kan, so mag er ihn wohl mit Recht aufhaben und benöthen,

nöthen, biß er ihn zu dem behörigen Richter stellen kan.

§. XVIII.

Die alte Gesetze sind fürnehmlich in Bestimmung der Strafen der Verbrechen mehr umständlich, als in andern Sachen. Auch dieser Gegenstand macht einen ziemlichen Theil des Stadtbuchs aus. Peinliche Sachen gehörten für den Vogt, der den Bann vom Kayser hatte. Gemeiniglich fand der Anklags-Proceß statt, doch sind auch Spuren, daß der Vogt von Amtswegen peinlich untersuchen konnte. Der peinliche Ankläger, der die Klage nicht beweisen kan, fällt in eben die Strafe, welche auf das angeklagte Verbrechen gesetzet ist. Wenn der Verbrecher auf der Handgetat, (auf frischer That) ergriffen wird, da bedarf es keines Processes, keines Beweises, auch der Beweiß mit dem Schub hat eben die Kraft, als wenn einer an der Handgetat begriffen worden: man schritte sofort zur Vollstreckung der verdienten Strafe.

Wer nicht auf frischer That ergriffen wurde, konnte seine Unschuld mit einem Eyde behaupten, der Ankläger aber dagegen, selb siebend überzeugen, oder übersiebenden, (zuweilen auch selb dritt.) Umb welche Schuld man einen todten Mann anspricht, das muß gegen ihn behabt werden selb siebend.

In der Anklage eines Mords, konnte sich der Nagelmage zum Kampfe erbieten; in Nothnunfft, die niemand gesehen noch gehört hat, kan die Frau, gegen den Eyd des Beschuldigten, Kampf begehren, mit ir selbs Lip, also daz der mann sul sin begraben unz an den Nabel und sol er in siner Hand haben ainen eichenen stab der einer dum ellen lang ist — so sol die Fraw ein Röcklin an ir haben und in ir stuchen ainen fust grozzen stein ꝛc. Auch in mehr andern Fällen wurde der Kampf ertheilt. Wenn der Thäter entwichen, wurde mit der Acht gegen ihn gerichtet.

In einigen Fällen fande noch die Selbstrache statt.

Wer einen im Verbrechen begreift, und den da er sich wehrt, beschädiget, verwundet oder auch todtschlägt, ist ohne Geltniß.

Die Freyung eines geflüchteten in Klöstern und Kirchen währte nur drey Tage, und biß gegen ihn auf die Acht gerichtet war. Ein geächteter konnte aus dem Closter genommen werden, und der Abbt, der ihn wissentlich behalten, ward dem Vogt zehen Pfund schuldig. Auch wer sich in ein Haus eines Burgers flüchtet, hat Friede, biß der Vogt selbst kommt: dem muß er ausgeliefert werden.

Todtschlag, der unlaugbar ist, wird mit blutiger Hand gerichtet, Leib um Leib,

das Gut bleibt den Erben: aber wenn der Thäter entwichen ist, hält sich der Vogt an das Gut, oder erkennet die Acht. Wenn ein Todschlag im Zank begangen, und niemand darbey gewesen ist, wird auf Strafe oder Geltniß nicht erkannt. Die Nothwehr ist ohne Straf und Geltniß. Wer aber solche fürbringen will, muß sogleich für den Vogt gehen, und soll sich selber und das Schwert da ers mit getan hat, antwurten in des Gerichts Gewalt uff ein Recht. confer. Schwäb. Landr. p. 122.

Eine durch gewaltsamen Angriff benöthigte Vertheidigung, wird für rechte Nothwehr gehalten.

Der Mord wird mit dem Rad bestraft. Mordthat ist: wann Lüt anander vind sind, vnd wird ain rechter Handfried vnder in gemacht, welcher dan den Handfried bricht an dem andern mit dem Todtschlag der ist des Mords schuldig.

Wer des andern Leib verräth, wird eben so wieder an Leib, auch mit dem Rad; wer Gut verräth, am Gut gestraft; dem Vogt zehen Pfund, dem Beschädigten zwiefache Vergeltung des Schadens.

Wer Nothnunfft schuldig wird, soll lebendig begraben werden. (Vergleiche das schwäb. L. R. p. 296. 337.)

Wer Straßenraub begeht (conf. Schw. Landr. p. 64. seq.) auch nur um drey Pfenninge werth, soll gehenkt werden zu des Reiches Straße.

Raub wird mit blutiger Hand; **Brand** mit dem Feuer, oder Verbrennen; **Kezerey** mit der Hurt, das ist, mit Verbrennen gerichtet, und sein Gut, das bey ihm begriffen wird, gehört dem Vogt. Die Untersuchung der Kezerey wird dem geistlichen Gericht, die Bestrafung dem Vogt angewiesen. (Vergleiche das Schwäb. L. R. p. 339.)

Diebstal, zu sechszig Pfenningen und drüber, wird ohne blutige Hand gerichtet. In andern Stellen kommt das Henken, als die Strafe des Diebstals vor, wodurch sich die Redensart, ohne blutige Hand richten, erkläret.

Bey wem man Gold und Silber findet, das über halb falsch ist, der soll gehenkt werden um den **Valsch**.

Zauberey an des andern Leib begangen, wird mit dem **Rad** gerichtet, so auch **Vergifftung**, er mag genesen oder sterben, der Gifft empfangen hat.

Der **Verläumder** soll nach dem Vergeltungsrecht gestraft werden. (S. Kayserrecht P. II. cap. 21. in Corp. iur. Germ. Senckenberg.) Wer sich einer **Jungfrau** rühmet, und sie in bösen Leumund bringt, wird dann mit zwoen erbaren verständigen Frauen erwiesen,

sen, daß sie Jungfer sey, dem soll man die Zunge ausschneiden, und er soll nicht mehr in die Stadt kommen. Gleiche Strafe hat der, welcher sich eines erbaren Mannes Hausfrau rühmet.

Auf die **Verwundung ohne Lähme**, ist zur Strafe gesetzt zehen Pfund dem Vogt; wenn es ein Knecht thut, fünf Pfund. Wenn die **Verwundung mit Lähme** ist, **da gehört die Hand dafür**, dem Thäter soll die Hand abgeschlagen werden, **damit ist dem Vogt gebüsset, und dem Kläger** gebessert. Oder Aug wider Aug, Zunge wider Zunge, Zahn wider Zahn ꝛc. wie er aber anders lahm wird, das geht an die Hand. (Vergl. das schwäb. L. R. p. 202.)

Heimsuche heißt eine Vergewaltigung in eines andern Haus, sie treffe den Wirth selbst, oder einem andern. Dafür muß dem Vogt, dem Wirth, und dem Beschädigten Geltniß geschehen. Und was der Wirth an dem Heimsuchen thut, mit Wunden oder Todtschlag, ist er ohne Geltniß. Die Verletzung des **Hausfriedens** war jederzeit bey den Teutschen hoch angesehen.

Wer den **Handfrieden** bricht, dem soll die Hand abgeschlagen werden, oder auch das Haupt, wenn darbey ein Todtschlag geschehen.

Meineid wird auch mit Abschlagung der Hand gestraft, oder es muß der Kläger

gestillt und dem Vogt gebessert werden. Inngleichen falsch Gewicht und Gelöte.

Einem Seckelschneider soll der rechte Daumen abgeschlagen werden, wenn das entwendete unter sechzig Pfenning ist: wenn es 60 Pfenning oder darüber ist, soll er gehenkt werden.

Einen Speher soll man die Zunge ausschneiden und er soll nicht mehr in die Stadt kommen. Speher ist ein Verräther.

Gegen eine Kupplerin, Aufmacherin, kan sich jeder selbst mit seiner Faust Recht schaffen. Dem Hurer solle die Nasen aus dem Kopf geschnitten werden. Die Gesetze bestimmen in grossen Verbrechen nicht nur die öffentliche Strafe, sondern auch die Privat-Genugthuung des Beleidigten oder seiner Erben. Ohne des Klägers Wort oder Einwilligung konnte der Vogt niemanden, der in die Acht kommen war, davon wieder befreyen. Die Acht war ein scharfes aber ein heilsames Mittel der Reinigung und Sicherheit der Stadt. Wer einen Aechter behielt, hausete und hofete, fiel in die Strafe des Verbrechens, welches der Geächtete begangen hatte.

Bey geringern Verbrechen und Freveln ist die Buße den Richter, und die Besserung dem Kläger erkannt, zuweilen die Ersetzung

des dupli, auch nebst der Buße des Vogts, eine Busse oder Besserung der Stadt.

Eine Art der Strafe war auch, an die Schraiat schlagen und durch die Zähne brennen, welches die öffentliche Fürstellung an dem Pranger, und Brandmarkung andeutet.

Oeffters wird der Strafe an den Graben, gedacht, welches eine Geldbusse war, die zu Aufwerf- und Erhaltung der Stadt-Gräben bestimmt war.

Wenn über einem gerichtet wird auf den Leib, so gehört sein Roß, Harnisch und Bereitschaft oder Pfenning dem Vogt. Was oberhalb der Gürtel ist, und Schwerdt und Messer, gehört dem Weibel; was unter der Gürtel ist, dem Henker. Uebrigens wurde das Vermögen des Gerichteten seinen rechten Erben nicht entzogen.

Der Henker soll alle sprachhuser furben, (das ist, die Privete reinigen) alle Vssetzel aus der Stadt treiben — alle fahrende Fräulein aus der Stadt treiben, daß sie keine Unkeuschheit thun: Nur ihre Leibsnahrung sollen sie in der Stadt kaufen dörfen. Sie stehen unter dem Henker, der richtet, wenn die Burger gegen sie zu klagen haben, und jede giebt ihm alle Samßtag zwey Pfenninge. a)

Die

a) Haltaus in gloſſar. v. Hure, hat auch angemerkt, daß in Lignitz das Hurenhaus zur Scharf-

Die Gefängnißhüter (Sulzer) wenn durch ihre Verwahrlosung der Gefangene entkommt, sollen in eben der Schuld seyn, um welche jener in den Stock kommen ist. (Kayserrecht P. II. c. 69.) Sie sind aber, wider Willen nicht schuldig; einen Gefangenen länger zu behalten als acht Tage.

§. XIX.

Von Injurien und Scheltworten ist fürnehmlich noch die Stelle aus dem Stadtbuch anzumerken:

Swår dem andern miseet einen hurrensvn. der ist dem Vogte aines phundes darvmbe schuldik. Schiltet aber er in von der cristenheit. daz ist ob er in heizzet einen zohensvn. oder merhensvn. mvsunsun. ketzer. meineide. oder einen diep. oder einen Viertåter. oder einen ravber. oder einen bösenwicht. oder anderw schåltwort. diw den man von sinen eren sagent. der sol dem clager bezzern als er stat an im vindet. vnde dem vogte eins phundes.

Scharfrichterey gehörte. Und aus den alten Braunschweigischen Gesetzen führt er, unter dem Wort: gemeine Weiber, die Stelle an: Vorthun helt de gemeine Rath einen scharprichter — to dem Lone dat öme de Rath gifft schullen eme geven de gemeinen openbare Wiver.

Das Schelten von der Christenheit bedeutet solche Schelt- und Schimpfworte, da einer als ein Unchrist, als des christlichen Namens, oder der heil. Taufe unfähig gescholten wurde. **Zohensun** heißt ein von einem Schweine (von einer Zoge, Zuchtel) das ist unehrbaren, liederlichen Weibsbild gebohrner Mensch; **Merchensun**, von einer Stute, Maare; **Mussensun**, ein Hurensun. S. *Hofmanni* Observat. iur. germ. L. I. c. II. *Heumanni* opusc. p. 235. Dreyers Samml. vermischter Abhandl. I. Th. p. 50. 57. 58.

II. Er-

II.

Erklärung einiger Wörter und Redensarten, wie sie in dem alten Augsburger Stadtbuch vorkommen.

A.

Äme bedeutet Eicht, Eichtung. Aemen, eichten, sehen ob ein gleich und rechtes Maaß gebraucht wird. Daher nachahmen, es einem gleich thun. Sonst heißt es Ohme, eine gewisse Maaß flüssiger Dinge, in des du Fresne gloss. kommt vor *ama*.

Allewäge, jederzeit, wenn er will.

Alpuzzee, von diesen heißt es, sie sollen mit den Schustern heben und legen. Darunter sind Schuhflicker zu verstehen. Das Wort ist aus Ahl, Schuster-Ahl, und putzen, bessern, zusammengesetzt.

Anbehebt, gerichtlich angesprochen, als ein Eigenthum abgefordert.

Anewerden, anwerden ist noch ein gemeiner Ausdruck und heißt verschwenden, verthun. In dem Stadtbuch heißt es aber auch so viel, als eine Sache anderwärts veräußern.

Anlait, ertheilen, erkennen: bedeutet die erste symbolische Ergreiffung des Besitzes

von einem Unterpfand, durch gerichtliche Nehmung eines Spans, wenn das Unterpfand ein Haus ist, oder eines Wasen, wenn es ein Garten, oder Wiesen ist ꝛc. Wenn der Schuldner den Darleyher bezahlt, oder sich mit ihm vergleicht, wird das Anleit mit Recht wiedergefordert.

Arbeit, mit seiner Arbeit gewonnenes Gut, Errungenschaft.

Awasel, todtes Vieh, von der particula privativa ab, und von Wesen oder seyn, welches zu seyn, zu leben aufgehört hat: oder, wahrscheinlicher von Wasen, weil es auf den Wasen verscharret wird.

B.

Bännick, Wasser die Bännick sind, das ist, wo kein freyes Fischen ist, ein Bannwasser. Wie ein Forst oder Wildbann, dem freyen Jagen entgegengesetzt wird.

Bärhafft, fruchtbarer, tragbarer Baum.

Banden, einschließen, gefangen nehmen.

Bannen, einem Friede und Gnade bannen, d. i. Schutz und Sicherheit bey Straf des Bannes oder der Acht gerichtlich ertheilen.

Becherte Lute, Ordens-Leute.

Begebne Leute, eben diß, die sich nehmlich der Welt begeben haben.

Beha-

Behaben sin recht, sein Recht behaupten, sich darbey erhalten. Behabend selb siebend, etwas mit seinem Eide und mit dem Eide sechs Mitschwörender erweisen.

Beheben, eine Sache als die seinige ansprechen, vindiciren.

Beidenthalp, beederseits.

in Beinzen, einzeln, stückweis.

Belymwunden, verläumden, einen in üblen Leymund, gemeine Rede, allgemeines böses Geschrey bringen.

Benöten, einen anfallen, in Verhaft oder Arrest nehmen.

Bereden, eydlich darthun oder erhärten.

Beredung brechen, den Eyd, den einer geschworen hat, durch Gegenbeweiß, durch die Besiebnung entkräften.

Berichten, sich einrichten, mit Lebens-Mitteln versehen.

Beschlozzne Pfand, die man in seiner Verwahrung hat, versiegeltes Pfand.

Biderbe, erbar. Biderber erbarer und gewisser Mann, diese Worte kommen öfters vor, und bedeuten einen ehrlichen sichern Mann, dem man wohl trauen kan.

Bistell, Gestell, Thürgericht.

mit blutiger Hand richten, mit dem Schwerdt über einen richten: Hingegen zum Strang verurtheilen, hieße, ohne blutige Hand, mit trockner Hand richten.

 Bo-

Bogende Wunde, Bogwunde, eine tiefe Wunde die man maitzlen oder heften muß, die schwerlich ohne Arzt geheilet werden kan. In dem alten Bayrischen Recht heißt es: die mit gewaffneter Hand und mit scharfen Ort geschehen, sichtig pogwunden. v. Heumann opusc. p. 97. 188. 239. hat vermuthlich den Namen von einem Bogen worauf man Pfeile abschoße. S. Haltaus.

Brechen das Recht, darwider handeln, etwas verbrechen. Es bricht nieman kein recht an ihm, d. i. es begeht durch dessen Beschädigung niemand ein Verbrechen.

einen Brechen mit einem Kampf, durch einen Kampf sich von einer Klage loosmachen.

einem seinen Beweiß brechen, durch einen Gegenbeweiß entkräften.

Brennen durch die Zähne, in die Backen ein Brandmal machen. v. Zähne.

Burcrecht, Eigen das zu Burgrecht liegt, das sind Güter, die in der Stadt und in deren Steuer liegen. Bucrecht einnehmen, die Steuer von einem Burgerlichen Gut einnehmen.

C.

Chanlum ein Känntlein, eine kleine Kanne.

van der Christenheit einen schelten, ihn als einen Unchristen oder Ketzer, oder einen

Mann

Mann schelten, der des Namens eines Christen nicht werth seye.

Churse, Pelzwerk, gewisse Arten von Pelzen, daher das Wort Kürßner.

D.

Dicke, offt, noch heutzutag kommt vor, Dickbemeldter.

Ding schaffen, seiner Seele Ding schaffen, ein Seelengeräth machen, etwas um seiner Seelen Heil vermachen.

sein Ding verändern, sich wieder verheyrathen, seinen Stand verändern. Sin Ding durch Nothdurften Libes verändern, d. i. in eine Pfründe oder Hospital sich begeben, oder sein Gut aus Noth verkaufen.

Drissuffle, Trittschaufel, Thürgeschwelle.

Dristunt, dreymal.

Durnächtig, gänzlich, durchaus.

E.

einvältige, ehrliche Burger.

einvältig, rein ungemischte, waare, z. E. Wolle, Getreyd ꝛc.

Einung, Allmende, gemeine Hut und Wayd.

Einung kommt auch in einem andern Verstande vor, da es eine Vereinigung, Societät bedeutet. Einung war auch ehedessen, eine niedergesetzte, (gleichsam zusam-

mengezogene, vereinte) Raths-Deputation, die Partheyen zu verhören, die Händel in Kürze zu schlichten oder zu vergleichen. Das Einungsgericht. In Nördlingen sind noch die Herren Einnunger.

einzecht, einzeln, Stuckweis.

Empfehlniß, depositum.

Enbristen, er enbristet dem Kläger, das ist er bricht, entkräftet die Klage, würkt sich davon loos.

endhafter Tag, terminus peremtorius.

enist, ist todt, ist nicht mehr am Leben desiit esse.

enpheller im einer, entfället, geht ihm ab, steht ihm ab in der Zeugschafft, er bezeugt das verlangte nicht.

erhurnen, ein Thier wild machen, vermuthlich von Horn, weil die gereitzte Thiere mit ihren Hörnern stossen.

Erren-Kinder, Kinder aus der ersten Ehe. von er, ante, prius.

Erremals, vormals, das erstemal, gleich anfänglich, ehe diß und das geschicht.

erriegen, wenn ein Vieh das andere niederstoßet.

Erstiezze, todt stoßen, wie erschiessen, so viel heißt, als todt schiessen, it. versaufen ꝛc. Die Particula er, gibt den Wörtern mehrmals eine besondere Bedeutung, und emphasin.

Esch-

Eschhai, der Feldhüter, Flurer, von Esch, (oder Oesch) Flur, und haien oder hüten. Daher auch das Wort Bruckhai, der den Bruckenzoll einnimmt.

Eschilling, ein gerechter guter echter Schilling von E. das Gesetz.

Etische, sind rechtmäßige, Obrigkeitlich zu offnen Markt aufgestellte, oder aufzustellen erlaubte Tische, worauf man seine Waaren zum Verkauf legt. So wie Ehafften die von der Obrigkeit ertheilte Rechte des Brauens, Bachens ꝛc. genennet werden.

Etterwän, Jemand.

F.

Farende Fräulein, gemeine Huren, herumlaufende unzüchtige Dirnen.

Fingerlin, Fingerreif, Ring.

Fleischmanger, so viel, als Fleischhacker, Metzger. mangen bedeutet so viel als handlen.

Flecke, ein Floß.

Frewelein, eine ledige Weibsperson, es sey nun Tochter oder Magd, wird in solcher Bedeutung dem Knecht eines Becken entgegengesetzt.

Fürbringen, erweisen.

Fürfang, bedeutet sowohl, die Entführung, Auffang- und Hinwegtreibung eines Viehes, als auch eine gewisse in den Gesetzen be-

bestimmte Gebühr, die dem Richter bey Vindicirung des entwendeten Viehes bezahlt werden mußte.

Fürtagen, einem verkünden zu Gericht auf einen gewissen Tag. In Nördlingen ist das Wort **Vertagen** noch gebräuchlich.

Furben, reinigen.

Furst daz, ehe noch oder nachdem.

G.

Gademe, ze Gademe stan, in einem Kramladen, Schragen, oder Stand, (den man hin und her tragen kan) einer aus Brettern zusammengefügten Hütte oder Bude, feil haben.

Gademer, ein Kramer.

Gademann, ein Hucker, Leute, die Hülsenfrüchte, Obst, Schmalz, und dergleichen im kleinen verkaufen. Das Wort **Hucke** bedeutet eben dergleichen Stand, als jetzt vom Gaden gemeldet worden ist, von **hocken**, sitzen. Daher auch **Winkelhocker** genennet werden, die ohne obrigkeitl. Erlaubniß sich heimlich in der Stadt aufhalten. So sagt man auch ein Stubenhocker, Ofenhüter, d. i. ein Mensch, der stets zu Hause sitzt.

Gägen, gerichtlich vorlegen, machen daß es zugegen oder gegenwärtig ist.

Gelten, bezahlen. Der Geltner.

Geltniß, Entschädigung, oder Geldstrafe. er hat keine Geldnuzze darum er hat nichts zu entgelten, deßwegen keinen Ersatz zu thun und keine Strafe zu bezahlen.

Gaumer, ein Behalter, Gutsverwalter, Bewahrer.

gebrest, Hinderniß, sonst auch, Gebrechen, Fehler, Krankheit. Daher bresthaft, gebrochen, siech, krank, gichtbrüchig.

gebrist im icht, wird er nicht völlig bezahlt, gebricht geht ihm noch etwas ab an der Bezahlung.

gebrister ihm an den, hat er gegen diesen eine Beschwehrde, an ihn etwas zu suchen.

Gedingde, Contract, Heyrathsbrief, Bestand. gedingete Ehhalten, die um den Lohn dienen.

Gefuge, das ist mir gefuge, es ist mir angenehm, anständig, füglich.

Gefür. Nahrung. Einem an Ehr und Gefür, an Ehr und Gut schaden, Furen, füren, pascere, nutrire, in Wachter Glossar.

Gehönen, beschimpfen, verhöhnen.

gehelfen den Kindern, sie aussteuren, verheyrathen, versorgen.

gehugnuz, Gedächtniß, von hegen, behalten.

Gehusid, ein Beständner des Hauses, oder eines Gemachs, inquilinus.

gemerkt, gebrandmarkt.

Gere

Gere, die Schooß, Schürze, Fürtuch.
gericht, es ist ihm das Gericht verstand, das Recht versagt worden.
geschколле, Schuldner.
Gesamen mit der E. sich ehelich zusammen thun. verehlichen.
Gottes Fehrde, Wallfarth.
Gottespfennig, Symbolum dominii directi gegen ein Gottes-Haus wegen eines Grundzinsbaren Guts.
Grede, Grabstätte, Freithof.
Gült, Schuld. Sonst heißt auch Gült die jährliche Abgabe, so man von liegenden Gründen der sogenannten Sack-Herrschaft entrichten muß.
Gült ist im zr Bezzerung chumen, das Darlehn ist in seinen Nutzen verwendet worden, versio in rem.

H.

hällich, heimlich, hehl, verhohlen.
Handfriede, durch Handschlag gelobter Friede.
Handgetat, auf frischer That.
Hilich, Heurath, Ehe.
Hintanscheiden, abkommen, abtheilen mit den Kindern. Daher abgeschiedene, abgefundene Kinder.
Hintz, eine particula, zu, wider. Hintz ihn richten, klagen, d. i. über ihn, wider ihn richten klagen.

hin-

hinzulegen, in die Erbs-Masse einwerfen, conferre.

Hof- und Heersteuer, Hofsteuer ist die ordentliche Steuer von liegenden Gründen; Heersteuer ist die Kriegsanlag oder Steuer zu den Römerzügen.

Hufelaer, Häusler mit Karten, Kartenspieler.

Hucker, s. Gademann.

J.

Jedwederdhalb, zu allen Seiten.

Jejen, ein Gut ansprechen, bejahen oder behaupten es gehöre sein.

Jender, irgendwo.

Jesa, also, hierdurch, damit.

Ichsit, Icht: etwas.

Inzicht, peinliche Anschuldigung, Beschuldigung einer Missethat, so peinlich bestraft wird.

K.

Kapellar, der das Geld in der Münze auf der Kapelle probirt.

Kegeler, Scholterer, die im Lande herumziehen, und Kegelspiele aufstellen.

keinerslacht, keinerley.

Kophe, ein Trinkgeschirr, ein Köpgen.

Kußbrod, Kostbrod, Brod zur Probe, zum Versuchen für die Brodgeschauer.

L.

Laublach, Laublein, lach ist ein diminutivum, ein kleine Laube bedeckter Ort, der heimliche Ort, latrina. v. Wachter.

Laugen, sin Laugen bieten, sich zum Reinigungs-Eyd erbieten.

sin Laugen von ihm nehmen, ihn zum Reinigungs-Eid lassen.

Leiten einen Gezeug, d. i. den Zeugen darstellen zum Zeugniß.

Litgeb, Gastwirth, von Lit der Trank.

Lit-Haus, Gasthof, Wirthshaus.

M.

Mehrensun, Huren-Sohn.

mißeet, er schmäht, mißredt, affterredet. Von der particula miß, und sagen. er seit, statt, sagt, ist ein populärer Schwäbischer Dialect, der im Stadtbuch offt vorkommt.

Mussensun, Hurensohn. S. oben §. XIX.

N.

Nachtschach, nächtlicher Todtschlag. Schächer, Mörder, schächten, metzgen. Wachter in gloss. erkläret das Wort Schach, durch Raub, Diebstahl. So hieße Nachtschach, ein nächtlicher Raub.

14. Nächte statt 14. Täge.

Nagelmagen, Anverwandte von der Mutter her.

Pfäffisch reiten, reiten, wie einem Geistlichen geziemt, ohne Gewehr.

Pfundzoll, der nach dem Gewicht gegeben wird.

Pfand, die sich ergangen haben, die verfallen sind.

Phennewarth, der Werth eines Pfennings, was so viel werth ist. Dieses Wort wird also gebraucht allerhand verkäufliche oder feilbare Waaren anzudeuten. S. Nürnberg. Reformation. 1564. tit. XII. ingleichen K. Sigismundi Reformation von 1441. art. XI. von Zünften. In Nördlingen heißt eine gewisse Sorte kleinen Brods, so 1 und 2. Pfenninge kostet, Pfenfert.

Q.

Quetzär, Schlager, Präger der Münze (vielleicht von Quetschen.)

R.

Recht, sein Recht darumbe nämen, es auf seinen Eyd ankommen lassen.

seines Rechten einen gehelfen, einen Zeugen für ihn abgeben.

will sie sins rechts nicht, will sie es nicht auf seinen Eyd ankommen lassen.

rechtfertigen, wider einen klagen, die Sache ins Recht bringen.

Rich, an daz Riche raten, einen Hochverrath begehen.

S.

Sälpweibel, Säplmeister der Weibel, d. i. der erste, der oberste Weibel, oder Gerichtsdiener. Selb bedeutet personam principalem z. E. Selbschuldner.

Sament hingeben, en gros verkaufen, oder miteinander.

Samtkauf, Handel en gros, Ballenweis ꝛc.

Samu, Saum, eine gewisse Last und Quantität von Waaren: es wird nicht nur bey Dingen, die man zehlt, sondern auch bey denen, die man wiegt, und auch bey schwankender Waare, die man mißt, gebraucht. Der Saummeister, Gut-Spedirer.

Saumroß, equus clitellaris.

in Saumsweise, kaufen oder verkaufen dem Saum nach.

Satz, der Preiß, die Taxe der Waaren.

Schieben, auf ihn schieben, ihn durch die gestohlne Sache, weil diese von ihm herkommt, bey ihm erfunden worden, als Dieb anklagen und überweisen.

der Schub, die gestohlne Sache, das corpus delicti.

mit dem Schub über ihn richten, d. i. wegen der bey einem gefundenen gestohlnen Sache.

sinen

sinen Schub twingen, den Dieb, auf den man geschoben hat, den man als den Dieb angegeben oder erfunden hat, in Verhafft nehmen.

den Schub nennen, autorem suum nominare, sagen von wem man die gestohlne Sache hat.

Schraiat, der Pranger, das Halseisen.

Seckelschneider, Beutelschneider.

der Selpschal, der Selbstschuldner, der Principal, die Parthey selbst. Es kommt auch diß Wort vor von einem Vieh, das Schaden thut, animal noxium.

Slähmahlen, eine Art Brod, Bretzen.

Sprachhus, Privet, latrina, Cloack.

Stäten, dafür stehen, die Gewähr gegen alle Ansprach leisten. Unde Stettigung Fertigung eines Guts. Stätigkeit thun, sicher stellen.

Stat, ez stat hinz siene Eite, es kommt auf seinen Eyd an.

an seine stat stan, an seine Stelle stehen, er wird gestraft werden, wie der angeklagte gestraft worden wäre, wenn die Anklage erwiesen worden.

Stein, ein Centner.

Stich, waz man an Wine oder Salz, mit Stichen git, das ist, durch verstechen, barattiren, vertauschen, hingiebt.

Stille stan, er soll in heizzen stille stan, ihm den Arrest ankündigen.

Stock, Gefängniß, einen stöcken und Blöcken, in Eisen und Band schlagen.

Stuche, Stauche, eine Schleyer, oder Schürze.

Sulzer, Kuttler, die auch Gefängnißhüter waren, Sulze heißt ein Gericht von Kalberfüssen in ihrer eigenen Brühe.

Sundergesetzt, wenn ein Kind abgefunden ist, seine eigene Haushaltung hat.

T.

Tächer, bi dem Tächer, Cramladen.

Tag, Gerichtstag. Tag geben, Termin setzen, einen fürtagen, vorladen.

der Totslac stat zegagen, der todte Körper liegt vor Augen.

U. V.

Väderwat, Bettwaar von Federn.

Varche, Ferklein, junges Schwein.

überkommen, überweisen. So kommen auch die Wörter vor: überreit, überwärt, welche nichts anders als überweisen, überführen bedeuten.

Ueberthür, Vorhäußlein vor einer Thür.

Vehe, zartes Pelzwerk.

veichen, schlecht, verbottnerweise das Brod backen.

verbieten, das Ding einem verbieten, einen vor Gericht citiren. ein Gut verbieten,

ten, Arrest darauf schlagen. einen manniglich verbieten, als einen Aechter verrufen.

verbürgt, sicher, er ist geborgen durch Bürgen versichert.

mit verdachten Mute, mit gutem Vorbedacht.

verfahen, verfangen, vindiciren.

verlehnter Mann, Vasall. Lehenmann.

vermizzen, er vermizzet sich sines Schubs, er erbietet sich diesen zu schaffen.

verrichten, kommt in verschiedener Bedeutung vor, mit einander den Handel ausmachen, bezahlen, oder die Schuld richtig machen, eine Mahlzeit ausrichten ꝛc.

versazzen sin recht, hat das Recht versaumt.

versitzt, versaumt, verschläft.

verstanden recht, versagtes Recht.

verte, in Gottes verte varen, Wallfahrten.

vfgeben, das Gut anlassen. In Sachsen die Auflassung.

Vfmacherin, Kupplerin, die junge Leute verführt, und in Hurenwinkel aufnimmt.

Viertäten, mit Würfflen spielen.

Unbewärde, Verwahrlosung.

unde, von dem Tage, von der Zeit an, da ꝛc.

Unding, Krankheit, etwas Böses.

Unfur, Liederlichkeit, üble Aufführung.

 unge-

ungeholfen, noch unversorgte Kinder.
Unlaugen, unlaugbar.
Unlumad, Verläumdung, übel Geschrey.
Unminne, etwas unbeliebiges, feindseliges.
Unverschiedentlich, indivisim, einer für alle.
Unversprochen, rechtschaffen, der in gutem Rufe steht, integrae famae.
Unze, so lang, bis. Unz an den Chunig. Biß auf anderweite Königliche Erkänntniß. Unze an die Richter. Biß man es gerichtlich anbringen kan.
Ussätzel, außerhalb gesessene, Vagabunden.
Uzzchomen mit siner Bihte und Buzze, als Pilgrim verreisen, weil es ihm in der Beicht zur Buße ist auferlegt worden.
Vriese, res vitiosa. Daher Fraiß.

W.

Wären, bezahlen.
Wägelose, eine Abgabe bey dem Verkauf eines in der Stadt Steurbarkeit gelegenen Grundzinsbaren Guts. Laudemium.
Wachszeichen, Petschafft, Siegel.
Weibel, Frohn oder Gerichtsbot.
Wetten, die Bezahlung versprechen.
Widervahen, contravindicarum, nominando autorem, durch den Schub gegen diesen.
Wirt, der Hausherr, der Ehemann.

Wizzin, er ist nicht in der Wizzin, er hat nicht so viel Verstand oder Klugheit.

Wizmaler, welche zarte weiße Felle verarbeiten und anstreichen.

worchen, wirken, verwirken, z. E. Silber, Leder und andere rohe Waaren.

Wort, Einwilligung.

Z.

Zene, durch die Zene brennen, die Backen brennen, Brandmarken. v. Haltaus. v. Backen *Heumann* opusc. T. I. p. 228.

Zerwerfniß, Tumult, da man sich mit einander abwirfft.

Zeswe, link, als das linke Ohr, linke Brust.

Zohensun, einer Zophen, Zoffen, oder Huren-Sohn, oder von Zuche, Zoche, canis femina. (Wachter gloss.) S. oben §. XIX.

Zuck, uns vf den Zuck, bis zum Ort, da der Floß ans Land gezogen wird.

Zwispilde, zweyfach.

III.

Von Territorial- oder Landeshoheits-Strittigkeiten.

§. I.

In der Jurisprudenz kommt es gar viel auf res facti an.

Die Rechtswissenschaft sowohl in ihrer Theorie, als in der Ausübung, muß nicht bloß nach allgemeinen Grundsätzen, und speculativen Abstractionen, sondern fürnehmlich auch von der Seite betrachtet und behandelt werden, daß es darinn überall vielfältig, auf res facti, auf Geschichte, Handlungen, und auf die besondere Umstände derselben ankomme. Selbst die Positivgesetze in ihrem eigentlichen Verstand haben ihren nächsten Grund in Thatsachen, in willkührlichen Anstalten und Einrichtungen, in besondern Verhältnissen des Staats, in der Laage des Landes, in den Sitten und Denkungsarten der Regenten und Unterthanen; und sie verändern sich nach veränderten Umständen. *)

Ein

*) Diuinae quidem res perfectissimae sunt, humani vero iuris conditio semper in infinitum decurrit, et nihil est in ea, quod stare perpetuo possit: multas et enim formas edere nouas natura deproperat. L. 2. §. 18. C. de vet. iure enucl.

Ein und eben dasselbe Gesetze leidet in der Anwendung auf einzelne Fälle, nach den vorkommenden Umständen, Abfälle, Einschränkungen, Erweiterungen. Und vielmals beruhet die Entscheidung eines Streithandels mehr auf genauer Erörterung des Facti, als einer abstracten Rechts-Wahrheit. Die moralische oder juristische Eigenschaft und Modification muß aus den Umständen der That ermessen und gefolgert werden. Aus richtiger Erfahrung hat der verdiente Reichs-Cammergerichts-Assessor von Ludolf gesagt: die Rechtsgelehrten sollten vielmehr doctores facti, als doctoris iuris seyn. Und wer immer mit Erörterung der Rechtshändeln sich beschäftiget, wird täglich in seinen Erfahrungen und Beobachtungen diese Wahrheit von grosser Wichtigkeit finden.

§. II.

Besonders in dem teutschen Staatsrecht.

Diese Betrachtung ist insonderheit in der teutschen Staatsrechtslehre wichtig, und wenn man darinn nicht Chimären und Träume für Wahrheit erhaschen will, nothwendig. Die Formir- und Einrichtung eines jeden Staats geschiehet überhaupt, unter solchen Veranlassungen und Veränderungen, die nur aus der Geschichte erkannt werden müssen: und die

teutsche Staats-Verfassung ist fast ganz Geschichte, selbst die teutsche Staats- und Reichsgrundgesetze gründen sich auf Geschichte. Die in dem teutschen Reichs-Staat von Zeit zu Zeit vorgegangene grosse Veränderungen, die hierdurch veranlaßte Gesetze und Verträge, und außerdem noch das Herkommen machen die Kenntniß der Staatsverfassung aus. Wahre Kenntniß der Factorum ist also der erste Grund einer ächten Staatsrechtsgelehrsamkeit.

Im Civilrecht, im Lehenrecht, im geistlichen Recht sind viele Irrthümer dadurch eingerissen, und theils noch herrschend, daß man eigene willkührliche Meynungen und Grundsätze in solchen Dingen angenommen hat, oder noch annimmt, deren Erörterung mehr ex facto oder aus der Geschichte, als aus allgemeinen Regeln hergeleitet werden muß, oder daß man das wahre Factum, worauf die Sache beruhet, nicht erkennet.

Dieser Fehler ist in dem teutschen Staatsrecht noch mannichfaltiger und größer, je mehr in dieses überall die Geschichte einigewebet ist. Ohne auf diese das wahre Augenmerk zu nehmen, hat man bald nach philosophischen Meynungen sich einen Staat und dessen Verfassung formiret, bald alles nach Römischen Gesetzen gebildet und beurtheilt; man hat daher in alten und neuen Zeiten die Staats-

rechtslehre mit Irrthümern verderbt, oder doch mit viel unnützen Dingen verunstaltet.

Es werden aber auch auf der andern Seite Fehler begangen, Irrthümer, Verwirrungen und Strittigkeiten eingeführet, wenn aus Geschichten und Thatsachen ein Rechts-System ohne Grund erbauet wird, wenn die Geschichten, nicht wie sie würklich, in ihrer wahren — dem Geist ihrer Zeiten gemässen Gestalt sind — sondern nach einer eigenen angenommenen Hypothese, geformet und gedrehet werden.

§. III.

Und in der Lehre von der Landeshoheit.

Es wäre diß in verschiedenen wichtigen Materien des Staatsrechts, z. E. vom Adel, von der Succeßion ausführlich darzustellen: unter andern aber ist die Materie der Landeshoheit durch allerhand Meynungen und Ideale ein Zankapfel geworden. Und in dieser Lehre fürnehmlich, däucht mir, sollte das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß die wahre Begriffe derselben, und die hierüber entstehende Strittigkeiten, mehr ex factis, als aus Universalregeln und Hypothesen, erörtert würden.

Es seye nun I. die Untersuchung ihres Ursprungs und Fortgangs; oder II. ihrer Be-

schaffenheit, Würkung und Umfangs; oder auch III. der Beweißthümer, mit welchen solche, wenn Zweifel darüber entstehet, dargethan werden kann und muß: So ist es hauptsächlich überall res facti. Der Besitzstand und die Observanz geben die sicherste Richtschnur darinn an die Hand.

§. IV.

I) in Ansehung ihrer Entstehung.

Die Stände des teutschen Reichs sind zu der Landesobrigkeitlichen Gewalt und eigenen Landesregierung, nach und nach unter verschiedenen Veränderungen gelanget. Es kan weder ein gewisser Zeitpunkt, noch ein Reichsgrundgesetz oder Vertrag angegeben werden, in welchem allen Reichsständen mit einmal und zuerst dieses große Recht ertheilt worden wäre. Diß beweiset die teutsche Reichsgeschichte von ihren ersten Perioden an, biß auf den Westphälischen Friedensschluß, ganz untrüglich. Die bekannte Meynungen eines Leibniz, eines Pufendorfs, eines Ludewigs von dem Ursprung der Landeshoheit der mächtigern Fürsten Teutschlands unter der Carolingischen Kayserregierung, oder nach Ausgang derselben, sind Hypothesen, welche der Wahrheit der Geschichte damaliger Zeiten nicht entsprechen, und durch die wahre Gestalt der

Reichs-Verfassung, wie sie in den nachgefolgten Zeiten noch lange befindlich ist, widerleget wird.

Die Erblichkeit der Reichslehen, die Kayserliche Verleyhungen der Regalien, die allmählige Abnahm der Kayserlichen Macht, und besonders der Concurrenz derselben in den besondern Reichsständischen Territorien, der ruhigere Zustand im Reich nach Aufhebung der Befehdungen, auch weiter nach Beylegung der Religions-Spaltungen, machen die Stufenfolge der zu Stande gekommenen Landes-Superiorität, die endlich in dem Westphälischen Friedensschluß, und in den Kayserlichen Wahl-Capitulationen, in Absicht auf alle Reichs-Stände, und im Ganzen ihre Bevestigung dergestalt erhalten, daß sie nicht mehr bloß nach einzelnen Kayserl. Verleyhungen und Privilegien abgemessen wurde.

Also müssen hier die verschiedene Zeitpunkte wohl abgesondert, die Rechte der Stände in ihrer wahren Gestalt unter den Carolingischen Kaysern, unter den Sächsischen, Fränkischen und folgenden Kaysern, in und kurz nach den Zeiten des grossen Zwischenreichs, und dann von den Zeiten K. Maximilian I. und Kayser Carl des V. welche beede leztere Perioden durch die Einrichtung des Reichsgerichtswesens, und durch die Kayserliche

serliche Capitulation, der neuen Reichsverfassung ihre Form gegeben haben, erwogen und nicht von einem Perioden auf den andern geschlossen werden. Nebst der Verschiedenheit der Zeiten, kommt aber auch die Verschiedenheit der Provinzen und Länder, da in einigen früher in anderen spater, in einigen vollkommener und ausgebreiteter, in andern eingeschränkter, die Landeshoheit emporgekommen ist, in Betrachtung. *)

§. V.

II) Der Begriff der Landeshoheit war nicht in allen Zeiten eben derselbe.

Der Begriff von dem, was wir heut zu Tag Landeshoheit nennen, läßt sich schlechterdings nicht aus den Begriffen und Grundsätzen eines philosophischen, oder sogenannten allgemeinen Staatsrechts, nehmen. a) Eben hier-

*) Die Gegeneinanderhaltung der Schriften eines **Ludewigs**, mit denen, die **Gundling**, **Hert**, **Kopp**, der **gelehrte Verfasser** des Chronici Gottwicensis, und dann insonderheit **Strube**, von dem Ursprung der teutschen Landeshoheit ans Licht gestellet haben, beweisen, daß hierinn eine ächte und unpartheyische Kenntniß der Geschichte den Ausschlag gebe.

a) S. H. Hofr. **Gonne** di. iuris publici uniuersalis, qua absus huius disciplinae in

hierdurch sind viele Irrthümer und Strittigkeiten eingeführet worden. Was der Verfasser der Kaysersheimischen Confutation gesagt hat, und was ihm vom Limnäus an, andere Rechtsgelehrten nachgeschrieben haben, daß die Landesherrliche Obrigkeit, oder Superioritas territorialis vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen, und erst ein foetus neuerer Zeiten seye, ist in dem Verstande zu nehmen, da man unter der Landeshoheit den ganzen Inbegriff der Regierungs-Rechte verstehet, da aus dem ganzen auf die Theile derselben gefolgert wird.

Der Begriff von der Stände Regierung in ihren Landen, muß in verschiedenen Zeiten der Reichsverfassung, verschieden, der jedesmaligen Verfassung gemäß, genommen und verstanden werden. Der Reichs-Stände Regierung und Superiorität, hat ihre Beziehung auf das Reich, welches von jeher unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupt vereinbaret war. Die Gewalt und Macht des Aller-

in iure publico imper. germ. ostenditur, wo er unter andern schreibt: Cum specialibus territorium singulorum rebus publ. ita saepe comparatum est, ut imperium, quod in iis viget, non solum *ex iustae reipubl. indole*, sed haud raro ex herilis potestatis regulis aestimandum sit. S. auch de *Ludolf* Observ. for. P. I. Obs. 33.

lerhöchsten Reichs=Regenten war nicht in allen Zeiten gleich, und so auch verhältnißmäßig die Rechte der Stände verschieden. Die Verleyhung der Rechte eines ducatus oder comitatus, in den Zeiten, da die Herzoge und Grafen die Kayserliche Rechte in ihren anvertrauten Landen zu verwalten hatten, ist auf eine eigene Macht und Gewalt, oder Landes=Superiorität nicht zu deuten. In Urkunden des zwölften Jahrhunderts kommen Kayserl. Verleyhungen vor, cum omni iure et iurisdictione, cum comitatibus, advocatiis, cum beneficiis, ministerialibus etc. Das Wort Superiorität ist auch schon in einigen Urkunden von den Jahren 1341. 1355. 1377. 1381. zu finden. a) Noch häufiger ward damals

a) S. **Rudolphs** Vindic. territor. potest. aduers. exemt. nobilium §. 22. p. 32. **Häberlins** Reichshistorie VIII. B. p. 693. und *Pfessing. Vitriar. illustr.* III. p. 1055. woselbst aus häufigen Urkunden verschiedene Benennungen der Superiorität, gesammlet sind. Wie aber immer die Namen lauten mögen, so müssen die Begriffe, nach der Reichsverfassung im Ganzen, nach dem jederweiligen Verhältniß der Kayser und der Stände, genommen werden. In dem XV. auch XVI. Jahrhundert ertheilten die Kayser noch Privilegien, Exemtionen und Freyheiten, die zwar mit dem Begriff der neuern Landeshoheit

damals den Ständen in ihren Besitzungen, merum et mixtum imperium, bannum, iurisdictio alta et bassa, beygelegt. Im XV. Sec. waren gewöhnlichere Prädicate: Regalien, Herrschaft, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerichte. In den Reichsabschieden von 1548. 1555. 1559. werden den Reichs-Ständen Landeshohe Obrigkeit; Landesherrliche Bottmäßigkeit, Ober-Herrlichkeit und Gebiet, beygelegt. In den Westphälischen Friedens-Instrument, sind die Ausdrücke gebraucht: Regalia, ius territorii et Superioritatis, omnimoda iurisdictio, wiewohl in Art. 14. §. 1. die omnimoda iurisdictio vom iure territorii unterschieden wird.

In Kayser Carl V. Wahl-Capitulation und in den folgenden sind die Worte: Hoheiten, Recht, Gerechtigkeit, Macht und Ge-

heit nicht einstimmen, die aber in selbigen Zeiten unangefochtene Kayserliche Befugnisse waren. Die Reichs-Stände selbst, ließen von Zeit zu Zeit sich einzelne Regalien, und Privilegien, von den Kaisern geben, z. E. Städte zu bauen, Jahrmärkte zu halten, über Bergwerke, ingleichen über den Gebrauch der Flüsse in ihren Landen. Sie liessen ihre Landesgesetze und Ordnungen von den Kaysern bestätigen.

Gewalt; Landes-Regierung; Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien; Landesobrigkeit; Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Landesfürstlich- und Herrliche *iura*, Landesherrliche Obrigkeit, *ius territoriali*, Landesfürstl. *iurisdiction etc.*

Alle diese, theils verschiedene theils eben dieselbe Benennungen, haben in verschiedenen Zeiten nicht einen und eben denselben Verstand und Begriff noch weniger einen gleichen Umfang einer vollkommenen und eigentlichen Landes-Superiorität, und der Schluß und die Anwendung von ältern Zeiten auf die neuere, hat auch hierinn immerfort Irrthümer hervorgebracht. Und noch heut zu Tag, ist nach der Lage und Beschaffenheit der Länder, nach mannigfaltigen Verträgen mit benachbarten Inngesessenen, mit Landständen und Unterthanen, nach den Verhältnissen vermengter Herrschaften in einem Lande, die Territorial-Superiorität von mancherley Gestalt und Umfang, daß fast in jeden vorkommenden Fall auf allgemeine Begriffe und Gründe wenig gebauet werden kann, sondern hauptsächlich jeden Landes eigene Verfassung, nach den Geschichten, Verträgen und dem Herkommen, in Erwägung gezogen werden muß. a)

§. VI.

a) *Ludolf* c. l. et ib. Obs. 86.

§. VI.
Verschiedener Begriff von Regalien.

Ziehet man die einzelne Regierungsrechte und Regalien in allen Arten, und jede besonders in Ueberlegung, so wird es noch mehr klar und deutlich, wie die Begriffe davon nach Verschiedenheit der Zeiten und deren Verfassung, sehr verschieden gewesen und also die Folgerung von einem Zeitalter in das andere sehr unrichtig seye. Wenn in dem mittlern Zeitalter Kriege geführt, Burgen und Vesten gebauet, Steuren erhoben, Bündniße gemacht, Gesetze gegeben, worden; so sind diese und andere dergleichen Handlungen nicht immer als Würkungen und Ausflüsse der Landesherrlichen Macht zu betrachten, sie müssen für das, was sie damals waren, in der Art und Weise, wie sie damals ausgeübet wurden, angesehen und beurtheilet werden. *)

*) Hieher gehören eines Theils des Herrn Hofrath **Hanselmanns** diplomatischer Beweiß von der dem Hause Hohenlohe schon vor den Zeiten des Interregni zugestandenen Landeshoheit etc. it. weiter erläuterte und vertheidigte Landeshoheit etc. it. Beleuchtung des vernichtigten Beweises etc. **andern Theils**, Hrn. **Vice-Kanzlers Struben**, vernichtigter Beweiß der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit, vor dem sogenannten grossen Interegno etc. Auch dessen Abhandlung in den Nebenstunden, 4. u. 6ten Theil.

Auch heut zu Tage noch ist diese Verschiedenheit beträchtlich, daß 1) was in einem Lande zu den Regalien gezogen ist, in andern Landen es nicht ist, und der natürlichen Freyheit und dem Privat-Eigenthum noch zustehet; daß 2) wichtige Rechte, die nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechts, der Landes-Regierung oder der höchsten Gewalt ankleben, nach den ächten Grundsätzen des teutschen Staatsrechts, von den Landesregenten, nicht sowohl in Kraft eigener Landeshoheit, als vielmehr, kraft besonderer Kays. Privilegien, geübet werden, wie z. E. die Zollrechte, daß 3) der Besitz und die Ausübung vieler Regalien, sich nicht auf Landesherrliche Macht, sondern auf Verträge und Conceßionen allein gründe, daher auch wohl in den Händen Landsäßiger Städte erfunden werde.

§. VII.

III) Beweiße der Landeshoheit beruhen in factis.

Aus den bißherigen folget zwar schon, daß der Beweiß der Landeshoheit nicht aus allgemeinen Gründen, sondern aus besonderen factis hergeführet werden müsse. Es ist hier nicht die Rede von der Zuständigkeit der Landeshoheit überhaupt, in so ferne sie einmal den Reichsständen durch die Reichsfundamental-

talgesetze bestätiget ist und keines andern Beweises bedarf. Die Rede ist hier von dem Beweiß in Fällen, da über die Landeshoheit mit Inngesessenen oder Benachbarten Streit entstehet.

Es verdienet diese Materie eine nähere Betrachtung, da hierüber seit dem 16. Jahrhundert so viel gestritten worden und noch gestritten wird, da es Strittigkeiten sind, denen nicht nur grosse Summen Geldes, sondern vielmals das Blut und die Wohlfarth unschuldiger Unterthanen, allezeit aber die so heilsame nachbarliche Ruhe und Einigkeit, und zugleich die heilsamste Anstalten für das gemeine Beste aufgeopfert werden. Diese Strittigkeiten haben grossen theils die Ursache ihrer Entstehung, ihrer Vervielfältigung, ihrer Erweiterung und weitläuftigen Verwickelung darinne, daß die Observanz und der Possessionsstand ausser Acht gelassen, daß in die Erörterung der strittigen Hoheit weitgesuchte oder übelangewendete Rechtssätze eingemischet, daß zwar auch für und wider, die Handlungen und Uebungen um daraus die Possession zu beweisen oder zu widerlegen, angeführet, aber solche Handlungen nicht in ihrer ächten und einfachen — sondern schon mit Hypothesen verwickelten — Gestalt betrachtet werden, daß Handlungen, als Regalien und als Würkungen der Landesherrlichen Gewalt, wieder an-

dere als Würkungen der Unterwürfigkeit angegeben werden, die doch in einer andern Beziehung und Verhältniß stehen, welche in facto beruhet; daß also mit dem allen zwar viele Gelehrsamkeit unnütz verschwendet, in die wahre Umstände der factorum aber nicht tief genug eingedrungen, eben daher der rechte Gesichtspunkt verfehlet wird.

§. VIII.

Insonderheit das Argument *ex Situ.*

So haben die Juristen im XVI. Jahrhundert das Axioma eingeführt: quicquid est in territorio, praesumitur etiam esse de territorio. Diese Lehre hat unzähliche Strittigkeiten hervorgebracht, besonders durch eine allgemeine unbestimmte Anwendung derselben. Man sahe, daß sie in vielen Landen nach deren Lage und Vermischung, nicht statt finden könne; man ersann daher den Unterschied unter geschlossenen und nicht geschlossenen Landen. Es ist darüber vieles geschrieben, die Begriffe davon sind verschieden angegeben, von vielen ist die ganze Distinction als ungegründet und unnütz verworfen worden. a)

Ueber-

a) S. **Moser** von der teutschen Reichs-Stände Landen c. 8. Desselben Abhandlung von der Landes-Hoheit überhaupt.

Buri

Ueberhaupt passen diese Sätze und Lehren auf die teutsche Reichsverfassung nicht wohl: in alten und neuen Zeiten bestund das teutsche Reich aus vielen Ständen und Gliedern, aus grossen und kleinen Gebieten, die hier und da unter einander gelegen sind, ohne von einander abhängig zu seyn. Will man die Lehre von territoriis clausis et non clausis, so auch die Regel: quicquid est interritorio, praesumitur etiam esse de territorio, nicht ganz verwerfen; so sind sie doch nicht, allgemein für sicher, gewiß und schlüßig anzunehmen. Es können daraus keine sichere Gründe und Folgerungen der Unterwürfigkeit gezogen, sondern höchstens nur Vermuthungen hergeleitet werden, Vermuthungen, die sich öfters durch entgegenstehende Gründe, oder stärkere Vermuthungen wieder aufheben. In jedem vorkommenden einzelnen Fall ist dennoch erst zu betrachten, ob das Land, von welchem die Frage ist, ein geschlossenes Land sey oder nicht, ob es von der Beschaffenheit seye, daß die angeführte Regel Platz greifen könne, oder in welchem Verstande es als ein geschlossenes Land anzusehen seye, ob es von alten Zei-

Buri Erläuterung des Lehnrechts p. 651. Thomasens, Wernhers, Daths, Wagners, Abhandlungen von dieser Materie. *Ioh. Phil. Carrach* tract. de exemtion. territor. German.

ten her in solcher Eigenschaft gewesen, oder wann und wie es in den Zusammenhnng erwachsen, ob es auch forthin darinn geblieben seye, ob in demselben gar keine, anderen Herrschaften zuständige, unmittelbare Güter, oder deren nur wenige seyen ꝛc.

Der Umfang und Zusammenhang der Reichs-Territorien unter ihren Landes-Herrn, ist nicht zu allen Zeiten eben derselbe gewesen, und unverändert geblieben. Einige sind zertrümmert worden, und es sind aus ihnen, mehrere unmittelbare erwachsen. Andere in alten Zeiten zertheilt gewesene Territoria, und kleine Gebiete, sind durch mancherley Veränderungen, Käufe, Erbschaften, Lehnsfälle ꝛc. in Eines vereinbaret worden.

Diß alles sind res facti, die nicht nach allgemeinen Regeln oder angenommenen Hypothesen, sondern in jedem Fall, aus der Geschichte, nach den besondern daraus sich ergebenden Umständen, beurtheilt werden müssen.

Von einem ducatu oder comitatu, der zu den Zeiten, als die Herzoge und Grafen die Landesregierung Verwaltungsweise im Namen der Kayser führten, ein ganz geschlossenes Land ausmachte, kan nicht auf eine gleiche Consolidirung der erworbenen eigenen Landes-Superiorität geschlossen werden: Da überall Veranlaßungen gewesen seyn können, daß die

die vormals in dem Innbegriff des ducatus oder comitatus unter der Verwaltung eines Herrn gestandene Bischöffe, Grafen, Herren, Edelleute und Städte, unter den mannigfaltigen Reichs-Revolutionen, durch Kayserliche Freyheiten, durch Verleyhungen, besonders einzelner in einem ducatu oder comitatu gelegenen Kayserlichen Domainengüter, a) durch eigene Macht, durch Verträge, durch unfürdenklichen Besitz zur Unmittelbarkeit und eigenen Regierung sich empor geschwungen, und darbey erhalten haben.

Daher ist in Teutschland eine so grosse Ungleichheit, Verschiedenheit und Vermischung der Lande. Es sind grosse Landes-Districte, die Ein Herr unter seiner Botmäßigkeit hat, welcher alle im Land gesessene und begüterte unterworfen sind, obgleich darunter verschiedene, besondere Freyheiten und Rechte haben. Solche Lande können eigentlich *territoria clausa* in wahrem Verstande genennet werden. Dann es giebt auch grosse Landes-Bezirke, die überhaupt als Ein territorium angesehen werden und unter Einem Landesherrn stehen, worinn aber doch ein und andere Stände gesessen sind, die frey, unmittelbar, und von der sie umgebenden Territorial-Herrschaft ausgenommen sind. Man rechnet gemeiniglich auch solche Lande

a) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. III. p. 1059. etc.

unter die territoria clausa; die Benennung muß aber hier nur *a potiori*, und nicht so allgemein genommen werden. Noch mehr findet sich im teutschen Reich, daß in einem grossen District oder ganzen Creyß, viele — bald grosse, bald kleine territoria und Gebiete, bey — neben — und untereinander liegen, und daß darunter auch wieder territoria mixta sind, wo nehmlich die Landesherrliche Rechte, Gerichte, Obrigkeiten, Regalien, in mancherley Art vermischt und unter verschiedenen Herren getheilt sind. Diese Unterscheidung der Fälle möchte etwa genauer auf die würkliche teutsche Verfassung passen, als die gemeine allzuunbestimmte Distinction der geschlossenen und ungeschlossenen Lande.

Da es also immer auf die Untersuchung der Eigenschaft und Verfassung jeden Landes ankommt; so hat das brocarticum, quicquid est in territorio etc. keinen Gebrauch, als wenn zuvor die Eigenschaft des territorii, dessen Umfang und Rechte untersucht und dargelegt sind. Ist aber dieser Beweiß da, so wird das Brocardicum, das ohnehin nur Vermuthungen giebt, unnütz, oder hat nur noch diese Würkung, daß in denen etwa zweifelhaften Rechten, die rechtliche Präsumtion für den einen — und wider den andern Theil genommen, und dem, wider welchen die Präsumtion ist, der Beweiß auferladen werde.

Aus

Aus dem allen aber bestätiget sich der richtige Satz, den Herr v. Berger in animadv. ad *Cocceji* iurisprud. publ. in append. p. 646. nachdem er die Lehre von geschlossenen und ungeschlossenen, mittel- und unmittelbaren Landen untersucht hat, also vorträgt: Idcirco nunc liquet nos neque divisione Cocceji, nec distinctione in territoria clausa et non clausa indigere, cum tota quaestio de iure immedietatis et Landsassiatus ex ipsa consuetudine et observantia, pactis itidem inter dominum territorii et status provinciales initis sit aestimanda.

§. IX.

Die Schlüsse und Argumente von den Merkmalen der Superiorität, oder von den einzelnen Regalien und Landesherrlichen Rechten beruhen auf *probatione facti.*

In den Strittigkeiten über die Landeshoheit werden alle Regalien und obrigkeitliche Rechte, alle Theile der Regierung und Gerichtbarkeit, der Reyhe nach, durchgemustert und jedes derselben als ein Merkzeichen der höchsten Gewalt dargestellt. In einem Rechts-System gehen sie alle ganz richtig; aber in der Anwendung auf strittige Fälle stehen sie mehrentheils am unrechten Ort, sie haben öfters eine ganz andere Seite, und beweisen nicht, was sie beweisen

weisen sollen. In dem strittigen Fall kommt es mehrentheils darauf an, ob auch hier die angezogene Regalien und Rechte Merkmale einer Landesoberbotmäßigkeit seyen, oder ob sie auf einem andern Grunde, besonderen Verleyhungen, Verträgen, Verhältnissen, beruhen: und dieses ist dann wiederum res facti, wo die Geschichten, die Handlungen selbst, die besondere Verfassungen, und das Herkommen die Aufklärung geben müssen.

Wie unsicher die Merkmale der Landes-Superiorität seyen, hat der gelehrte Altorfische Professor Heumann in seiner gründlichen Dissert. de characteribus Superioritatis territor. ins Licht gesetzt, womit die oben an-angezogene Schriften des verdienten Strube zu verbinden sind; und die einzelne alte und neue Streitschriften in dergleichen Materien, auch Schweders theatrum praetensionum, und Mosers gesammlete Sätze und Gegensätze über den Beweiß der strittigen Landeshoheit, in seiner Abhandl. von der Landeshoheit überhaupt, pag. 178. enthalten überall genugsame Beweise davon.

§. X.

Ob der Blutbann, Glait, Zoll und Wildbann ein sicheres Merkmal der Landeshoheit seyen?

Diese Frage verdient eine besondere Bemerkung. Ein Herr hat in einem Lande den Blut-

Blutbann, oder hohe peinliche Obrigkeit, das Glait und das Regale der Heerstraßen, den Zoll und Wildbann. Die Vereinigung dieser grossen Landesrechte scheinet ein unfehlbares Kennzeichen der Territorial-Superiorität zu seyn und daher diejenige unmittelbare, die im Lande begütert sind, und jene Vorrechte des Herrn auch auf ihren Gütern und Unterthanen unstrittig anerkennen, dessen Landes-Oberbotmäßigkeit, in zweifelhaften Fällen zu unterwerfen, um so mehr als jene Rechte das ganze Territorium betreffen. *)

§. XI.

*) Der gelehrte **Herr geheime Rath Reinhard** in der Carlsruher Sammlung 1. St. (S. auch seine Abhandlung de iure forestali German. Sect. III. adjunct. I. not. I.) hat den Blutbann und Wildbann als einen Beweiß der Landeshoheit angesehen, und ich habe davon in dem ersten Theil meiner Anmerkungen in der Abhandlung von der Formul: der Grafschaft Recht, eine Anmerkung gemacht. Ich habe daselbst angeführt, daß in ältern Zeiten die Hohe Malefiz-Obrigkeit oder der Blutbann, nach dem Dafürhalten vieler Rechtsgelehrten, für ein Zeichen der Landes-Herrschaft geachtet worden ist. Nach den Zeugnissen in des **Freyherrn von Cramer** Observat. iur. Tom. II. Obs. 538. p. 250. und Wezlar. Nebenst. P. 56. p. 98. möchte es scheinen, als wenn auch bey dem Reichs-Cammergericht diese Meynung Beyfall hätte,

§. XI.
Fortsetzung.

Es ist hierbey zu bedenken, daß wenn man in ältern Zeiten den Blutbann als ein Zeichen der Landeshoheit ansehen will, 1) nur eine solche Landeshoheit, als sie in damaligen Zeiten war, daraus geschlossen, also auf die in neuern Zeiten sich gebildete Landeshoheit nicht gefolgert werden könnte, daß 2) in den Zeiten, da der Blutbann anders nicht, als vermög besonderer Kayserl. Verleyhung und Auftrags ausgeübet werden konnte, andere, zumal sonst unmittelbare diesem Regal, nur in Kraft solches Reichsverfassungsmäßigen besondern Auftrags, und nicht aus einer Territorial-Subjection untergeben waren, übrigens sie für sich mit ihren Gütern und Unterthanen unmittelbar seyn konnten.

Es werden daher andererseits der auf solche Vorrechte gebauten Behauptung der Landesherrlichkeit, gemeiniglich Privilegien, Verträge, hergebrachte Vogteylichkeit, Unmittelbarkeit des Standes ꝛc. entgegengesetzt. Die Entscheidung für die Landesherrlichkeit wird zweifelhaft und der Possessionsstand oder die Observanz, muß ohne Erweiterung auf eine allgemeine Landeshoheit, den Ausschlag geben.

Ich merke noch an, daß Fälle sind, wo der Vogteyherr in einem solchen Lande, die Nie-

Niedergerichtbarkeit, als ein Kayserliches Reichslehen, erweißlich besitzet, und daß eben in solchem besondern Umstand, für denselben, ein wichtiges Argument gegen die Folgerung einer Landeshoheit liege. Es ist mir aber auch der Fall bekannt, wo der Malefizherr zugleich in dem District alle Niedergerichtbarkeit zu Feld hat, auch selbst in dem darinn gelegenen — einer andern Herrschaft zugehörigen Ort, die Niedergerichtsbarkeit, in gewisser Art mit auszuüben befugt ist: in diesem Fall sind die Beweise der Territorialherrschaft für die Malefizobrigkeit desto stärker.

So wenig lassen sich also in diesen Materien gemeine Lehrsätze des Staatsrechts anwenden, und so nöthig ist die Bemerkung aller in facto vorwaltenden Umstände.

§. XII.

Ob die unmittelbare Reichs-Ritterschaft die Territorial-Superiorität habe?

Sehr wohl schreibt Bilderbeck im teutschen Reichs-Staat (ed. von 1738. P. 3. Sect. 1. c. 2. §. 5. not.) von dem Begriff der Landeshoheit: gleichwie eine solche Definition darzu dienet, daß man von dem beschriebenen Rechte einigermassen einen Concept bekommt, also würde selbige verkehrt gebraucht werden, wenn man sie zur Richtschnur in

Ent-

Entscheidung der Streitigkeiten nehmen wollte. Denn da müssen in solchem Fall, die leges fundamentales und die im Reich hergebrachte beständige Observanz — — und nicht die daraus geleitete Definition Maaß und Ziel setzen.

Womit die gründliche Lehre des Herrn von Seckendorfs, in seinem Fürstenstaat (in addit. ad C. I. §. 2. et 19. et num. 6.) in Erwägung gezogen zu werden verdienet.

Auch ist hierbey zu bedenken, was der Reichs-Cammergerichts-Assessor Herr von Ludolf, und nach ihm der obenangeführte Herr Hofrath und Erlangische Rechtslehrer Gonne, angemerket haben, daß die Landeshoheit in Teutschland oft mehr die Beschaffenheit einer potestatis herilis als einer systematisch ausgebildeten Landesherrschaft, habe. So ist zwar allgemeinen Staatsbegriffen gemäß, wenn *Lud. Hugo* de statu regionum Germ. c. V. §. 6. schreibet: Superioritas territorialis proportione quadam iuribus majestatis respondet. Jura autem majestatis habere censetur, non qui cuicunque hominum coetui, sed qui societati civili summa cum potestate praeest — — — non igitur cuiuslibet spatii terrae libera possessio sufficit ad hoc, ut quis superioritatem habere dici possit, sed tanta universitas ac ditio

ditio requiritur, ut iuſtae reipubl. capax ſit. Hingegen paſſet beſſer auf den teutſchen Staat, wenn es beym Meichſner in tom. 2. lib. 1. dec. 8. n. 15. heißt: ex multiplicitate territoriorum paavorum abſordum non ſequi eo quod territorium poſſit etiam dici iurisdictio in paucas et quidem ſingulares perſonas.

Unter dieſer Betrachtung, wird ſich erſtlich die Frage: ob der unmittelbare Reichsadel auf ſeinen unmittelbaren Gütern die Superioritatem territorialem habe, oder nicht, in eine unbeträchtliche Logomachie auflöſen; und dann zweytens, wird ſich die wahre Geſtalt der unmittelbaren Vogteylichkeit, unbefangen beurtheilen laſſen.

Einige Rechtsgelehrte legen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft auf ihren unmittelbaren Gütern und Unterthanen die Superioritatem territorialem bey a), andere ein analogum Superioritatis territ. oder ein ius territoriale b), andere nur einzelne Regalien und

a) *Felz* de dignitate nobilitat. immed. S. H. I.

b) Der Freyherr von **Cramer**, in Obſervat. T. VI. p. 196. ſagt: complexui regalium nobilitatis immediatae praedicatum Superioritatis non tribuendum, quia ex privilegiis et pactis et conſuetudine proficiſcuntur, nec virtute terrarum inſita. Und

und Privilegien c) die Sprache der Reichsgesetze ist, in dem Westphälischen Friedens-Instru-

pag. 220. legt er der R. Ritterschaft, quasi Superioritatem territorialem bey, und in observ. Tom. II. P. II. p. 131. ein ius territorii, welches er von der Superioritate territoriali unterscheidet, wie einzelne Theile, einzelne Regalien, von dem Ganzen, von dem Inbegriff der Landeshoheit unterschieden sind.

c) In dem von Kayser **Leopold** a. 1698. der Reichs-Ritterschaft über die Handwerkszünfte errtheilten Privilegio heißt es: als verordnen wir, setzen, statuiren, erkennen und befehlen — — daß — der Gewalt Handwerker anzurichten, aus der Ritterschaft und dero Mitglieder Immedietät, privativen Erbhuldigung der Unterthanen und der daraus sich ergebenden **Landesobrigkeit** fundiret werden soll.

S. auch R. A. 1548. §. und als erstlich 1555. wo auch im H. Reich 1559. §. 17. wiewohl Knipsch. de Civ. L. 2. c. 5. n. 13. de iur. nob. L. 3. c. 1. §. 1.

Wenn in K. **Carl** V. Wahl-Capitulation, Art. IIII. und in den darauf folgenden Capitulationen, bis auf Kayser **Ferdinand** IV. den Ständen des Reichs ihre Hoheiten, Regalien und Rechte bestätiget werden, so geschiehet dabey der Reichs-Ritterschaft noch nicht Erwähnung: erst nach dem Westph. Friedensschluß in K. **Ferdinand** des IV. Capitul.

strument, und in den K. Wahl-Capitulationen, daß, wo die Rede ist von der Reichs-Stände Landeshoheit, und Regalien, die Reichs-Ritterschaft und derselben Befugnisse, miteingeschlossen und mitbegriffen werden. Sie tragen die Regalien vom Kayser und Reich zu Lehen, und erkennen, in Ansehung ihrer unmittelbaren Güter und Unterthanen, keinen Ober-Landes-Herrn, als nur das allerhöchste Reichs-Oberhaupt. Bey ihnen ist die Wesenheit der Landes-Superiorität, die den Reichs-Ständen zustehet, in geistlich- und weltlichen Dingen. d) Der größere oder mindere Umfang derselben macht hier keinen Unterschied, da er eben so wenig bey den Reichs-Ständen in gleicher Maaß ist.

Die verschiedene Meynungen über die Landesherrl. Obrigkeit der Reichsritterschaft wollen zwar als eine Logomachie in so weit nicht angesehen und der Unterschied darinn gemacht werden,

pitul. werden derselben Rechte, als miteingeschlossen, beygesetzt. In Reichs-Hofraths-Conclusis und Reichs-Cammergerichts-Urtheln wird, der Reichs-Ritterschaft eine Superioritas territorialis beygelegt, nach dem Zeugnisse des Herrn Staatsraths Mosers, in dem Tractat von der Landes-Hoheit der Reichs-Stände überhaupt, pag. 59.

d) *Grass* de praescript. Superiorit. territ. acquisit. c. II. §. 1.

daß der Reichsstände Landeshoheit alle Landesherrliche Rechte in sich begreife, bey denen der Reichsritterschaft zustehenden Regalien aber, der Innbegriff oder complexus des Ganzen ermangle, und daher von einem regali auf das andere nicht gefolgert werden könne. Wo aber die Unmittelbarkeit eines Reichsritterschaftlichen Guts erwiesen ist, möchte von Seiten eines Reichs-Standes die Frage über die extension der Regalien, gegen den Reichsunmittelbaren Besitzer aufzustellen, unerheblich, und quaestio de iure tertii seyn, daß nehmlich allein Kays. Majestät, und nicht eines Reichsständischen Landesherrn, Interesse hierbey vorwalte. e)

§. XIII.

Von der unmittelbaren Vogteylichkeit.

Daß die Landesherrliche Rechte nicht an den Namen der Territorial-Superiorität hafte, und daß hierinn mehr auf die Sache selbst, und auf die würkliche Ausübung hergebrachter Rechte, als auf allgemeine Lehrsätze, Rücksicht genommen werden müsse, zeiget ferner die Beschaffenheit der Vogtey. Die Jurisdiction, und Gerichtbarkeit ist in ganz Teutschland von so mannichfaltiger Art, daß davon wenig sichere

e) S. Moser Abh. von den teutschen Reichs-Ständen p. 1278. folg.

sichere und allgemeine Sätze vestgestellet werden können, sondern hierinn hauptsächlich auf das Herkommen, wie solches in vorkommenden einzelnen Fällen erweislich ist, gesehen und geurtheilet werden muß. Noch mannigfaltiger ist der Begriff des Worts **Vogtey**. Hier ist dermalen fürnehmlich die Rede von derjenigen Vogtey, vermöge welcher einer Herrschaft auf ihren Gütern und Unterthanen, alle Gerichtbarkeit, Geboth und Verboth, Huldigung, Steuer, Raiß und Folge, Frevel und Bußen zustehen, und nur die hohe Malefiz oder die vier Hauptrügen, die limitirte Cent, ausgenommen sind. Sie wird daher im Gegensatz gegen die Malefizobrigkeit, die Civilgerichtbarkeit, Vogteylichkeit, unmittelbare Vogteylichkeit oder Obervogteylichkeit genennet. Die Benennung unmittelbare Vogteylichkeit ist zum Unterschied anderer Arten der Niedergerichtbarkeit, auf mittelbaren Gütern, eingeführt. Die Sache selbst ist nicht neu, und der Name **Vogtey**, in der Bedeutung derjenigen Rechte, die unter der sogenannten unmittelbaren Obervogteylichkeit begriffen werden, ist in alten Zeiten schon gebräuchlich gewesen. a)

a) Beck hat einen Tractat von der Iurisdictione Vogteica immediata von der unmittelbaren vogteylichen Obrigkeit, wie solche heutiges

Ohne hier die verschiedene Meynungen zu erörtern, ob die Jurisdiction auf den Gütern ursprüng-

ges Tages in Franken, Schwaben und anderen ungeschlossenen Reichslanden üblich ist, geschrieben, der viel gutes und practisches enthält: aber seine Sache und Absicht war es nicht auf den Ursprung und Grund derselben zurückgehen. Hierüber verdienet **Herr von Pufendorf** de Iurisdict. German. P. II. Sect. III. c. 1. gelesen zu werden. **Vogtey** heißt überhaupt eine Verwaltung, auch Schutz und Schirm über Leut und Güter. In solchen allgemeinen Verstand waren nicht nur die Richter **Vögte** genennt, sondern auch andere mit Gerichten nicht versehene Bediente. Es waren Vogteyen ohne Gerichtbarkeit, es waren aber auch Vogteyen, die in einer Befreyung und exemtion von der Gewalt der ordentlichen Richter, bestunden, welchen die Gerichtbarkeit in Rechtssachen, Policeysachen, und alle Besorgung des gemeinen Besten, zukam. **Struben** Nebenst. P. I. pag. 322. 357. Die Vogtey war mit dem Besitz eines freyen allodii verknüpft, und begriff die den Herren auf ihren Allodien zustehende eigene Herrschaft, Herrlichkeit, alle Freyheit und exemtion von ordentlichen Gerichten, Steuren, Diensten rc. Sie ward auch ius dominationis genennet; öfters stehen ius advocatiae et comitatus in Urkunden beysammen, und von der ältern bis auf die neuere Zeiten kommen in den Reichs-

Lehn-

ursprünglich aus der Eigen-Herrschaft über die Knechte, Hübner und Leute, oder aus besonderer Verleyhung der Kayser und Landesherrn entstanden seye, so ist gewiß, daß von den ältesten Zeiten her, die Gerichtbarkeit, Vogtey, Herrschaft mit dem Eigenthum der Herrn verknüpft gewesen. b) Die Dynasten haben

Lehnbriefen die **Vogteyen** in dem Sinn, daß darunter der Fürsten und Grafen, Herrschaften und Herrlichkeiten zu verstehen sind, vor. **Pufendorf** am angef. Ort, p. 303. 364. 383. ꝛc. Im Sächsischen Landrecht libr. I. art. 59. heißt es: Inwendig **einer Vogtey oder Grafschaft** mag kein Königsbann mehr seyn dann einer. In dem Salmannsweilischen Gegenber. p. 197. kommen die Worte: Vogtey, Grafschaft, Herrschaft als Synonima vor.

Communiter (schreibt *Knichen* de Sublim. territ. iure c. 4. §. 394. p. 386.) vocabulum Vogtey accipitur pro omnigena iurisdictione ciuili, domino loci competente, cui insunt atque inhaerent varia iura, alle Herrschaft, et sic considerata Vogteja est, quae districtum cum iurisdictione continet.

b) Die niedere Vogtey, diejenige nehmlich, die der blosse Eigenthumsherr über die auf seinem Gut sitzende Leute hatte, in Ansehung Hauptrechts, Handlohns, Zinß und Gült, Besetzen und Entsetzens, so auch Vogtrecht, und iurisdictio colonaria genennet wird, war

ohne Zweifel auf ihren Allodien die Gerichtbarkeit frey ausgeübt, die einzelne Domainengüter und Höfe (curtes regiae) welche die Kayser in den Provinzen Deutschlands besassen, sind auf verschiedene Art in die Hände des Adels oder der Stände gekommen, sie haben darauf vermuthlich alle Immunität erworben und hergebracht. c) In den Herzogthümern und

war eigentlich keine Gerichtbarkeit. Die Guts-Herrn stunden unter der ordentlichen Obrigkeit. Daß sie aber öfters günstige Gelegenheiten ergriffen haben, die Vogtrechte auf eine Iurisdiction zu erweitern, sich in deren Besitz zu setzen, und solchen durch erfolgte Verträge zu befestigen, lassen die Geschichte nicht zweiflen. S. *God. Dan. Hofmann* de Centena Subl. Suev. Halens. p. 41. Buri Erläuter. des Lehnrechts p. 718.

c) In allen Zeiten hatten theils die Kayser in den Herzogthümern und Grafschaften, eigene Güter und Höfe, theils hatten die Herzoge, Grafen und der Adel freye Allodien deren Eigenthum und Immunität mit eigener Gerichtsbarkeit verknüpfet war. *Pfeffing. Vitriar.* ill. III. p. 1106. et 1094. II. p. 11. seq. et p. 201. *Com. a Kirchberg* de Superiorit. territ. in allod. imperii. 1733. Daher ist dann die auch auf einzelnen in Fürstenthümern und Grafschaften gelegenen Gütern, Flecken, Dörfern, auch Höfen, zustehende Immunität und Vogtey begreiflich, und

und Grafschaften waren bekanntlich iudicia minora, aduocatorum, Scultatorum, woraus mit

und in der Reichsverfassung alter und neuer Zeiten gegründet. Die Advocatie erstreckte sich oft nur über einen Baurenhof oder einige Hufen Landes. **Struben** Nebenst. P. I. p. 306. In Urkunden kommen vielmals curtes regiae, mansi regales vor. Beyspiele von Vogteyen über einige Hufen, die von den Kaysern zu Lehn erhalten, und mit den Allodien verbunden waren, sind in **Struvens** Tr. de allodiis imp. p. 137. Bey **Pfeff.** in Vitr. illustr. T. III. p. 1366. kommt vor: *curtis cum regimine et banno.* In einem von K. Rudolph a. 1276. dem Kloster Pfullingen ertheilten Privilegio heißt es: *homines censuales*, tam in eadem villa, quam alibi residentes, *qui nobis et imperio*, ratione advocatiae seu dominii sunt subjecti; *Besold* in docum. monaster. duc Wurtemberg. Eben daselbst (p. 279.) in einem Document von 1142. stiftet Berchtoldus natura liber et ingenuus alle seine besitzende Güter, und von diesen heißt es: iure Suevorum *libere omnia sunt.* **Heider** in act. Lindav. p. 337. und 916. machet zwar die Anmerkung, daß ein vom Reich acquirirtes Gut darum nicht für frey und mit allen Gerechtsamen begabt zu halten seye, die Kayser hätten auch Privatgüter vergeben, welche selbst von Privatpersonen an sie gekommen, oder in mancherley Art dem Fisco

heim-

der Zeit, nach veränderten Zustand der Herzogthümer und Grafschaften, eigene Gerichte und Vogteyen entstanden sind; und diejenige, die vormals unter den Herzogen und Grafen stunden, aber sich von derselben Gerichtbarkeit loszumachen Gelegenheit fanden, setzten sich in den Besitz, auf ihren Gütern die Gerichte, und alle Rechte einer freyen Herrschaft auszuüben.

Bey solchen nun eigen erworbenen Gerichtbarkeiten, wurde doch der Name Vogtey beybehalten: So wie die Benennungen der Herzoge, Marggrafen, Landgrafen, und Grafen, so ursprünglich Amtsnamen waren, dennoch nachdem die Verwaltung der ihnen anvertrauten Provinzen, Lande und Grafschaften, in einen erblichen und eigenen Besitz und in eigene Herrschaft erwachsen ist, geblieben sind.

In Franken, Schwaben und am Rhein findet sichs überall, daß in den Fürstenthümern und Grafschaften, andere Reichsstände und Herrschaften, Güter und Unterthanen haben, welche denselben mit Erbhuldigung, Geboth

heimgefallen waren, die doch qualitatem pristinam privatam behalten hätten: allein diese besondere Beschaffenheit solcher Güter, wenn sie auch erwiesen wird, gehört wohl zu ganz seltenen Ausnahms=Fällen.

both und Verboth, mit Reiß, Musterung und Steuerbarkeit zugethan und gerichtbar sind. Hieraus folgern dieselbe eine, von den Rechten desjenigen Territorii, worinn ihre Güter gelegen sind freye, eigene Obrigkeit, unmittelbare Vogteylichkeit, und daß dieser mit der Unmittelbarkeit des Standes und der Güter verbundenen Vogtey alle Befugnisse eigen seyen, die als Rechte der Landesherrlichkeit betrachtet werden d), daß aber damit nicht der Blut-

d) S. **Moser** von der Landeshoheit überhaupt, cap. 22. und im Tract. von der Landeshoheit in Justizsachen, cap. 2. pag. 67. 68. Freyh. von Cramer Nebenst. P. 68. 1. St.

In des Reichs-Cammergerichts-Urthel vom 20. Decembr. 1723. in Sachen Brandenburg-Onolzbach. Regierung wider Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg heißt es: Diejenige Fälle aber, welche zu der dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg — — a. 1583. zuerkannten hohen Fraischlichen Obrigkeit nicht, sondern zu der Vogteylichen Gerechtigkeit und Frevels Bestrafungsrecht auch Landesherrlichen Obrigkeit gehörig und sich immittelst ereignen möchten, gestalten Sachen von beklagten Bürgermeistern und Rath allein exercirt und ausgeübt werden. v. Ded. de iure affigendi patentes p. 109. In welcher Schrift behauptet wird, daß die Vogtey alle Ober- und Herrlichkeit begreiffe und mit der Territorial-Superiorität fast auf eines

Blutbann verknüpfet ist, hat seinen Grund darinn, weil derselbe nicht anders als aus besonderer Kayserlicher Verleyhung ausgeübet werden konnte.

Der Umfang und die Rechte dieser Vogtey sind jedoch auch verschieden. Nach ihrem Umfang wird sie in vogteiam generalem et particularem eingetheilt: nachdem eine Herrschaft entweder die Vogtey und Gerichte zu Dorf und Feld oder nur auf einzelnen Lehen-Höfen und Unterthanen hat, welche leztere eine mit Thür und Angel beschlossene Vogtey genennet wird. (*Link* de iurisdictione Vogteiae c. 2. §. 7.) In Ansehung der Rechte ist die Verschiedenheit fürnehmlich daher, daß bald mehrere bald wenigere Rechte zu der entgegengesetzten Cent oder Malefizobrigkeit gerechnet auch andere besondere Rechte, als: Zoll, Glait, Forst ꝛc. tanquam servitutes in alieno, territorio, von einem Stand des Reichs, in dem vogteylichen Gebiet, exerciret werden. Welches alles auf Verträgen und Observanz beruhet. e)

§. XIV.

eines hinauskomme. Welches auch Knichen, Ertel, Link, Knipschild, Beck statuiret haben, womit Reichs-Cammergerichtliche Präjudicia, beym Gylmann, Meichsner, Klock ꝛc. einstimmen.

e) Die Rechte der Vogtey auf einzelnen Gütern und Unterthanen sind schon in alten Urkunden

§. XIV.

Von der geistlichen Vogtey.

Es ist nicht leicht unter irgend einer Rubrick die Landeshoheit mehr hin und hergezerret, behauptet und bestritten worden, als unter dem Titul der geistlichen Advocatie. Diese hat so viele besondere Gestalten und verschiedene Beschaffenheit, daß gewiß darinn keine allgemeine Regeln, sondern vielmehr in allen vorkommenden Fällen, die in facto speciali sich ergebende Beschaffenheit und das Herkommen, zum Augenmerk genommen werden müssen.

Die

kunden erweißlich, sie finden sich auch hier und da noch in Uebung. Mit solcher Restriction ist also anzunehmen, wenn Herr **Moser** in Tr. von der Reichs-Stände Landen p. 111. schreibet: „Was hingegen die in einem Landesbezirk gelegene einzelne Bauren-höfe, oder die in einer Markung mit eingeschloßne einzelne Stücke an Aeckern, Wiesen, Waldungen, und dergleichen betrift, da muß man allemal allerdings sagen, daß solche unter des Landesherrn Hoheit gehören; es seye dann durch Verträge oder ein altes Herkommen, eine Ausnahm gemacht. Denn auch in Franken, Schwaben und am Rhein, ist es nie Herkommens gewesen, daß dergleichen Höfe und Grundstücke, die Unmittelbarkeit behauptet, und des Landesherrn Hoheit nicht erkannt hätten."

Die Advocatien über Stifter und Klöster sind beydes in Ansehung ihres Ursprungs und Ankunft-Tituls, und nach dem Inbegriff der Gerechtsame sehr verschieden. In dem ersten Betracht rühren sie theils 1) von Kayserlichen Verleyhungen her, die wiederum sehr verschieden sind, bald widerruflich, bald erblich, zu eigen oder Lehnsweise, zuweilen auch nur Auftragsweise; theils 2) von der eigenen Wahl der Stifter und Klöster, und dieses Recht der eigenen Erwählung hatten die Stifter bald durch Kayserliche Verleihung, oder ohne dieselbe, hergebracht; bald gleich mit ihrer Stiftung, bald erst in spatern Zeiten erlangt; theils 3) von der Bestimmung und dem Vorbehalt der Landesherrn, welche die Klöster gestiftet haben.

Die vorbehaltene Advocatie war zuweilen auf Eine Person eingeschränkt, zuweilen mit dem Anhang, daß wenn ein Advocat dem Kloster beschwerlich würde, dieses sich selbst einen andern nach Gefallen zu wählen, befugt seyn sollte.

In allen diesen Advocatien waren von jeher die damit begleitete Rechte sehr verschieden, bald nur ein bloßer Schutz und Schirm, bald eine ökonomische Verwaltung der Klostergüter, Schirm- und Kastenvogtey, bald zugleich die Verwaltung der Gerichte. Die Erlan-

langung der Advocatie gab an und für sich keine Oberherrschaft oder Superiotät über das Kloster; auch waren die Advocatierechte ursprünglich kein Ausfluß noch Würkung Landesherrlicher Rechte; nachgefolgte Verträge, veränderte Zeiten und Umstände, Besitz und Herkommen haben den Rechten der geistlichen Advocatie überall eine verschiedene Modification gegeben.

Man hat fürnehmlich diejenige Advocatie, welche Landesherrn bey Stiftung eines Klosters sich vorbehalten haben, von solcher ausgezeichneten Art, daß die Territorial-Superiorität damit verknüpft wäre, halten wollen: es ist aber bereits angemerkt worden, wie verschieden diese Vorbehalte der Advocatie restringirt seyen. Sodann waren die Fundatoren der Stifter nicht allezeit Landesherren da, wo sie Klöster errichtet haben; die Landesherrliche Rechte waren auch in solchen Zeiten gar noch nicht also bekannt und in der Maaße angesehen, daß die vorbehaltene Advocatie auf eine spater entstandene Landeshoheit gedeutet werden kann. Wo also eine Verbindung der Advocatie mit der Landeshoheit behauptet werden will, muß diese leztere immer erst besonders in facto erwiesen werden. Wenn ein Landesherr in seinem Territorium oder Gebiet, ein Kloster stiftet, da er würklich die iura territorialia erweißlich hergebracht hat, so ist

er

er natürlicher und rechter Vogt der Kirche, und es findet in diesem Fall eine advocatia ordinaria sublimis statt; aber allein aus dem Grunde, weil die zuvor schon hergebrachte Rechte in Temporalien, oder die schon erweißlich gegründete Territorialrechte durch die mit der Stiftung entstehende Kirchenvogtey nicht aufgehoben werden. *)

§. XV.

Einige Regeln in Beurtheilung strittiger Landeshoheit, fürnehmlich in Ansehung des Besitzes.

Diese Betrachtungen und die Beobachtung der häufigen Territorialstrittigkeiten, haben mich auf einige Regeln geleitet, so zu derselben gründlichen Beurtheilung dienlich sind.

I. Es muß in jedem vorkommenden Fall, eine wahre ächte, aus richtigen und sichern Quellen geschöpfte, Kenntniß des facti, des Landes, und der Verhältniße der darinn angesessenen oder nächst gelegenen Stände und Herrschaften, vorerst vestgesetzt, und hierbey derjenige Besitzstand, wie er zur Zeit des entstandenen Reichsstreits, und zunächst vor solcher

*) S. *Chladenius* diss. diplomata protectoria intelligi salva iurisdictione ordinaria §. VI. VIII. XVII.

solcher Zeit gewesen, in Erwägung gezogen werden.

II. So lange man den jüngern Besitzstand strittig, ungewiß und zweifelhaft findet, so lange gehe man mit der Untersuchung auf die ältere Zeiten zurück, auf eine Epoche, in welcher die gegenwärtige Verfassung des Reichs und der Stände sich bereits gebildet hat, und suche den Zeitpunkt, in welchen ein unbestrittener Besitzstand sich darstelle.

Die gewöhnliche umgekehrte Methode, die Ansprüche der Rechte von den entferntesten Alterthum herzuholen, wo alles in Dunkelheit und Verwirrung lag, wo noch eine, von der gegenwärtigen ganz unterschiedene, Reichsverfassung war, die bis auf die neuere Zeiten viele Abwechslungen und Revolutionen erlitten, ist unsicher, erweitert die Strittigkeiten, verwirret, und führet von dem Grunde der wahren Entscheidung ab.

III. In dem Besitzstand kommt es auf facta an, auf Handlungen und Rechte, die von dem einen und andern Theil ausgeübet worden; diese sind zu untersuchen, nach ihrer Wahrheit und nach sichern Beweisen. Diß aber ist nicht genug, sondern überall muß die eigentliche Beschaffenheit der Handlungen, und der Grund derselben, die allgemeine Reichs- und besondere Landes-Verfassung, auch nach Verschiedenheit der Zeiten, in Erwägung ge-

zogen werden. Nicht alle Handlungen und Rechte, die entweder ein philosophisches Staatsrecht, oder auch die Verfassung anderer Länder, als Rechte der Landeshoheit darstellet, sind überall und in allen Fällen und Ländern, als Landeshoheitsrechte zu betrachten. Sie beruhen oft auf ganz verschiedenen Gründen, Tituln und Beziehungen, nach welchen sie beurtheilt werden müssen. Man muß von den Würkungen auf die Ursachen zurückgehen, nicht von einem vorauserbauten System von angenommenen Hypothesen, von General-Sätzen der Landeshoheit, auf die Würkungen schließen. Auch hier gilt die Regel: res morales et iuridicae magis ex ipsis operationibus, quam theoretica subtilitate dignosci possunt. (*Hert.* diss. de rebus publ. R. G. Imp. §. 1.)

IV. Von dem erwiesenen Besitz einzelner Rechte und Regalien, ist nicht auf andere, noch weniger auf den ganzen Inbegriff der Landeshoheit schlechterdings zu schließen. Die Rechte und Regalien, wenn gleich deren Besitz und Ausübung erwiesen ist, sind doch nicht allezeit solche Merkmale, daß sie die Landesobrigkeit und Hoheit gegen den andern erweisen. Sie lassen sich oft auf verschiedenen Seiten betrachten: es muß also darbey auf ihre Verbindung mit andern Rechten, auf den Grund derselben, auf den Stand der Personen

sonen selbst, ein Augenmerk genommen werden. Aus der Verbindung aller Umstände ist zu urtheilen, auf welcher Seite die Regel oder die Ausnahm zu machen seye; wo die Rechte als eigen oder als Servitutes in alieno zu betrachten seyen. In den mehresten Fällen wird endlich der Grundsatz zu befolgen seyn: in tantum praescriptum, in quantum possessum. *) Wenn jeder Theil bey seinen hergebrachten Rechten, nach den erwiesenen Besitzstand, geschützet wird: kan die Frage von anderen Gerechtsamen, oder von dem Ganzen der Landeshoheit, wo beederseits ein specifiquer Beweiß fehlet, und nur Folgerungen gemacht werden wollen, mehrmals ganz sicher unentschieden ruhen. Die teutsche Reichsverfassung alter und neuer Zeiten bringet es mit sich, daß Stände und Glieder des Reichs mancherley einzelne Regalien und Rechte haben, die ohne einem oder dem andern Theil

*) Dahin gehen auch in dergleichen Strittigkeiten die Reichsgerichtliche Entscheidungen. In huius modi quaestionibus prudentia suadet, ut nisi omnia sint in propatulo, iudex abstrahendo a decisione questionis in thesi generali, *permaneat in terminis exercitii iurium*, sagt der Referenz beym Ludolf in Symphor. Consult. et Decis. Vol. II. cons. XXV. p. 1112. S. auch *Ludolf* Observ. P. I. Obs. 86.

die Superiorität zu geben oder zu nehmen, bestehen können. Der Zusammenfluß des Ganzen ist in der Vereinigung aller unter Einem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt.

§. XVI.

Herr Etats-Rath **Moser**, in der Abhandlung von der Landeshoheit überhaupt S. 190. u. folg. giebt einige Regeln über den Beweiß der Landeshoheit. Er glaubt, „man könne so viel als unstreitig vest setzen: Wer alle einzelne Regalien oder Stücke der Landeshoheit besitzet, der hat auch die Landeshoheit selbst und ganz. Wer hingegen nicht alle Regalien in Besitz hat, bey denen kommt es darauf an: Je mehrere und je wichtigere Regalien er hat, je stärker ist der Beweiß und die Vermuthung, daß er die ganze Landeshoheit habe: Und je wenigere und geringere Regalien ihme zukommen, um so schwächer ist auch der Beweiß, und die Vermuthung, daß ihme die Landeshoheit zustehe. Wann jeder von beyden Theilen beweiset, daß er in dem Besitz einiger, und zwar auch wichtiger, Regalien seye; alsdann hat kein Theil die Landeshoheit ganz und allein, sondern sie ist getheilt und jedem gebührt daran so viel, als er rechtmäßig hergebracht hat.„

Bey diesen Regeln aber möchte zu bemerken seyn, daß die erste einen Fall berühre,

der nicht leicht vorkommen kan, oder der nicht strittig seyn kan; daß bey der andern Regel, nicht ausgemacht seye, welches dann, in Rücksicht auf die Landeshoheit, die wichtigere oder geringere Regalien seyen. Der Blutbann, Zoll, Glait und Wildbann sind in dem teutschen Reichsstaat immer als die wichtigste Regalien angesehen worden, in deren Vergleichung die Gerichtbarkeit, Steuer, Reyß und Folge geringer sind. Und dennoch nähern sich diese letzten mehr dem Wesentlichen der Landeshoheit, und betreffen das Verhältniß einer Obrigkeit und Unterwerfung a), und die oben beschriebene unmittelbare Vogteylichkeit ist gegen die Landeshoheit desjenigen gesichert, dessen Malefiz- Zoll- Glaits- und Wildbahnsgerechtsame gleichwohl in das vogteyliche Gebiet sich erstrecken.

Mit gutem Grunde setzet daher der große Staatsrechtslehrer am Ende dieser Reguln hinzu: „Nun in thesi hat dieses alles bald seine Richtigkeit; aber wenn es auf die besondere Fälle ankommt, finden sich oft sehr grosse Schwürigkeiten.„ Und in §. 104. „das petitorium in dergleichen Streitigkeiten ist sehr vielen Schwürigkeiten ausgesetzt. —

 Es

a) Vbi ius territorii controversum est, sagt Lynker in diss. de Superiorit. territ. ibi certa illa iura, quae *non nisi in Suo* competere possunt, *eximie* Superioritatis sunt,

Es ist dahero meistens für einen ehrlichen Richter schwer, in dergleichen Streitigkeiten zu sprechen, und sonderlich einem Theil die Landeshoheit und dem andern die Unterwürfigkeit ganz zuzuerkennen; sondern es heißt oft: Possessorium absorbet petitorium und was jeder Theil von Alters hergebracht hat, dabey muß es auch in petitorio bleiben. b)

§. XVII.

b) Hier verdienet eine Stelle aus *Cocceji* diss. de concursu plurium iurisdictionum in eodem loco §. 29. angemerket zu werden: Si quis ius aliquod regale v. gr. conductus per territorium vicini habeat, id ius non Servitutis quodam titulo, sed proprio territorii iure possidetur: tenet enim Princeps v. g. ius regale conducendi, 1) non a vicino, ut servitutes, sed ab Imperatore, 2) in feudum imperii, non in privatam servitutem, 3) ut ius territoriale immediatum, non ergo mediate ab alio territorii domino, 4) pari eodemque investiturae iure, quo vicinus reliqua territorii iura, non ergo alter ab altero iure Servitutis, 5) tanquam a Superiore, non ut Servitutes tanquam ab aequali. Neque 6) vicinus, qui ipse ius conducendi vi territorii sui non habet, nec eo investitus est, id alteri iure quodam servitutis concedere potest. Sed 7) ipsa iura territorii illius non soli vicino in solidum concessa, *verum inter utrumque divisa sunt, ut alter ius conducenti,*

§. XVII.

In Ansehung Kayserlicher Privilegien.

V. In Territorial-Strittigkeiten wird sich vielfältig auf Kayserliche Privilegien berufen, es wird über derselben Verstand und Gültigkeit gestritten; es werden auch wohl beederseits Kayserl. Privilegien angezogen, die widereinander laufen, und in einer Collision stehen.

Die Auslegung und Gültigkeit der Privilegien ist nach der Beschaffenheit, nach dem Zustand, nach der Staats-Verfassung derjenigen Zeiten, abzumessen, in welchen sie gegeben worden sind; und es ist zugleich auf den beybehaltenen Besitz derselben das Augenmerk zu nehmen. Dieser entscheidet mehr, als die Privilegien allein an und für sich.

ducenti, aut alia quaedam, alter autem reliqua territorii iura habeat, atque ita utriusque iura in eodem territorio concurrant. Die wahre Begriffe der Servitutum iuris publici in Teutschland verdienen allerdings noch mehrere Beleuchtung, und zwar sollte hierbey die jederweilige Staatsverfassung fürnehmlich zum Grund gelegt werden. Was der jetzigen Reichs- und Territorial-Verfassung nach, als eine Servitus iuris publici angesehen wird, das ist es nicht allezeit, wenn auf die Zeiten und derselben Verfassung, da solches Recht erworben worden, die Rücksicht genommen wird.

Die neuere Reichs- und Länderverfassung hat viele ehemals gültige und würksame Kays. Privilegien außer Gebrauch gesetzt, z. E. die Privilegien, wie sie ehedessen den Reichsstädten ertheilet worden, Missethäter und Befehder Meilenweiß zu verfolgen, sind heut zu Tage, nach abgestellten Fehden, bey besserer Verfassung der Gerichte in allen Territorien, bey errichteten Reichs-Craysen, nicht mehr anzuwenden. Ein Kayserl. Privilegium, daß alle künftig erwerbende Güter, von allen Abgaben, Steuren, Diensten frey erworben werden können, würde keiner Landesherrschaft in ihrem Lande Maaß und Gesetz geben können. Hierinnen hat die nach und nach eingeführte Landeshoheit gegen den Gebrauch solcher Privilegien sich befestiget.

Dahingegen überhaupt und insgemein die neue Landeshoheit und die derselben anklebende Rechte, der Gültigkeit Kayserl. Privilegien, mit Grund nicht entgegengesetzt werden kann, wenn es gleich Privilegien sind, die heut zu Tag, zum Nachtheil der Landesherrn nicht mehr ertheilt zu werden pflegen. Wenn sie in den Zeiten ertheilet sind, da die Kayser vermög der ihnen zukommenden noch minder eingeschränkten Gewalt, und nach der in der Stände Territorien hergebrachten concurrirenden Macht, darzu befugt waren, so ist deren Gültigkeit auch noch zu behaupten,

wenn

wenn der privilegirte Stand sich in dem Besitz derselben erhalten hat. *) Die abgedroschene Einwendungen gegen solche Kayserl. Privilegien, daß sie ohne Wissen des hierbey interessirten Landesherrn, ohne der Sachen Untersuchung, erschlichen wären, und nicht anders als Salvo iure tertii, anzunehmen seyen, sind von keinem wichtigen Gehalt. Wenn der privilegirte Theil im Besitz des Gebrauchs des

*) Indagandum est, an privilegium, de cuius aequitate vel iniquitate disceptatur, eo tempore collatum sit, quo singula Superioritatis territorialis iura cum statibus iam communicata fuerunt, vel certe eam Superioritatis partem nondum possederunt, cuius una quasi alteraque particula concesso ab Imperat. priuilegio confringitur. de *Selchow* orat. de iure Imperat. circa concessionem privileg. in territor. statuum imp. 1757. *Klefecker* de effect. priuileg. ab Imperat. concess. quoad ius collectandi Statuum Goett. 1755. „Es würde (heißt es „in einem Altdorfischen Rechtsgutachten in „den Kaysersheimischen Strittigkeiten) auf „eine offenbare Ungerechtigkeit hinauslaufen, „wenn man die der ehemaligen Staatsver„fassung und Gedenkensart in politicis et „ecclesiasticis gemäß getroffene und erweiß„liche Einrichtungen blos deßwegen, weil sie „dem nachher geänderten Staats-Interesse „nicht mehr vortheilhaft wären, bestreiten „wollte.

Privilegium ist, so kan der andere kein Recht vorschützen, das er niemals salviret hat, das er, zu jener Zeit des ertheilten Privilegiums gehabt zu haben, nicht erweisen kan. Die in alten Zeiten ertheilte Kayserlichen Privilegien sind in der That oft nichts anders, als mit Untersuchung der Sache, geschöpfte allerhöchste Aussprüche und Entscheidungen. (S. Salmansweil. Gegenbericht p. 86.) Sie sind mehrmalen mit Rath und Einwilligung vieler Fürsten und Stände des Reichs ertheilet worden. Und endlich sind sie vielfältig eigentlich Bestätigungen bereits hergebrachter Rechte.

§. XVIII.

Regel in Ansehung der Verträge.

VI. Es sind zwar von den Zeiten her, da die Stände des Reichs angefangen haben, auf ihre Landesrechte aufmerksamer zu seyn, über Jurisdictions- und Hoheits-Rechte vielfältige Verträge gemacht worden, in den ältern Zeiten kurz, in den neuern desto weitläuftiger und umständlicher. Es wird aber dennoch immer über deren Verstand, Extension oder Restriction, gestritten: worzu eben die immer weiter ausgedehnte Begriffe der Landeshoheit Anlaß geben. Die Auslegung der Verträge muß demnach, nach dem Verstand derjenigen Zeiten, in welchen sie errichtet worden, gemacht

macht werden; der Besitzstand muß hierbey in Erwägung gezogen werden: und wenn die strittige Frage: welchem Theil die im Vergleich nicht bestimmte Rechte zukommen, weder aus deutlichen Worten des Vertrags, noch aus dem Besitzstand, zu erörtern ist, dörfte es darauf noch ankommen, ob aus dem Vergleich und andern Umständen zu erörtern seye, welchem Theil die höhere Rechte und der grössere Innbegriff, zustehen, und ob von denselben, auf die in Frag stehende Rechte, wenigstens nach der Analogie geschlossen werden könne.

Ein über Landesherrliche Rechte geschlossener Vortrag ist, wenn nicht aus dem Vertrag selbst oder aus andern richtigen und nicht zu widersprechenden Beweisen, die Landeshoheit des Einen und die Unterwürfigkeit des andern Theils darzuthun ist, ordentlicherweise für die Freyheit, und gegen den Anspruch einer Landeshoheit zu erklären, also daß die dem einen Theil im Vertrag zugegebene Höhere Rechte keine Folgerung auf eine Superiorität über den andern machen. Denn wenn die Superiorität des einen und die Unterwürfigkeit des andern ohnehin richtig ist, so braucht es keine Verträge, oder wenn dazu gewisse Umstände Anlaß geben, und die Modification der einem und dem andern Theil zustehenden Rechte,

der

der Gegenstand des Vertrags ist, so wird doch der Vertrag das vorausgesetzte Verhältniß zwischen Herrn und Unterthanen, nicht unbemerkt gelassen haben.

Wenn also davon keine erweisliche Spuren vorhanden, so ist der Eigenschaft des Vertrags nichts gemäßers, als diejenige Auslegung, welche die Superiorität des einen vortragenden Theils über den andern ausschließet, und vielmehr eine getheilte Landesherrlichkeit erkläret, oder die Zutheilung der Landeshoheit für eine Parthie wie für die andere unentschieden läßt.

§. XIX.
Von Beurtheilung der Landesherrlichen Strittigkeiten *in petitorio.*

Nach der Verfassung im Reich ist es in den meisten Fällen schwer und unmöglich, anders als nach dem Besitzstand und der Observanz in Superioritäts-Strittigkeiten zu erkennen, und gar selten wird die Sache so klar zu machen seyn, daß Einem Theil die Landeshoheit aus petitorischen Gründen zugesprochen werden kann. Es wird aber in einer petitorischen Untersuchung hauptsächlich auf den Beweiß der Unmittelbarkeit ankommen. Die Unmittelbarkeit eines Reichsstandes und eines von Adel kan an und für sich bestehen, und

dessen

dessen Besitzungen und Rechte, von welchen die Frage entsteht, können eines andern Territorialobrigkeit unterworfen seyn. Da ist dann in petitorio auf den Ankunftstitul zu sehen. Wenn der Ankunftstitul solcher Güter von einer Privatperson, von einem mittelbaren Besitzer, ursprünglich herrühret, so ist die Vermuthung für die Unterwürfigkeit des Guts unter die Herrschaft desjenigen, in dessen Territorio dasselbe gelegen ist. Rühret die ursprüngliche Erwerbung von dem Herrn desselben Territorii selbst, und ist solche Erwerbung ohne alle Reservation eines Landesherrlichen Rechts geschehen, so ist die Vermuthung, daß es mit einer völligen exemtion erworben worden. Hatte sich der Landesherr nur gewisse Rechte reservirt, so müssen solche reservirte Rechte, nach dem Zustande damaliger Zeiten interpretirt und verstanden werden. Und wenn es in die Zeiten der noch nicht gebildeten Landeshoheit fällt, so kan auch diese, ohne andere Beweise, nicht für reservirt gehalten werden.

§. XX.

Es ergiebt sich hieraus abermal, wie wenig auf die Regel, quicquid est in territorio, praesumitur esse de territorio, zu bauen seye. Diese Regel setzet immer voraus, daß das Territorium, welches behauptet wird, als ein eiges

nes,

nes, ganzes, unmittelbares Territorium, erwiesen seye, und könnte also deutlicher also vorgetragen werden: wer in einem gewissen ihm zustehenden Landesdistrict die Universal-Jurisdiction, hat, von dem ist zu vermuthen, daß er sie in einzelnen Theilen desselben habe. Gegen diese rechtliche Vermuthung findet der Beweiß der exemtion statt, und dann tritt die Regel ein: Paria sunt exemtum esse de territorio, et non esse in territorio. Paria sunt locum simpliciter esse extra territorium, et intra fines quidem, sed exemtum. Die exemtion von der Landesherrschaft, in deren Gebiet oder District ein Gut gelegen ist, wird gemeiniglich dadurch für erwiesen gehalten, wenn ein unmittelbarer in eines andern Herrn Land Güter und Unterthanen, mit Erbhuldigung, Geboth und Verbóth, Steuer, Reiß, Folge und Niedergerichtbarkeit oder Vogteylichkeit, besitzet und hergebracht hat. *)

Es ist also vielmehr auf die erweißliche Gerechtsame und Regalien selbst, das Augenmerk zu richten, als auf den schwankenden Grund

*) *Beck* de iurisd. Vogteica immediata p. 15. seqq. *Leucht* sel. tract. de iurisdict. Besonders *Link* de Vogteja. *Herpfer* nob. controv. de iurisdictione etc. dec. 1. Siehe oben §. XIII.

Grund des Innbegriffs des Territorii zu bauen. *)

§. XXI.

Betrachtung zwoer allgemeinen Grundsätze: 1) Der Einheit des T. Staats-Cörpers, 2) des Herkommens.

Ich schließe meine Anmerkungen mit zwey wichtigen Betrachtungen. Die Erste ist: In der teutschen Staatsrechtslehre muß die unitas reipublicae Germanicae, das Wesen eines aus verschiedenen Ständen und Gliedern bestehenden, unter einem gemeinsamen Oberhaupt,

*) Es ist also der teutschen Reichs- und Länderverfassung gemäß, wenn es bey Meichsner in decis. Camer. T. II. p. 642. heißt: alius potest habere iurisdictionem omnem, alius territorium. Potest ergo iurisdictio bifariam competere, vel ratione certi territorii, vel respectu certorum bonorum et personarum. Pariter regalia duplici modo considerantur, uno ut qualitates territorio cohaerentes, altero sicut iurisdictio in res et personas particulares tributa. Ferner T. III. p. 1008. n. 33. 34. dominium, territorium et iurisdictio inter se sunt separata, nec de uno ad aliud recte infertur. S. auch de *Ludolf* Symphor. Conf. T. II. p. 1112. etc. *acta Lindav.* p. 90. 97. 198. 270. 331. 351.

haupt, zu Erhaltung allgemeiner Ruhe und Wohlstands, vereinigten Staats-Cörpers, als das erste, wichtigste Principium, nie aus dem Gesichte verlohren werden. Auf diesen Grund ist die Reichsständische Landeshoheit, und die Unmittelbarkeit anderer Reichsglieder, und selbst der Mittelbaren und Unterthanen höchster Schutz bevestiget. Nach eben dieser Grundregel aber ist die Landesherrlichkeit und die Ausübung derselben zu ermessen. Daher die Reichsständische Hoheitsrechte in Krieg und Frieden, in Bündnissen, in Zoll- und Münzsachen, nach diesen Grundprincipio, der allgemeinen Staatsverfassung gemäß, reguliret sind. Daher können Unmittelbare in andern Reichsterritorien seyn, oder Güter darinn haben; sie aber ohne andere Beweise der Territorialherrschaft, unterwürfig zu machen, ist wider das Ganze und Eigentliche, wider den Geist des Reichs-Systems. Diesem principio unitatis reipubl. gemäß geschahe die Erhebung der Reichssteuren nach dem gemeinen Pfenning, ohne Beziehung auf die Landeshoheit. Auch in den folgenden Zeiten, als die Reichsstände ihre Unterthanen zu den Reichssteuren collectirten, haben sie die allgemeine Auflagen, auf ihre Güter und Unterthanen, wo die immer gelegen gewesen, ausgeschlagen. (S. R. A. von 1500, 1542, 1544. ꝛc.)

Die zweyte Betrachtung ist: In Teutschland, hat man von Jahrhunderten her, nach dem Herkommen und Gewohnheiten sich gerichtet. Wie viel in allen Zeiten in den teutschen Staatsrechtssachen auf der Observanz und auf dem Herkommen das meiste beruhete, ist ohne weitere Ausführung bekannt. Und die Beschaffenheit der teutschen Landeshoheit, Regalien, und Jurisdictionen, zeiget sich in allen Streitfällen, in allen Landen, und Geschichten, von der Seite, daß hierbey fast alles entweder auf Verträge oder auf das Herkommen, Observanz und Gewohnheiten, ankomme. a)

Viele

a) Et sola etiam *novitatis* exceptione libertatem suam naturalem defendere sueuerunt Germani.

Praestiterat sola observantiae negatio, vel si ita loquilicet *observantia negativa*, haec commoda, ut iniuste exigi vel imponi videretur, quod antea nunquam exactum vel impositum fuerat imperii Germ. civibus. Neque *probandi* onus iis incubuerat, qui id quod nunc tentabatur olim ita fieri suevisse, negaverant, quippe quibus succurrebat praesumtio pro libertate naturali. Est haec ipsa observantia *negativa*, quae ab antiquo, in iure publico Germ. omne fere punctum tulit. *Gonne* dica iuris publ. universalis.

Viele zerstörende und in Jahrhunderte verewigte Streitigkeiten würden in Teutschland unbekannt seyn, oder würden nicht entstehen, wenn niemals von diesen beeden Grundprincipien abgewichen würde. Denn eben alsdann fiengen besonders die Territorial-Streitigkeiten an, da entweder die in die Rathsstuben eingedrungene fremde Rechte, oder die Macht, Zeitläufte, und mancherley Veränderungen, das alte Herkommen verdrungen, und Neuerungen eingeführt haben. Da vorher unter den Ständen und Herren, auch selbst gegen ihre Unterthanen, kein anderes Recht war, als jedem bey den zu lassen, was er von Alters hergebracht hatte. Zu dem Ende waren die **Weißthümer** eingeführt, die nichts anders enthielten, als die zwischen Herrschaften und Unterthanen oder anderen an einem Ort gesessenen, hergebrachte Rechte, deren öffentliche Verkündigung von Zeit zu Zeit geschahe, um das gesetzmäßige Herkommen der Gerechtigkeiten

In König Wilhelms Landfrieden von 1255. heißt es: nobiles terrae et domini a suis hominibus, qui in eorum iurisdictione commorantur, ea servitia et iura recipiant et requirant, *quae ipsi et praegenitores ipsorum ante* 30. *aut* 40. *seu* 50. *annos iuste facere consueverunt et illis etiam ipsi domini sint contenti.* Samml. der R. A. I. Th. p. 30.

keiten, Freyheiten und Schuldigkeiten, aufrecht zu erhalten. b)

§. XXII.

Patriotischer Wunsch eines Nachbarlichen Staatsrechts.

Bey der heut zu Tag so sehr ausgebildeten und des Staatsinteresse genau bezielenden Landeshoheit kommen nun auch öfters Fälle vor, wo eine Landesherrliche Verfügung oder Verordnung das allgemeine Beste des Landes, und den allgemeinen Wohlstand betrift, wo eine gleichförmig durchgehende Einstimmung und Ordnung im ganzen Zusammenhang eines Landes zu Erreichung des heilsamen Zwecks nothwendig ist, wo hingegen die allgemeine Wohlfarth nicht erzielt werden kan, oder Uebelstand und Unordnung erwächset, wenn die in dem Land gesessene, unmittelbare, exemte Stände und Herrschaften, in Ansehung ihrer

b) Wovon *Kopp* in histor. iur. p. 239. et in Supplem. ad tr. de differ. com. et nobil. immed. p. 468.

Ludolf Observ. T. 2. Obs. 148. T. 3. Obs. 244.

Freyherrn von Cramer W. Nebenst. 1. Th. p. 57.

Freyh. v. Senckenberg, in meditat. iur. et histor. p. 730. und mehrere andere handeln,

Güter und Unterthanen, solchen Verfügungen, denen sie kraft ihrer freyen Rechte nicht unterworfen sind, sich entziehen. Da nun das Wesen der Landeshoheit in der allgemeinen Besorgung des Besten des Landes bestehet, sollte dieselbe in solchen die Wohlfarth des Ganzen im Zusammenhang betreffenden Fällen, nicht gehemmet seyn, wenn auch bey einzelnen im Land gelegenen Gütern, und Unterthanen, Geboth und Verboth, Steuren, Raiß und Folge rc. andern Herrschaften dergestalt zustehen, daß in Ansehung derselben, die Landeshoheit ruhet, und in keine Ausübung gebracht werden darf.

Die Ausübung der Rechte besonderer unmittelbaren Herrschaften über ihre einzelne Güter in einem Lande hat nur das besondere Interesse solcher Herrschaften zum Augenmerk. Es muß aber auch das Ganze besorgt seyn, die allgemeine Wohlfarth hat einen untrennbaren Zusammenhang, von welchen einzelne Theile nicht abgesondert werden sollten. Diß ist in der ersten Formirung der Staaten selbst, sie mögen groß oder klein seyn, schon gegründet. Die Union gewisser Districte in ein Territorium, und die Vereinbarung der Inwohner in demselben, sind die erste Grundlage aller Staaten. Die natürliche Laage, in der sie bey und untereinander stehen, die natürliche Bedürfnisse und die gegenseitige Hülfe,

die innere und äußere Sicherheit, setzen die Bewohner eines Districts, wenn sie gleich in anderen Rücksichten, anderen Herren zugethan sind, dennoch in einen gewissen Zusammenhang und in ein Verhältniß mit dem nexu des ganzen territorii.

Dieses dem wesentlichen Zweck der Staaten gemäße Verhältniß, diese Harmonie und Zusammenstimmung sollte auch im teutschen Reich und in den Reichsständischen Landen, so sehr und mannigfaltig auch diese und die Landesherrlichen Rechte, Regalien und Jurisdictionen vertheilt und vermischet seyn, beobachtet werden. Allein eben daher entstehen in neuern Zeiten viele Irrungen, eben solche allgemeine Landesverfügungen und Verordnungen, die das ganze eines Landesdistricts im Zusammenhang umfassen, und eine Trennung und Abweichung der in dem Lande gelegenen exemten Güter nicht wohl verstatten, werden eine neue Quelle der Superioritäts-Strittigkeiten.

Wenn nun auf einer Seite die Landeshoheit, ohne Nachtheil des dritten und seiner Rechte, ohne Verletzung würklich hergebrachter Unmittelbarkeit und Exemtions-Freyheiten, ausgeübet werden muß, auf der andern Seite aber das Beste und die Wohlfarth eines ganzen Districts, eine Zusammensicht und Uebereinstimmung erfordert: So sollte in sol-

chen Ereignissen eine nachbarliche Communication mit den intereßirten inngesessenen Herrschaften gepflogen werden und derselben Vereinigung, Beytritt, Mitwürkung zu dem gemeinerspriesllichen Zweck würde wohl nicht ermangeln, wenn nur der wahre Zweck des allgemeinen Besten würklich vorhanden, und alle Besorgniß einer Uebermacht oder zur Absicht führenden Unterwerfung entfernet ist. In diesem Weege sind beeder Theile Rechte ungekränkt, und Herrschaften, Land und Unterthanen können die Glückseeligkeit erreichen, die so vielfältig, in vermischten Landen, vernachläßiget, und den Collisionen der von einem und dem andern Theil behaupteten Territorial- und Jurisdictions-Rechte und Freyheiten aufgeopfert werden muß. Wovon die Beyspiele in Landes- Policey- Commercien- Münz- und Straßenbau-Sachen nicht selten sind. *)

*) In ältern Zeiten in Teutschland finden wir Spuren eines guten nachbarlichen Staatsrechts, wenn benachbarte Stände, Bundesgenossen, Schutzverwandte, Lehenleute, auf Landtägen eines Landesherrn, dem sie nicht unterworfen waren, erschienen, und an allgemeinen Landes-Angelegenheiten und deren Berathung, auch nach ihrer Situation, und nach ihrem einfließenden Interesse Antheil nahmen. **Struben** Nebenst. P. IV. p. 157.

In dem zwischen Pfalz-Neuburg und dem Reichs-Stift Kaysersheim a. 1656. errichteten Receß heißt es:

„Wenn Ihro Fürstl. Durchlaucht, Dero Nachkommen und Erben wegen Erhaltung guter Policey und andere des Landes Wohlfarth betreffende mandata ausgehen lassen, daß Prälat, Prior und Convent an Orten, wo Sie eigene Dorfschaften haben, selbige den ihrigen, in alleweg, aber mit dem Wort Kayßheim, und der ausdrücklichen Einverleibung, daß beregte mandata aus Ihro Fürstl. Durchl. Verordnung ergangen, auszufertigen, anzuschlagen, und publiciren zu lassen, Macht haben sollen.„

Wenn nach den Creyß-Verordnungen, um allgemeiner Sicherheit willen, allgemeine Streife und Verfolgungen gegen diebisches umschweifendes Gesindel, unter Communication der benachbarten Stände und Herrschaften, mit Beyseitsetzung der Territorial-Prätensionen, eingeführet sind; wenn in den Reichsschluß von 1772. wegen der Fruchtsperren heilsam versehen worden, daß bey den Reichs-Creysen, besonders den vorliegenden, durch gemeinsame Berathschlagung oder Vernehmen, zwischen denen zu jeden Creyß gehörigen Ständen, — festzustellende Maasnehmungen veranlasset werden, wodurch die verhängte Particular-Sperren aufgehoben, oder wenigstens modificiret, und auswärtigen Personen, Stiftungen und andern corporibus

die Verabfolgung ihrer in Reichsständischen Landen habenden Früchte nicht verweigert, keinen durch Reichsständische Lande durchführenden Getraide aber der in Gesetzen und in Reichsständischen Verbande selbst gegründete ungehinderte Durchzug gehemmet werden sollen: könnten nicht durch Reichs- und Creyßtags-Schlüsse in mehr andern das gemeine Beste der Lande berührenden Fällen, die Hindernisse gehoben werden, die so vielfältig der Streit der Superioritatis territorialis erreget?

IV.

Auszüge und Bemerkungen aus Original-Urkunden zur Erläuterung der teutschen Reichsgeschichte, und Rechte.

1.

König Johannes in Böhmen, Bescheinigung über die von der Stadt Augsburg dem Kayser Heinrich *VII.* zu seinem Zug nach Italien, voraus bezalten Steuer. Die Urkunde fängt an: Nos Ioannes Dei gratia Boemie et Polonie rex *Sacri imperii citra montes Vicarius generalis.*

dat. Pragae XII. Kal. Iul. a Dni 1313.

2.

Kayser Ludwigs Urkunde über den Land-Frieden, mit dem Bischoff Friedrich zu Augsburg, Grafen Ludwigen dem alten und dem jüngern, und Grafen Friedrichen von Oettingen, Grafen Bertholden von Grayspach, Grafen von Werdenberg ꝛc. und mit verschiedenen benanten Edelleuten, Reichs-Städten, auch Landstädten, Städten in Bayern, und allen Dienstleuten in Bayern.

Die in dem Creyß gesessene haben zusammen den Frieden geschwohren, gegen alle

Beschädigungen, mit Raub, Brand, Stehlen, mit ungerechten Zöllen, mit Friedschätzen, oder ob einer von den andern nicht rechtes nemen wollte ꝛc. „Wer in den Land„Frieden aufgenommen werden will, der soll „schwehren vor dem Landvogt in dez gericht „er sitzet.„ dat. Augsburg im Jahr 1330. an dem nechsten Donnerstag nach sant Michels-Tag.

3.

K. Ludwigs Urkunde, daß er die Städte Augsburg und Kaufbeuren habe geheissen **huldigen dem Herzog Otten von Oesterreich**, „den wir Vicari habend ge„setzet und gemachet des Röm. Reichs in al„len Landen ze warten als einem Vicarien des „Reichs wenn wir auswendig Landes seyn „über das Lampartisch Gebürge oder über den „Thüringer Wald.„ dat. Nürnberg an dem nechsten Freytag nach Sant Urbans-Tag im Jahr 1331.

Herz. **Ottens von Oesterreich** Urkunde über die eingenommene Huldigung. dat. Nürnberg 1331.

Eben desselben Bestätigung der von K. Ludwig der Stadt Augsburg ertheilten Freyheiten. dat. Nürnberg 1333. am Donnerstag nach usgehender Pfingstwochen.

4. K.

4.

K. Ludwigs Urkunde über ein von einigen Herrn und Städten mit dem Land Bayern zu gemeinschaftlicher Hülfe und Vertheidigung, errichtetes Bündniß, welches nicht nur so lang der Kayser im Leben, dauren solle, sondern auch zwey ganze Jahre hernach — „ob ez da„zu käme daz in der vorgescriben zwain Jaren „ein einmütiger und ein einweliger römischer „Chunch ufstünde, und wir des geinnert wur„den, so suln wir zusamenkomen gen Augsburg, „und gemainlich ze Rat werden, und komen „wir überein alle oder der merer Teil, daz „wir den erkennen für einen einmütigen und „einweligen Röm. Chunch so suln wir im al„so gehorsam sin vnd sulln die Herren vnd „die stett dirre puntnizze ledig sin. Were ouch „daz ein Crich umbe daz Riche wurde in der „vorgescriben frist, als balde wir daz verne„men, so suln wir da nach des nechsten mo„nades gen Augsburg zesamen komen vnd „sullent unser Herrn von Baiern zwen dar„geben von ir rat — vnd ainen wer ihr „Hauptmann ist in Bayern — vnd der Bi„schoff von Augsburg sull einen dargeben — „vnd die Burger von Augsburg zween von „ir rat, und jede stat in der puntnizz die des „riches ist, sol einen rat geben, vnd sullent die „gemeiniclich zu den Heiligen sweren, daz sie „erkennen nach ihr aide, welcher Herr unter

„in

„in rechter vnd redlicher erwelt sie, vnd wo sie „dünket gemeinlich oder den merern Tail, der „recht habe, den sullen wir erkennen vnd han „für einen römischen Chunich. dat. Ulm 1331.

5.

Bündniß der Städte in Schwaben, wegen der Königswahl. Verschiedene Schwäbische Reichsstädte (darunter kommt auch Weinsberg vor) versammelten sich zu Ulm und vereinigten sich, wenn Kayser Ludewig von Rome von Gots Gewalt abgangen ist, wenn ein einmüthiger und einwehliger Röm. Kayser aufstünde, so sollten sie auf einen Tag gen Augsburg kommen, und wenn sie da gemeiniglich oder der mehrer Theil übereinkommen, ihn für einen einmüthigen und einwehligen Röm. König zu erkennen, so sollten sie ihm alle gehorsam seyn, und seyen sie dann dieser Bündniß ledig, es wäre dann, daß ihnen gut däuchte, mit desselben Königs Willen es fürbaß zu halten; wenn Krieg um das Reich würde, sollen sie zu Augsburg zusammen kommen, und sollen die Bürger von Augsburg zween darzu schicken und jegliche Stadt einen von ir Rat vnd sullent die gemeinlich zu den Heiligen sweren, daz sie erkennen welcher Herr under in redlicher vnd rechter erwelt sie, vnd was sie dunkt oder den meren Teil darnach sullen wir uns richten — ver-

verbinden sich weiter in Kriegen und Stössen einander beholfen zu seyn mit Leib und Gut, und sollen die Zusammenkünfte deßwegen in Ulm seyn — auch gegen die Versätz- und Verkümmerungen der Kayser, bey ihren hergebrachten Rechten einander zu schützen ꝛc. ꝛc. zu **Ulm** a. 1347. des nechsten Montags nach sant Gallen-Tag.

6. a.

Erzbischoff Walrams von Cölln, Schreiben, worinn er der Stadt Augsburg (prudentibus viris discretis magistris civium, consulibus, totiusque universitati civitatis) **Die Wahl und Krönung König Carls** berichtet, wie solche bey **Rense** am Rhein, ubi principes electores sacri imperii super negotiis eiusdem imperii hactenus convenire consueverunt, geschehen. — Darinn heißt es: nos ad cuius officium hoc specialiter dinoscitur pertinere, eundem electum inunximus et consecravimus, sibi imponentes regium diadema. Dat. XIIII. die Novembr. a. 1347.

6. b.

Erzbischoff Gerlachs von Maynz Verkündigung der einmüthigen Wahl und geschehenen Krönung **König** Carls.

dat. 1347. vf den neheſten Dunerſtag von Sante katharinen-Dage der heiligen Juncfrowen.

Am

Am Schluß heißt es: „So bieten vnd manen wir vch ernstlichen vnd raden vch auch in guten trwen, als wir von vnsern kurfürsten billich dun sollen vnd sunderlichen wann ir izunt uyman anders von dem Riche verbunden syt, umb gemeynen nuß des Landes, vnd vmb daz, daz daz Lant in Friden vnd gnaden sten und verbliben müge, darzu ir vnserm egenannten Herrn ane Zwivel zu eyme gnädigen Heern haben sollet, vnd darzu wir auch raden vnd helfen wollen, als wir ymmer vermügen vnd herüber bieten wir vch daz ir vns uwer antwurt wieder lasset wißen.„

7.

Herz. Rudolphs in Sachsen Schreiben, worinn er der Stadt Augsburg, als der Hauptstadt in Schwaben, und ihren Bundsgenossen die Wahl König Carls berichtet, „geschehen in dem Baumgarten zu Reins auf „dem reine in dem Bistum zu Trier als man „zalt nach cristes geburt dritzehenhundert Jar „in dem Sechß und vierzigsten Jar, an dem „Eilften Tag dez monden Julii — „und „dieselbe Kur und Wahl von dem Babest ist „geanamet und in alle recht geschehen.

Geben zu Nürnberg im Jahr 1347. an dem nächsten Suntag vor Nycholany.

8.

Erzbisch. Heinrichs von Maynz Schreiben an die Stadt Augsburg wegen der Wahl Graf Günthers von Schwarzburg zu einem Röm. König. dat. Frankfurt Dominica ante diem purificationis sanctae Mariae virginis, anno 1349.

9.

Churfürst Ludwigs von Brandenburg Schreiben an die Stadt Augsburg, daß Graf Günther von Schwarzburg zum Röm. König erwählt sey. dat. Frankfurt in die purificationis beatae Mariae virginis, anno 1349.

* Der Innhalt dieser Schreiben ist wie derjenigen, die an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen ergangen sind, und die in Wenkeri apparatu archivorum p. 204. zu lesen sind.

10.

K. Carls Schreiben, worinne er der Stadt Augsburg anzeigt, daß Er den Bischoff Marquard von Augsburg in seinen Schutz genommen, und ihm die Lehen ertheilt habe, weil der Pabst solchen zum Bischoff genommen, und den Kayser nicht erhört, welcher den Heinrich

rich von Schöneck zum Bischoff haben wollte. im J. 1350.

* Man mag hiermit vergleichen, was Herr von Olenschlager in der Staatsgeschichte des Röm. Kayserthums in der ersten Helfte des XVIten Jahrhunderts, S. 417. anführet, Pabst Clemens habe den K. Carl das Wort nicht gehalten, daß er demselben bey seiner Gelangung auf den Thron, wegen der Bestellung der hohen teutschen Stifter, gegeben hatte. Beyde hatten nemlich einen Vertrag mit einander gemacht, kraft dessen der Pabst keinen andern, als den der Kayser ihme präsentiren würde, mit einem Bißthume zu versehen versprochen hatte. Der Pabst habe dem ungeachtet den vom Kayser zu dem erledigten Erzbißthume Cölln in Vorschlag gebrachten Dechant von Ollmütz, des Kaysers Canzler, nicht angenommen.

11.

Churfürst Ruprechts von der Pfalz, als Reichsvicars, Bestätigung aller, besonders von Kayser Carl der Stadt Augsburg ertheilten Freyheiten. Eßlingen an dem nechsten Donnerstag vor Sant Andrestag. 1354.

12.

K. Carls Schreiben an den Rath zu A. daß er seinen Bruder Herzog Wenzlaw zu Lützenburg, mit dem rat der Fürsten

Gra-

Grafen und Herren des heil. Reichs, zum Reichsverweser geordnet habe, „in „teutschen Landen u. in allen andern Landen „vnd Creizzen, die dißeit des lambartischen „Gebürges gelegen sind. Geben Nürnberg an St. Simonis vnd Judä Abend. 1367.

13.

Kayser Ruprechts Freysprechung von der Acht, in welche die Stadt Augsburg von Kayser Wenzel, auf Anklage Wilhelms von Fronsperg Ritters, verfället war. Geben zu Augsburg uff vnser Frawen Abend als sy ze Himmel fur, aßumtio zu Latein. in dem Jahr 1401.

Es heißt darinn: des ist vns vorbracht, das dieselb Kunig Wenzlaws Briefe vber die vorgenannte Acht nicht als redlichen geben vnd ausgangen seyn, als billich vnd recht wäre gewesen.

14.

K. Siegmunds Urkunde, daß der Rath zu Augsburg in Abwesenheit des Bischoff Peters zu Augsburg, das Stift nebst dessen Land und Leuten in seinen Schutz nehmen solle. Geben zu Preßburg am Samstag nach des Heil. Creutztag Invention 1431.

„Wir haben den Erwürdigen Peter Bischoff zu Augsburg unsern Fürsten, Rat vnd

„lieben Andechtigen in das heilig Concilium
„gen Basel von vnsern vnd des Reichs we-
„gen in vnserm Namen daselbst, als vnsern
„Ambasiador zu seyn geschickt.

Dieser Umstand ist merkwürdig. Ich finde davon in H. Häberlins Reichshistorie oder Auszug zu der allgemeinen Welthistorie V. B. p. 523. keine Erwähnung, wo nur gemeldet wird, daß der Kayser den Herzog Wilhelm von Bayern zum Subprotector des Conciliums ernennt habe.

15.

Jus primariarum precum.

Kayser Friedrich des IIIten Urkunde und Befehl an den Rath zu Augsburg denjenigen Burgern, welche dem vom Kayser ernennten Dom-Herrn Veiten von Niedernthor Hinderung gemacht, ihr Haab und Gut zu Handen zu nehmen, biß sie sich mit dem Kayser verglichen haben würden. Im Anfang der Urkunde heißt es:

„Vnser Heil. Vater Babst hat vns
„vergangen Zeiten ein Indult gegeben
„vnd erlaubt dreyhundert Person umb
„Gotzgab auf Stiften in dem Heil.
„Reich zu benennen. Darauf wir den
„Ersamen vnsern lieben Andechtigen
„Veiten von Niedernthor vmb ein
„Thumherrn Pfründ zu Augsburg be-
„nennet.

Die

Die Meynungen über den Ursprung des Kayserlichen Rechts der ersten Bitte sind verschieden: es ist auch viel darüber geschrieben und gestritten worden, ob zu dessen Ausübung die Päbstliche Bewilligung erfordert werde oder nicht.

Herr Hofrath Häberlin in der Reichshistorie VIIIten Band p. 360. schreibet, daß erst die zwischen Kayser Friederich dem III. und dem Pabst Nicolaus dem V. errichtete Concordaten der T. Nation die Nothwendigkeit des Indults veranlaßt hätten. K. Friedrich bekam dergleichen Indult am Tag seiner Kays. Krönung zu Rom d. 19. Merz 1452. vom P. Nicolaus dem V. darüber stellte der Pabst im Jahr 1454 eine neue Bulle, zu Erläuterung einiger Anstände aus. P. Calixtus der III. bestätigte noch im Jahr 1455 die beede Bullen des P. Nicolaus. S. Lünigs R. A. T. XV. n. 170. p. 337. und n. 172. p. 340. etc.

* *
*

Urkunden zur Erläuterung der teutschen Gerichtbarkeit, Vogtey, Grundherrschaft.

§. I.

Die Vogtey besteht in Schutz und Schirm der Unterthanen, wie solches insonder-

heit Herr v. Pufendorf in seinen fürtrefflichen Buch von der Jurisdiction, dargethan hat. In einem Spruch und Vertragsbrief zwischen Bischoff Peter und dem Capitul zu Augsburg, und der Reichsstadt Augsburg, vom Jahr 1456. ist gesetzt:

„Von des Landfrieds wegen sprechen „wir das yetweder egemelt partheien alle die „samhafft vnd sonder so Jr dann vogtbar „seien, in ihren Landfrieden wol nemen mö„gen. Welche Parthey aber ain oder mehr „arm man mit thůr und nagel beschlůße, „vnd das der oder dieselben armleute dem an„dern tail nit vogtbar wäre so sollen und „mögen der oder dieselben arm leute In der „Parthey Landfried kommen, die sie dann „mit thůr und nagel beschließend vngeverlich.

Kayser Friedrich gebietet im Jahr 1490. den Bischoff zu Augsburg: „der „Stadt Augsburg, der Jren, und der Clö„ster, so sie verpflegen Hinderseßen und Unter„thanen, die Jnen vogtbar, in Jrem „Landfrieden seyn, und sie mit Thůr „und Thor schließen, wider alt Herkom„men und Gewohnheit nit zu beschwehren.

Ein Mandat K. Friedrichs von 1489. spricht dem Vogteyherrn das Recht zu, seine Leute in seinen Landfrieden zu nehmen und schwöhren zu lassen, und der Gerichtsherr,

in

in dessen Gericht sie gesessen waren, dorfte solches nicht hindern. Wie nachstehende Urkunde enthält:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden Romischer Kayser ꝛc. embietten dem Edlen vnserm vnd des Reichs lieben getrewen, Mang Marschalk zu Hohenreichen vnser Gnad vnd alles Gut, Edler lieber Getrewer, Nachdem ettlich arm lewt So in deinen Gerichten gesessen, vnd vns vnd dem heiligen Reich vogtpar, auch vnserm vnd des Reichs Vogt zu Augsburg mit vogtKern Jerlichen verpflicht vnd in vnser Stadt Augsburg Landfrieden gehörig, desgleichen ettlich so derselben Stat Augsburg Jren Burgern vnd den Jren vogtpar vnd auf dem Jren sitzen, vnd dir nit weiter dann als Gerichtsherrn verwandt, vnd vormals in der gemelten Stadt Augsburg Lantfrieden gewesen, denselben Lantfrieden zu swören, vnd dem gehorsam zu tund pflichtig sint. Werden wir bericht wie du denselben Armen lewten allen vnd yeden insonderheit, sollichen Landfrieden zu sweren verbotten haben sollest daz vns wo solichs dermassen durch dich beschehen were, befremdet. Vnd zu Handthabung vnser vnd des Reichs Oberkeit Herlichkeit vnd gerechtigkeit zu gedulten nit gebürt. Vnd gebietten dir darauf von Romisch Kayserlicher macht bey Vermeidung vnser vngnad ernnstlich, vnd

wellen. Daz du solich dein fürnemen onverziehen abstellest vnd die gemelten armen lewt solichen obestimmten Lantfrieden wie von alter herkommen ist, sweren lassest vnd sy weiter daran nit irrest noch verhinderst, noch des yemands von Ewren wegen zu tund gestattest. Dardurch zu Handhabung solicher vns vnd des Reichs Oberkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit ferrer Handlung nit not werde. Daran tust du vnser ernstlich meinung. Geben zu Innsprugk am zehnden tag des monets Aprilis nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd im Newn und Achtzigsten vnsers Keiserstthums im acht und dreissigsten Jaren.

Die Aufnahm in den Landfrieden, somit die öffentliche Beschütz- und Beschirmung, wird also in diesen Urkunden, zuforderist der **Vogteylichkeit**, beygeleget.

Von der **Vogtey** wird hier unterschieden das **Gericht**, und die **Beschliessung mit Thür und Angel**, womit gemeiniglich die niedere Gerichtbarkeit, die einer Herrschaft auf des Unterthanen Hofrait oder Sölde, und weiter nicht, zustehet, die in den vier Pfälen eingeschlossen ist, angedeutet wird. *Link* in *diss. de Vogteja*, in *Leucht tract. de iurisdictione*, p. 431. beschreibt sie also: Vogteia particularis et limitata dicitur, quae solummodo auf dem Lehn des Vogtherrn und der Hofrait, non vero indistinte

in

in omnes incolas illius villae ac pagi, und auf der Gemeind concessa est. Hac si quis fruatur, stricte inter limites concessae iurisdictionis se continere, et nequaquam in alium qui non est eius Lehenmann exercere potest. Siehe davon auch **Ertel** *prax. aur. de iurisd. infer.* p. 74.

Herr von Pufendorf in *tract. de iurisdict.* p. 692 vergleicht sie mit den Pfalgerichten, welche blos in einer iurisdictione personali, binnen den Pfälen des coloni, bestehen, auch von der iurisdictione circumsepta unterschieden seyen.

§. II.

Eigen-Herrschaft, Grund-Herrschaft, Gült-Herrschaft iurisdictio colonaria involviren eigentlich keine Gerichtbarkeit oder Gerichts-Herrschaft.

Folgende Urkunde von a. 1317. zeigt den Unterschied deutlich:

Nos iudices curiae Augustensis notum facimus praesentium inspectoribus quod constitutus in praesentia nostri sub figura iudicii Grimoldus der Rehlinger Senior promisit ad manus nostras quod honorabiles viros dominos praepositum Decanum totumque capitulum ecclesiae Augusten-

gustensis in possessionibus suis apud Pfaffenzelle non impediat de caetero vel perturbet, quo minus possint ibidem *instituere et destituere colonos et de eis disponere* ad eorum placitum voluntatis. Hoc idem promisit similiter de omnibus possessionibus capituli *sub eius potestate* situatis se facturum, *salvo tamen sibi iure advocatitio et iudicandi* in eisdem possessionibus secundum consuetudinem retroacti temporis sicut asseruit competenti etc.

Hier ist also auf einer Seite die Eigenherrschaft, mit dem Recht, die colonos zu besetzen und zu entsetzen: auf der andern Seite, *potestas, ius advocatitium et iudicandi*, des Herrn unter welchem jene Güter gelegen waren.

Zu mehrerer Erläuterung dienet auch diese Urkunde:

Von gotes gnaden Wir Wolfgang Phalenzgrave bey Rein Herzog in Obernn vnd Niedernn Bayren ꝛc. Bekennen offennlich mit dem Brieve für vns vnd vnsre Erben. Als vns zu Berg in vnser Grafschafft Schwabeck gelegen von Elsbeth Negerin Wittib zu Mundlhaim wegen ain Vbergrif vnd Verhandlung des Gerichtshalb der vermelten vnser Grafschafft zugehörende an dem ende beschehen vnd erstann-

erstannden das vns dann zu gestatten vnleidlich gewesen ist deshalb wir von solcher verhandlung wegen Jr Hindersessen zu Berg in Venkniß auch Gelübde genomen vnd nach gestalt des Handels zu Straf gestellt hetten vmb das wir vns von Gnaden vnd Bete wegen mit der vorgenannten Elspet Negerin vnd Jacob schwarzen irem Bruder gnediclich geaint vnd vertragen haben Solchermassen das ur hinfüro kein Gericht noch Gerichtsstraf in dem egenannten Weiler Berg zu ewigen Zeiten von Jnen iren erben noch nyemants anderen in keinen Sachen nymermer gebraucht noch angezogen werden sol in kein weyß Sonder mit allen gerichts Zwangen vnd pussen in allweg in vnsre egenante Grafschaft Schwabeck gehören vnd darein gestraft werden sollen an Jr und irer Erben vnd meniclichs Jrrung und eintrag. Vnd das wir vnser erben vnd nachkomen daentgegen der vorgenanten Negerin auch Jacob Wahen Hindersessen zu Berg die yetzo oder hinfüro da seyn auch Jr Güter daselbs nuhinfüro zn ewigen zeiten vngesteuert, vnvogtbar vndienstbar vnd vnzinßbar bleiben, auch die egenannten Negerin Jacob Wahen Jr erben vnd nachkomen diselben obgenante Jre Güter zu Berg mit iren eignen Leuten darzu gehörig mit Jren gülten vnd den tail auch mit äckern medern Holz vnd velde Waid trat mit ruten rainen

Bessern zu den vorgenanten Iren Gütern zu Berg gehörende alles geruhiglich innhaben, brauchen, nutzen niessen verkaufen vnd nach Iren Willen jetzt vnd hinnach stiften vnd entstiften besetzen vnd entsetzen lassen sollen vnd wellen als Ir aigentlich gut on Irrung vnd Hinderniß vnser vnd vnser erben vnd menicklichs von vnsern wegen. Wir haben auch mit guten Willen vergönnt vnd erlaubt das Sy in dem Weiler zu Berg ainen Ammann haben und bestellen mögen der In ir Gült vnd Zinß ervorder vnd einbring auch von Iren vnd ainer ehehafftin vnd Gemains nutz wegen zu gebieten vnd verbieten hab, auch Hirten zu bestellen. Doch das wir dieselben Gebot wo die veracht wurden zu pussen haben vnd vns vnsern erben vnd nachkommen des Gerichts halb daselbs in allweg vnschedlich vnd vnvergriffen alles getreulich on all geverde. Des alles zu waren Vrkunde geben wir für vns vnd vnsere Erben der vorgenanten Negerin Iren Erben vnd nachkomen den Brieve mit vnserm anhangenden Secret Innsigel besigelt. Zu Gezeucknis der vorgechriben sachen. Der geben ist in München vor dem heiligen Weyhenachtstage do man zalt nach Cristi vnsers liben Herrn geburt Tausend Vierhundert vnd im Newn vnd Siebenzigsten Jare.

In

In einem Vertrags-Brief und Ordnung zu T. vom Jahr 1562. werden dem Dorfgerichtsherrn zugeeignet, die Rechte: zu richten über Dorf und Feld, über Schuld und Frevel, Feuerstätte zu erlauben, Zapfenrecht zu nehmen, Ordnungen zu Förderung des Rechtens zu machen, die Gemeinde zusammen zu berufen.

„Die Ordnung, Bot und Verbot, so samtlich einer Gemaind Nothdurft erfordern möcht, sollen samt dem Vogt durch ein ganze Gemaind bedacht, aber derhalben nichts endliches beschlossen, sondern solches alles auf des Gerichtsherrn Wohlgefallen und Bekräftigen gestellet werden."

„Andere Ordnungen, Gebot und Verbot, so des Gerichtsherrn oder der Grundherrschaften Nothdurft Nutz und Wohlfart erfordern möcht, die sollen durch den Gerichtsherrn samt den Grundherrschaften fürgenommen, und was beschlossen durch den Gerichtsherrn bekräftiget und exequiret werden."

Der Grundherrschaften Rechte aber sind übrigens dahin bestimmt: ihre Hintersassen oder Gültleute um ihre jährliche Rent, Zins und Gülten zu schaffen, gebieten und durch gebührliche Mittel anzuhalten, ferner die Bestandbriefe zu fertigen.

Von

* *
*

Von der Würkung Kayserl. Commißionen, in Ansehung der *Litispendenz*.

§. I.

Nachdem vom Kayser Maximilian I. das Reichs-Cammergericht errichtet war, sind doch noch vielfältig von dem Kayserlichen Hof oder Reichs-Hofrath, in strittigen Sachen, Rescripte, Mandate, Commißionen, besonders zur Güte ergangen; diesen Erkenntnissen aber kan nicht so schlechterdings auch die Absicht oder Würkung beygelegt werden, in solchen Sachen, eine litispendentiam am Kayserl. Hof zu instruiren, oder die schon eingeführte Rechtshängigkeit der Sachen bey dem K. und Reichs-Cammergericht zu hintertreiben und aufzuheben.

In der Reichskundigen Strittigkeit Nördlingen contra Oettingen, die Litispendenz betreffend, die so viele Jahre mit Eifer und Mühe geführet worden, die selbst beede Höchste Reichsgerichte in einem Jurisdictions-Conflict lange Zeit gehalten hat, und erst vor wenigen Jahren durch die Reichs-Hofräthliche Sentenz vom 25. Febr. 1772.

mit Anerkennung der Reichs-Cammergerichtlichen Rechtshängigkeit erlediget

get worden ist, kam es unter andern zu Behauptung der Reichs-Cammergerichtlichen Litispendenz auf diesen Satz an: daß hauptsächlich durch Erkennung Kayserl. Mandate, fürnehmlich einer Kayserl. Commission zur Güte, litispendentia imperialis aulica nicht eingeführet, und die viele Jahre zuvor schon bestandene litispendentia Cameralis nicht gehemmet und abgeändert werden können.

* S. Abdruck zerschiedener zwischen Oettingen und Nördlingen verhandelter Acten und darbey von beyden Theilen eingeholter responsorum iuris, samt Beylagen, puncto litispendentia.

Responsum facult. Goetting. in hac caussa in **Pütters** auserles. Rechtsfällen 1. B. 2. Theil Resp. 25.

Freyh. v. **Cramer** Wezl. Neb. St. P. X. Abh. IV. u. Observ. iur. T. VI. P. II. Obs. 1445.

§. II.

Diesen Satz bestätiget ein sehr **merkwürdiges Kayserliches Decret**, welches der Stadt Augsburg, den 22. Febr. 1595. in Sachen der von Herren Antoni und Raymund Fugger, wider ihre Gebrüder Herrn Philippen und Herrn Octavian Fugger, Herrn zu Kirchberg und Weisenhorn, ausgebrach-

brachten Citation, ertheilet worden. Die hieher gehörige Stelle lautet also:

„Nun ist gleichwohl von Irer Majestät „berürte Verhör vnd tractation anfenglich mit„telst einer Commission auf Herrn Bischoff zu „Augsburg allein zu gütlicher Handlung, vnd „als Herr Philipps Eduard vnd Octavian „daselbst fürzukommen, Bedenkens eingewandt „Volgends an Irer Kays. Maj. Hof „auch gleichergestalt nur zur Güte gezogen, „vnd angesehen worden, wie dann dasselb ver„schlossene Kaiserliche Schreiben, einer des „Kais. Hofs *Stilo* vnd Gebrauch nach „offenen *Judicial-citation* nit gemeß ist, „daher Ire Majest. nit befinden, daß ermel„ter Stadt Augsburg vnd Irer dißfalls an„gegebener Iurisdiction ichts praejudiciret, „oder zu nahe gangen sey, dann Ire Kays. „Majest. sich dergleichen Handlungen „yberall sowol bey Irem vnd des Heil. „Reichs Cammer- als andern Nieder„gerichten offtmals vnternemen, auch „nit allein dessen gueter massen befugt, „sondern Irem Kaiserlichen Amt wol anstän„dig zu seyn, erachten zu Vorkommung be„schwehrlicher Uneinigkeit vnd Weiterungen „vmb Fried Lebens willen bey männiglich die „Güte zu versuchen — Dann heißt es wei„ter: Daß Beklagte vor dem Rath der „Stadt Augsburg als ihrer ordentlichen Obrig„keit

„keit Recht zu nehmen vnd zu geben sich er„boten, auch der Rath selbst durch ein abson„sonderlich zu Irer Majestät geschickte Raths„Botschaft sich pro interesse interponiret, „vnd Ire hierunter gebürend habende erste In„stanz nicht zu übergehen bitten — — wol„len demnach Ire Kays. Majest. mehrgemeldte „klagende Herrn Antony vnd Raymunden, „zum Fall sy hierunter Ire Notturft anhen„gig zu machen vnd auszuführen willens, sol„ches in erster Instanz zu Augsburg zu thun „remittiret vnd angewiesen haben.

* * *

Von Hagenstöltzen.

In einem alten Aufsatz von Vergleichspunkten vom Jahr 1496. ist folgende Stelle:

„der Hauptrecht halben soll es also „gehalten werden, daß alle Wildfliegel, „Windfang oder Hagkstöck Hauptrecht geben „sollen, vnd die Personen sollen für Wild„fliegel, Windfang oder Hagkstöck gehal„ten werden, so aus fremden Herrschaften „außerhalb der Marggrafschaft, sich in die„selbe Marggrafschaft ziehen vnd kein nach„volgenden Herrn haben."

Hieraus lassen sich neue Bemerkungen und Erläuterungen der teutschen Rechte von

dem

dem Hagenstolzen nehmen. Von diesen ist sehr vieles von den teutschen Rechtsgelehrten geschrieben worden. Ueber den Namen, über den Ursprung, und den Grund auch über die Beschaffenheit der Sache selbst sind so vielerley Meynungen, und Muthmassungen, als Schriften. Ludewigs und Kressen Schriften sind besonders bekannt. Kress wollte das Hagenstolzenrecht aus den alten teutschen Rechten und Gewohnheiten, Ludewig aber aus den Römischen Rechten herleiten, und dieser hielt es für eine Erfindung neuerer Zeiten, als einer neuen Art fiscalischer Gefälle. Insgemein giebt man davon den Begriff, daß Hagenstolze diejenige seyen, die sich nicht verheyrathen, deren Verlassenschaft also ihrer Herrschaft oder dem Fiscus heimfalle. Ohne mich weiter mit den mannichfaltigen Meynungen, und Einbildungen über den Namen und über die Sache, aufzuhalten, bemerke ich aus dieser alten Handschrifft, daß die wahre und rechte Ableitung des Worts nicht von behagen und Stolz, sondern von Hag, das ist, zaun, septum und von Stolz, oder vielmehr Steltz, Stotz, Stock, truncus, zu machen seye. Eigentlich heißt es also: Hagstolz und Hagstatz. Besold in thes. pract. braucht das Wort Hagstölzen. Und Harpprecht in flor. sparsis ad iura privata singularia german. Tubing. 1755. will, nach den Urkunden

den des Closters Alpirsbach, dafürhalten, daß es Hagstoz, heiße. Diese Etymologie und die eigentliche Benennung wird nun wohl ganz ausser Zweifel gesetzet, durch das in unserer Urkunde vorkommende Wort Hagstock. Stock und Stoz oder Stelze kommen auf eins hinaus.

Die angeführte Stelle sezt den Hagstock, oder Hagstoz in eine Classe mit Wildfängen, die hier auch Wildfligel genennt werden, das ist, mit fahrenden Leuten, Vagabunden, die keinen eigenen Herrn haben, die also wenn sie in dem Lande der Marggrafschaft sich niederlassen, den Leibeigenen gleich gehalten werden. Das Hagstölzenrecht gehört also mit aller Wahrscheinlichkeit eigentlich und ursprünglich nur unter die Arten und Würkungen der Leibeigenschaft, und ist nach Verschiedenheit der Orte, so mannichfaltig gewesen, wie die Leibeibenschaft. Es ist also weder, mit dem Ludewig aus dem Lege Iulia et Lege Papia Poppaea, noch auch mit Harpprecht aus dem canonischen Rechten und dem angenommenen Lehrsaz von dem Sacrament der Ehe, noch auch in derjenigen Bedeutung wie es Kreſſ nimmt, da er es als eine Strafe des Cölibats, und nur bey freyen Leuten, erkläret, aus den alten teutschen Rechten zu erklären und zu nehmen.

Die ganze Sache scheinet zu den gelehrten Kleinigkeiten zu gehören, die keinen Nutzen haben: diese Anmerkung dienet jedoch zu richtiger Belehrung, wie vorsichtig man in Annehm- und Erklärung der Lehren des teutschen Rechts seyn müsse, wie darinn noch nicht genug die Urkunden aufgesucht und benutzt seyen, um allgemeine Sätze mit Zuverlässigkeit zu behaupten, und wie doch immer, wenn wir noch so viel gesammelt und beobachtet haben, die sichere Regel nur diese bleibe: daß wir nicht leicht allgemeine Sätze annehmen, um daraus ein teutsches Rechtsgebäude aufzuführen, sondern überall mehr die besondere erweißliche Rechte und Gewohnheiten eines Landes, oder einer Stadt und Orts, zum Grund legen müssen.

* * *

Vom Maulviehe.

In eben diesem MSt findet sich eine Verordnung, woraus dasjenige, was Haltaus in seinem Glossario, unter dem Wort Mulfihe angeführt hat, mehrere Erläuterung bekommt.

Es heißt also:

„Des Maulvihes halben soll es also gehalten werden. Wa frembd Vihe welcherley das

das wer, das nit ain gichtigen * nachfolgenden Herrn hette erfunden wurd, als verlauffen gestohlen oder geraubt Vihe, welches Vihe man dann steen lasset, vnd niemand das annemen will, oder für das sein ansprechen das soll ohne alles mittel dem Marggraven, oder anderen Halsgerichts-Herren in der Halsgericht solch Maulvih erfunden wurd zugehören, vnd für Maulvihe gehalten werden, wer aber sach das zween vmb ain Vihe oder ander gut ein Verkaufs oder Wechsels halben strittig wurden also das keiner dasselbig Gut zuhannden nemen, oder sich desselben vnderziehen vnd auch nit rechtfertigen wölten, welcher das haben solle oder nit, das soll nit für Maulvihe gehalten werden, Sonder dem Gerichtsherrn, in des Gericht das geschicht zugehören, vnd so ferr sollichs ein essend guet ist als ein Vihe welcherley das were damit solches nit verderb oder zu schaden falle, soll das in dreyen Tagen von den Partheyen gerechtvertiget werden, were es aber ander varend gut Inn vierzehn tagen, vnd das ligend gut in Jar vnd tag. Wa dann solch Rechtvertigung In gemelter Zeit nit geschehe, mag der Herr des Niderngerichts solchs als Im gevallen vnd zugehörig zu seinen Handen nemen vnd ziehen, auch damit wie sich gebürt handlen."

* gichtiger Herr, das ist, ein bekannter, gewisser Herr.

V.

Practische Rechts-Anmerkungen.

I.

Jurisdictions-Conflict in Bestellung der Vormundschafft.

Die Verordnung der Vormundschafft über einen Pupillen stehet demjenigen Gerichtsherrn zu, unter welchen der Pupill sein domicilium, oder sein Vermögen hat; L. un. C. ubi petantur tutores, sein eigentliches domicilium aber ist, wo sein Vater wohnhaft gewesen. Die von solcher Gerichtsherrschafft einmal bestellte Vormundschafft bleibt in ihren Kräften, wenn gleich die Mutter des Pupillen nach des Vaters Todt, sich anderwärts und unter eine andere Herrschafft verheyrathet, und das Kind mit sich nimmt. Und des Pupillen Vermögen kan ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Gerichtsherrschafft und Obervormundschafft, anderwertshin, in der Mutter neues domicilium nicht transferirt werden. Die Herrschafft, unter welcher nunmehro die Mutter ihr domicilium hat, erlanget dardurch kein Recht an des Pupillen Vermögen, um solches unter sich zu ziehen; die Kinder behalten, ehe und bevor sie und ihr Vermögen von ihrer bisherigen Herrschafft

schafft entlassen, annoch das forum domicilii, welches der Vater gehabt, und bleiben unter ihrer angebohrnen Obrigkeit Vormundschafft. * Noch weniger kan diejenige Ortsobrigkeit, unter welcher der Pupill in so ferne sitzt, als er bey den Grosvater oder andern Verwandten daselbst erzogen werden soll, die Extradirung des Pupillar-Vermögens, mit Recht fordern. Der Erziehungsort würket kein forum domicilii. ** Die Ueberlassung der Erziehung würket auch keine Vormundschafft, und kan von dieser abgesondert seyn. ***

* L. 7. C. de incolis. *Leyser* med. ad Pand. Spec. 333. m. 1. et 2. **Struben** Bedenken IV. Th. p. 277.

** *Struv.* in exerc. ad π. cum not. P. Mülleri, Ex. 21. th. 30. not. β. I. Si pupillus in aliquo loco moretur, et tamen animum non habeat, constanter ibi manendi, alibi autem originem, domicilium et bona sua habeat, iudex istius loci, in quo degit, tutorem, ei constituere non potest, sed ad patriam, vel ad locum, ubi patrimonium habet, remittere debet.

Auch schlägt hier ein, was **Böhmer**, in introd. in Dig. tit. de iudic. et ubi quisque agere etc. §. 21. anmerket: Infantes *retinent* quidem domicilium patris, sed non *mutant*, cum facilius conservetur, quam de novo constituatur.

*** L. 1. C. ubi pupillus educari. L. 23. de aliment. vel cibar.

Nach diesen Grundsätzen erörterte ich einen unter dreyen verschiedenen Herrschafften sich ergebenen Stritt über die Bestreitung der Vormundschafft und Verabfolglassung des Pupillens und seines Vermögens.

II.

Diebstahl unter Verwandten.

Bey Bestrafung eines an dem Vermögen einer nahen Baase begangenen mehrmaligen Diebstahls, wollte als eine mildernde Ursache in Erwägung gezogen werden, daß der Dieb ein nächster Blutfreund und künftiger Intestat-Erbe der Bestohlenen wäre, wie er auch bey der Inquisition vorgegeben, er habe eben seine Baase bey lebendigen Leib erben wollen, weil es etwa leicht geschehen könnte, daß er nach ihrem Todt nichts bekäme, ohnerachtet er der nächste Erbe wäre.

Der Art. 165. der P. H. G. O. von dem Diebstahl naher Blutsfreunde und Erben wird verschieden ausgelegt. S. *Boehmer* med. ad C. C. C. art. 165. §. II. *Idem* ad *Carpz.* qu. 82. V. 47. obs. II. *Leyser* spec. 556. m. I.

Wenn aber auch derselbe de hereditate sperata, nondum delata, verstanden werden

mag; konnte er doch in diesem Fall keine Anwendung leiden, weil der Inquisit nicht nur selbst seine Baase vielfältig bestohlen, sondern auch einen andern ganz fremden Menschen mit beygezogen und ihn verleitet hat beträchtliche Entwendungen zu machen, er also zugleich das Gut seiner Baase in eines andern diebische Hände boshafterweise gespielet hat.

Es waren 9 wiederhohlte Diebstähle, von einem Werth über 500 fl. Weil aber die entwendete Sachen theils in Natur theils mit Geld wieder erstattet werden konnten; weil den Dieben keine Gefährlichkeit oder Vergewaltigung zur Last fiel, wohl aber die Nachläßigkeit, mit welcher die Bestohlne ihre Sachen verwahrt hatte, ihnen die Gelegenheit zum stehlen leicht machte *; weil auch von beeden Inquisiten, die sich sonst nie eines andern Diebstahls oder Verbrechens schuldig gemacht hatten, eine gute Besserung zu hoffen war, und auf die Todtesstrafe nicht ohne die größeste Noth, und nur bey ganz verruchten verleumdeten, unverbeßerlichen Dieben, billig erkannt wird. ** So wurde der eine auf

* Welches nicht ohne Grund, als eine mildernde Ursache, behauptet wird. Struben rechtl. Bedenken P. II. p. 87. IV. p. 522.

** Der Helmstädtische Rechtslehrer Eisenhart, in seinen **Erzählungen von besondern**

unbestimmte Zeit in das Zucht- und Arbeits-Haus, der andere aus der Stadt und derselben Gebiet verwiesen.

III.

Bestrafung in einem zweifelhaften Fall eines begangenen Diebstahls.

Ein fremder Jäger wurde wegen Verdachts begangener Dieberey in Verhaft gezogen, weil ein junger Pursch von 16 Jahren vorgab, wie er gesehen, daß derselbe einem andern den Geldbeutel aus der Tasche gestohlen habe. Bey dem Inhaftirten fande man auch würklich auf seinem Hut zwischen den Schnüren, denjenigen Beutel und einige Kleinigkeiten darinn, welchen der Bestohlne für den Seinigen erkannte, man fande aber diejenigen Geldstücke darinn nicht, die nach des Eigenthümers endlichen Angabe in seinem Beutel gewesen wären. Man fande ferner bey dem Verhafteten eine silberne Uhr, welche von dem Eigenthümer für diejenige erkannt wurde, die vor

Rechtshändlen P. I. p. 356. 357. sagt: „da gleichwohl der Diebstahl ein geringers „Verbrechen, als der Todtschlag ist, so er„fordert doch die Billigkeit, daß man nicht „ehe die Lebensstrafe statt finden lasse, als „wenn es nach Beschaffenheit der Umstände, „die höchste Nothwendigkeit erfordert.

vor wenigen Tagen erst ihm in der Kirche, entwendet worden war; und eine silberne Uhrkette, die auch für diejenige recognoscirt worden, welche um eben die Zeit samt der Uhr einem andern entwendet worden. Diese und andere Anzeigen fielen dem verhafteten Jäger zur Last: der aber durchaus läugnete den Geldbeutel gestohlen zu haben, und wie dieser auf seinen Hut gekommen seyn möge, nicht wissen, von der Uhr und Uhrkette aber behaupten wollte, daß er sie von einem, den er nicht kenne, erkauft habe, und daß er zu der Zeit, als diese Uhr und die Uhrkette nebst einer andern Uhr gestohlen worden seyn sollen, nicht einmal noch in der Stadt gewesen seye.

Bey aller in der Special-Inquisition verwendeten vielen Mühe war der Inquisit weder zu einer gütlichen Geständniß noch durch sicherere Anzeigen und Beweise zu einer Conviction zu bringen; es fehlete aber auch eben sowohl an Beweisen seiner Unschuld: es ergaben sich blos für und wider ihn streitende Vermuthungen.

Der peinlichen Frage konnte nicht statt gegeben werden; weil alle die Diebstähle, welcher er sehr verdächtig war, nur als furta simplicia anzusehen, auch das furtum tertium simplex nach dem durchgängigen Gerichtsbrauch nur alsdann am Leben bestraft

wird, wenn der Dieb ein mehrer Verläumdeter — und nach der bewährtesten Rechtslehrer Meynung, Diebstahls wegen schon einmal bestrafter Dieb ist, worzu einige Zeit erfordert wird,

Berger elect. crim p. 40.

Boehmer med. ad C. C. C. art. 162. §. 2.

Inquisit aber für einen solchen verleumdeten Dieb nicht gehalten werden konnte, da er wegen seines vorigen Lebenswandels gute Zeugnisse für sich hatte, und die Diebstähle, wegen welcher er gravirt war, binnen 12 Tagen nacheinander ausgeübet worden.

Eine Real-Territion mittelst Vorstellung des Scharfrichters und Entkleidung des Inquisiten ꝛc. hätte zwar fürgenommen werden können. Daß aber dieser Versuch fruchtlos ablaufen dürfte, war nach allen Umständen vorzusehen. Es kam auch fürnehmlich in Betracht, daß der wider ihn zeugende sechzehnjährige Pursch, der wie er selbst bekannte, nicht einmal wußte, was ein Eyd seye, kein unverwerfliches Zeugniß geben konnte, der auch ausserdem einen andern Diebstahl, den er in einer Kirche gesehen haben wollte, wider einen Mann angegeben hatte, und auf dessen Läugnen keine andere Beweißmittel an die Hand

zu geben im Stande war; ferner, daß nicht wahrscheinlich ist, daß der Inquisit den leeren Beutel auf seinen Hut sollte gesteckt haben, den er wohl leichter ganz unvermerkt hätte von sich werfen können.

Es wurde demnach dafür gehalten, daß Inquisit mit Umgehung der Territion, wegen des gleichwohl wider sich habenden starken Verdachts entweder ad militiam einer Werbung zu übergeben, oder wofern er nicht angenommen werden sollte, nach in dem Gefängniß empfangenen 30 wohlempfindlichen Streichen, der Stadt unter Abschwörung der Urphede, zu verweisen wäre.

IV.

Legatum nominis.

In einem Testament werden 6000 fl. zu einer gewissen Stiftung ausgesetzt und vermacht, also daß die Erben diejenige 6000 fl. welche Titius als ein Anlehen hat, und die er in Fristen jährlich mit 1000 fl. heimzuzahlen hat, nach Ablauf solcher sechs Jahre, zu der bestimmten Stiftung auszuzahlen schuldig seyen. Es entstund die Frage: ob die Erben wegen dieser vermachten 6000 fl. der Stiftung Sicherheit zu geben, und auch auf den Fall, wenn das Capital ganz oder zum Theil bey dem Glaubiger verlohren gienge,

solche 6000 fl. dennoch ohne Abbruch aus dem übrigen Erbsvermögen zu erstatten schuldig seyen.

Es wollte scheinen, daß hier von dem Testator nur eine Anzeige, Demonstration, oder Anweisung geschehen seye, woher die vermachte 6000 fl. genommen werden sollen, das Legat selbst also keinen Abbruch leiden könnte, wenn gleich die demonstrirte Gelder nicht eingehen würden. (1)

Es ist aber hier ein eigentliches legatum nominis vorhanden, in welchen die Rechte den Erben nur dazu verbinden, ut actiones praestet. (2) Der Wille des Verschaffers war ganz deutlich, daß das Vermächtniß erst, nachdem das dazu bestimmte Capital würklich eingegangen wäre, der Stiftung zukommen sollte. Den Erben konnte demnach, für die Sicherheit des Capitals zu stehen, nicht auferladen werden.

V. Ein

(1) L. 96. pr. D. de legat. I. L. 27. §. 2. de Leg. III.

L. 12. de alim. vel cibar. leg.

Leyser ad Pand. spec. 393. m. 1. 2.

(2) L. 105. it. L. 44. §. L. 75. §. 2. D. de legat. I. §. 21. I. de leg.

Ant. Faber Cod. def. L. 6. tit. 17. def. 5.

V.

Ein Testament oder Codicill, ohne einen wahren Erben.

Es ist die Frage über die Gültigkeit eines Testaments und Codicills entstanden, wo zwar alle äußerliche Formalitäten richtig wären, aber die wesentliche Erforderniß, die Einsetzung und das Daseyn eines Erben ermangelte. Denn der in dem Testament eingesetzte Erbe war schon mit Todt abgegangen; der Testirer wollte aber doch, daß alle von ihm verordnete Vermächtnisse bey Kräften blieben, zu dem Ende machte er ein Codicill, darinn bestätigte er blos die Vermächtnisse des Testaments, daß solche ex capite testamenti destitui nicht Gefahr laufen, sondern ungeändert bleiben, und nebst den noch weiters hinzugesetzten Legaten, von den Testamentsexecutoren entrichtet, diesen auch, wenn etwa nach Abführung aller Legate noch ein Vermögen übrig bliebe, solcher Ueberrest, ohne alle Ein= und Widerrede der nächsten Verwandten und allenfalsigen Intestaterben, zufallen solle.

Hier waren also die nächste Verwandten ausdrücklich ausgeschlossen; die ganze Verlassenschaft war zu Vermächtnissen bestimmt, und zu deren Besorg= und Abreichung waren Testaments=Executoren benennt, die nur in

dieser Eigenschaft, und nicht als Erben declarirt waren.

Die Entscheidungsgründe für die Gültigkeit dieser Willensverordnungen sind hauptsächlich, daß heut zu tag auf eine förmliche Einsetzung und Benennung eines Universal-Erben, nicht so sehr, wie die Römische Rechte erfordern, sondern vielmehr darauf fürnehmlich gesehen werde, daß der letzte Wille des Testators bey Kräften bleibe, und nach solcher Absicht, zu solchem Zweck, die vorkommende Worte und Dispositionen, wenn sie gleich nicht ausdrücklich eine Erbeinsetzung andeuten, doch dafür angenommen und erkläret werden.

Leyser ad Pand. spec. 360. med. 2.

Donauer consil. 106. p. 650.

hodie non amplius insistendum formalitati verborum, sed ubicunque dispositio universitatem continet, hereditaria quoque qualitas adest, nec attendendum est, an per verba institutionem denotantia, an per alia, quae legati titulum involvere videntur, dispositio fuerit concepta: sind Worte *Cardinal. de Luca* in theatr. verit. et iustit. tr. 3. de legat. disc. 52. n. 6. ap. *Stryck* in *Us. mod.* tit. de leg. fideic. §. IV.

Und

Und *Tresenreuter* disquis. iur. Germ. num. heredis institutio caput sit et fundamentum testamenti? Altorf 1759. verdienet hiervon nachgelesen zu werden.

Die hinterbliebene nächste Verwandte des Erblassers konnten als Intestaterben keinen Anspruch machen; denn wenn gleich angenommen würde, daß nach der Natur und Eigenschaft eines Codicills die heredes ab intestato eintretten, als welche durch das Codicill erbeten wären, die Erbschaft an die darinn benannte Personen wieder abzutretten, davon aber die quartam Falcidiam vel Trebellianicam abzuziehen hätten, so war doch nicht ihnen, sondern den Testamentsexecutoren, die Entrichtung der Vermächtnisse aufgetragen, und jene hätten die Falcidiam sich nicht anmassen können, weil nach des Testators Verordnung alle Legate theils ohne Schmählerung, theils doch pro rata so weit die ganze Erbsmassa reichen würde, bezahlet werden, endlich nur der allenfalsige Ueberrest den Testaments-executoribus, ohne der nächsten Befreundten und allenfalsigen Erben *ab intestato* oder sonsten männiglichs mindeste Ein- oder Widerrede, zufallen solle, welche Disposition ganz deutlich und unumwunden prohibitionem detractionis Falcidiae vel Trebellianicae zu erkennen giebt.

Stryck

Stryck de caut testam. c. XXII. §. VII. membr. I.

P. *Müller* diss. de prohibita a testatore Trebellianica. c. III. §. 12.

VI.

Von dem bedungenen Vorkauf- oder Einstandsrecht.

Von einem an drey Brüder, Titius, Cajus und Mevius erblich gekommenen Gut, überlassen die zween Brüder, Cajus und Mevius ihre Antheile, dem dritten Bruder Titius, vollkommen eigenthümlich, jedoch so, (wie die Formalien des Contracts lauten) daß ihme Cajus **nur vor sich allein**, bey künftig sich ereignenden Alienations-Fall, das Gut vor einem Fremden käuflich überlassen werden solle. Als Titii Erben dieses Gut verkauften, wollte des auch schon verstorbenen Cajus Sohn sich des seinem Vater vorbehaltenen Vorkaufsrechts bedienen, und zwar, wie ganz wohl zu vermerken war, nicht in der Absicht, das Gut für sich zu behalten, sondern es wider an einem andern mit Vortheil zu verkaufen. Titii Erben widersprachen diesem Ansinnen, weil Cajus das Vorkaufsrecht nur vor sich allein sich bedungen hätte, also es nur auf seine Person, nicht auf seine Erben zu verstehen wäre. Des Cajus Sohn

Sohn aber wollte behaupten, die Worte für sich allein, wären deutlich nur beziehungsweise auf den Bruder Mevius, der sich kein Vorkaufs= oder Einstands=Recht bedungen, zu verstehen, schließen also zwar diesen aus, aber nicht des Cajus Erben.

Der Erbe und Sohn des Cajus gründete sich also in der Natur des Contracts, welcher nicht nur die Contrahenden, sondern auch ihre Erben, obschon derselben in dem Contract namentlich keine Erwehnung geschiehet, einschließet, wie in dem L. 13. C. de contr. et committ. Stipul. mit klaren Worten ausgemacht ist.

Die Entscheidung beruhete auf der Auslegung der zweydeutigen Worte: **für sich allein**; welche der eine Theil, nur auf die Ausschließung des mitcontrahirenden Mevius, der andere Theil, auch auf die Ausschließung der Erben des Cajus, interpretirte.

Weil aber die Restriction, **nur für sich allein**, allgemein und schlechterdings, in dem Contract gesetzet ist, mithin also verstanden werden kan, daß sie 1) den Mitcontrahenten Mevius, 2) die Erben des Cajus von dem Einstand oder Vorkauf ausschließe; auch 3) wenn gleich dieses dem Sohne des Cajus zukäme, dieser es doch, vermög der hervorscheinenden Intention der Paciscenten, nicht

für einen Fremden, ausüben dörfte; weil ferner, wenn in einem Vertrag etwas zweifelhaftes und ungewisses ist, die Deutung wider denjenigen, der sich klärer hätte ausdrücken können und sollen, gemacht wird *, welches hier allerdings den Cajus trift, weil er derjenige ist, der sich das Vorkaufsrecht vorbehalten hat, als er seinen Antheil am Gut dem Titius abgetretten oder verkaufet hat; wie dann nach den Gesetzen insonderheit wider den Verkäufer in dubio die interpretation zu machen ist: ** So wurde das prätendirte Vorkaufs und Einstandsrecht für unstatthaft gehalten.

VII.

Von Bestrafung untreuer Rechnungsführer.

Es ist in vielen besondern Landesverordnungen heilsam versehen, daß gegen Verwalter und Rechnungsführer, welche Herrschaftlicher Gelder und Gefälle angreifen, und veruntreuen, eben so, als gegen Diebe, mit peinlichen

* Boehmeri diss. de interpretatione contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset. Schierschmid diss. de eadem mater. Erlang 1766.

** Obscuritas pacti nocere potius debet venditori, qui id dixerit, quam emtori. L. 19. D. de contr. Emt. vend. et L. 32. eod. it. L. 39. D. de pact.

lichen Strafen verfahren werden solle. a) Von vielen Rechtslehrern wird auf diesen Fall auch der Art. 170. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung angewendet b), in praxi aber wird gemeiniglich auf poenam extraordinariam erkannt. Wenn das crimen residui, als ein Diebstahl bestraft werden soll, muß ein betrüglicher **Vorsatz** des Rechnungsführers erwiesen seyn. c) Nun ist zwar der Angriff herrschaftlicher Gelder, und deren Verwendung zu seinem eigenen Gebrauch, an sich schon ein pflichtvergessenes, vorsätzliches, böses Unternehmen. Noch mehr aber erscheinet der betrügerische Vorsatz, wenn die Rechnungen verfälscht sind, und ein crimen falsi mit dem crimine de residuis verbunden ist. Dennoch pfleget gemeiniglich die Entschuldigung vorgebracht zu werden, man habe den **Vorsatz der Entwendung** nicht gehabt, sondern vielmehr gedacht, der Herrschaft wieder den Ersatz zu thun.

Diese Entschuldigung ist freylich oft ein leerer Vorwand, und Herr von Leyser ist der Meynung, daß der Vorsatz und das Vermögen, das Entwandte wieder zu erstatten,

M 2 die

a) Döplers Rechnungsbeamter. P. III. cap. 21.
b) *Boehmeri* meditat. ad Const. Carol. art. 170. Struben rechtl. Bedenken. P. II. p. 345.
c) Döpler cit. l. num. 50.

die Bestrafung des criminis de residuis nicht mindere. d)

Es ist auch jedoch auch diese Entschuldigung nicht überall schlechterdings zu verwerfen, und kan nach den besondern Umständen, die in jedem Fall zu erwägen sind, allerdings eine rechtmäßige und billige causa mitigans seyn. Z. E. in Fällen, wenn der Rechnungsführer seine Rechnungen richtig geführet, und die Gelder richtig in Einnahme verrechnet, jedoch da er sie in die Herrschaftliche Casse hätte liefern sollen, nicht geliefert, sondern in seinen Nutzen verwendet hat; da besonders eine Bedrängniß seiner Umstände ihn dazu bewogen; wenn erwiesen ist, daß er von seinem eigenen besitzenden Vermögen, oder von wahrscheinlicher Erbschaft oder von versprochener Aushülfe seiner Verwandten oder andern guten Freunde, den Ersatz des hinterstelligen zu thun, Hoffnung haben konnte; und unter diesen Umständen kann auch alsdann noch, der Vorsatz der Erstattung für wahrscheinlich und entschuldigend angenommen werden, wenn gleich der Rechnungsführer, die eingenommenen Posten noch in Rechnung zu bringen, unterlassen hätte.

Der Angriff in Verwaltung habender Gelder unterscheidet sich von dem eigentlichen Diebstahl, fürnehmlich darinn, daß bey diesem

d) Spec. 535. m. 14. et spec. 621. m. 6. 7.

sem ganz gewiß der Vorsatz nicht ist, das Gestohlne dem Eigenthümer wieder zu ersetzen. Der Dieb stiehlt, um von fremden Gut zu leben, um es zu verbrauchen ohne Erstattung, er braucht alle Künste, um verborgen zu bleiben, auch noch alsdenn, wenn er sich gedrungen siehet, das gestohlene wieder zu geben.

Der Rechnungsführer denket, daß er etwa noch ehe seine Rechnungen abgefordert oder untersuchet werden, die einstweilen zu seinem Gebrauch verwendete Gelder beyschaffen könne. Er weiß, daß er nicht gleich einem heimlichen Dieb verborgen bleibe, denn über kurz oder lang wird er durch seine Rechnungen oder andere Beweise seiner Untreue überführt.

Wenn aber der Rechnungsführer Rechnungen also verfälschet und solche Gefährden gespielet hat, daß nach allen Umständen erscheinet, daß er die zu verrechnende Gefälle gänzlich unterschlagen, und sich einen versteckten Gewinn zueignen wollen; alsdann ist eine wahre Bestehlung vorhanden, und der Vorwand einer vorhabenden Erstattung ist zu verwerfen. Gegen solche geflissentliche Defraudanten ist billig mit Schärfe der Rechte zu verfahren.

In einem a. 1775. vorgekommenen Fall war auf den Milderungsgrund um so mehr zu reflectiren, als der Inculpat erwiesen hatte,

daß ihn die Zudringlichkeit seiner Glaubiger, die Furcht vor schimpflicher execution, zum Angriff der Gelder verleitet, er aber auch bereits Versicherung eines Anlehens hatte, womit er die Erstattung der Amtsgelder zu leisten willens war. Siehe einen ähnlichen Fall in **Meisters** rechtl. Erkenntnissen und Gutachten in peinlichen Fällen, I. Th. p. 69. seq.

Wenn der Rechnungsführer den Ersaz seines Paßivbestands würklich leisten kan, so fällt ohnehin poena ordinaria weg.

* Von dieser Materie verdienet der Hochfürstl. Brandenburgische Herr Cammer- und Consistorialrath, **Heinrich Arnold Lange**, in seiner wohlgeschriebenen Abhandlung vom Rechnungswesen, und denen dahin einschlagenden Rechten Bayreuth 1776. im Cap. XIII. gelesen zu werden.

VIII.

Dimiſſio rei ſine ſententia.

In einer entstandenen Schlägerey traf ein unglücklicher Schlag einen unschuldigen, der ihm in wenigen Tagen das Leben raubte. Bey der vorgenommenen Untersuchung war nicht hinlänglich zu ergründen, wer diejenige von dem versammelten Haufen gewesen, die zugeschlagen oder nicht zugeschlagen hätten, noch weniger war auf den Thäter des tödtlichen Schlages zu kommen. Einige waren auch entwichen, und konnten nicht

nicht in Verhaft gebracht werden. Die Verhaftete wurden dennoch, unter Verfällung in die ergangene Kösten, einstweilen, gegen Caution, auf jedesweiliges Erfordern sich wieder vor Gericht zu stellen, entlassen. Es war hier der Fall vorhanden, da *dimissio rei sine sententia*, statt finden mußte. Der Tübingische Rechtslehre, Johann Friederich Mögling hat eine a. 1741. gedruckte Dissertation, de dimissione reorum sine sententia, geschrieben. Er bemerket darinn den Unterschied, der absolutionis ab instantia vel observatione iudicii, und der dimissionis sine sententia; und schreibt unter andern in §. 8. Quotiescunque accusator directe quidem probauit nihil, ex quo reus posset condemnari, sed tamen indicia aliqua protulit, quae inculpatum minimum suspectum reddunt, hic vero ea in totum elidere non potuit, sed in tantum, ut semper aliqua formido oppositi remaneat, *nec tamen ulla spes affulgeat, in posterum probationem hactenus deficientem complendi*, talem ab instantia tantum absolvendum arbitrarer. — — Si vero casus ita contigerit, ut indicia contra reum emerserint, quae quidem non immediate, id quod debent, probant, sed reum tantummodo gravant ita ut semetipsum plene extricare non possit, *insuper autem spes sit, mora vel dilatione concessa, ulteriora expi-*

scandi, ad probationis majoris typum deducendi, processumque consummandi, tunc dimissionem potius suaderem.

IX.

Verjährung milder Stiftungen.

Julius stiftet zu einem Seelengeräthe 1285 Pfund Pfenning, daß davon jährlich vierzig Pfund Pfennige den Armen ausgetheilt, und diß zu ewigen Zeiten gehalten werden solle; erhält auch hierüber eine Urkunde und Verschreibung von der Obrigkeit, welcher er diese 1285 Pfund zu der angezeigten Verwendung, gegeben hatte. Die Austheilung der Spend geschahe bis in die Jahre 1580. Von der Zeit an finden sich keine Nachrichten, wie es damit gegangen seye. Ein Nachkomme des Julius wachet nun nach beynahe 200 Jahren auf und fordert von der Obrigkeit Rechenschaft, über diese Allmosen-Stiftung.

Auch milde Stiftungen können durch eine Verjährung von vierzig Jahren verlohren gehen *, noch weniger kann, wenn weit über Menschen Gedenken einige Spur ihrer Würklichkeit

* v. *Leyser* in med. ad Pand. Spec. 459. de praescript. bonor. eccles. quadragenaria. und daselbst corollar. ult. c. 13. X. de praescript. in 6.

L. 23. C. de S. S. eccles. ibique Authent. Nov. 131. c. 6.

lichkeit und Dauer nicht mehr erweißlich vorhanden ist, eine Obrigkeit darüber von der Nachkommenschaft des Stifters zur Rechenschaft gefordert werden.

Eine Obrigkeit hat ohne Zweifel das Recht, alte Stiftungen mit andern zu gleichen milden Zwecken errichteten Fonds zu vereinigen und zu denselben zu schlagen, wordurch sich der Beweiß dieser oder jener namentlichen besondern Stiftung, nach Jahrhunderten verliehren kan, die Vermuthung aber allerdings ist, daß solche unter andern allgemeinen Fonds von gleicher Verwendung, begriffen seye.

X.

Von der *exheredatione bona mente*, und der *cautela Socini.*

Vater und Mutter verordneten in ihrem Testament, daß ihrem Sohne, weil er kein guter Haushalter sey und viele Schulden gemacht, der ihn treffende Erbtheil von zweyen Curatoren administriret, und ihm die Einkünfte davon alle Quartal abgereichet, die Substanz solchen Erbtheils aber als ein Fideicommiß erhalten und auf die andere Kinder vererbt werden solle.

Nach des Vaters und der Mutter Todt suchten die Glaubiger des Sohns Arrest auf sei-

nen Erbtheil, und wollten davon ihre Bezahlung erhalten. Die in dem väterlichen Testament verordnete Administratoren setzten sich dagegen, mit Beziehung auf das Testament, worinn dem Sohn nur die Nutznießung ausgesetzt, sein Erbtheil selbst aber den übrigen Intestat-Erben bestimmet, und diese ihm substituiret, der Sohn also eigentlich, bona mente, exheridiret worden. Es kam also auf die Gültigkeit dieser väterlichen Verordnung an.

Die Glaubiger des Sohns wollten solche damit anfechten: weil 1) einem Kinde wenigstens die legitima, titulo honorabili institutionis, absque ullo onere belassen werden müsse, welches hier nicht geschehen; 2) es seye hier ein testamentum parentum inter liberos vorhanden, ohne alle Feyerlichkeiten, und darinn finde keine exheredatio liberorum statt; 3) seye aber auch diese väterliche Disposition, für eine in Rechten zugelassene exheretation bonae mentis nicht zu halten, weil eine exheretatio bonae mentis darinn eigentlich bestehe, daß der verschuldete Sohn Kinder habe, und jenes Enterbung also zum Besten seiner Kinder geschehe.

Dargegen wurde anderer Seits behauptet, daß den Eltern in Rechten zugelassen seye ihre Kinder in guter Absicht, zu deren eigenen

Besten

Besten von der Elterlichen Verlassenschaft auszuschließen, und ihnen nur einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen; die exheredatio bona mente finde nicht nur statt, wo Enkeln vorhanden wären, sondern sie habe fürnehmlich ihren Grund in dem Nutzen des Enterbten selbst. Denn L. 18. de liber et posthum. hered. instit. sage deutlich: multi non notae causa exheredant filios, nec ut eis obsint, *sed ut eis consulant*, ut pote impuberibus, eisque fidei commissam hereditatem dant.

Ein gravamen legitimae könne hier nicht angezogen werden, weil die Nutzung des ansehnlichen Erbtheils dem Sohn zu seiner standesmäßigen Unterhaltung weit vortheilhafter wäre, als die legitima selbst. Die Glaubiger hätten ohnehin kein Recht, das Testament, wenn es auch einen Mangel hätte, anzufechten, sondern es käme allenfalls darauf an, ob der Sohn, (dessen Aufenthalt aber ungewiß war) damit zufrieden wäre oder nicht, von diesem aber wäre ganz sicher zu vermuthen, daß er eine ihm so vortheilhafte Disposition nicht bestreiten, noch für seine Glaubiger ein Erbvermögen erfechten würde, da ihm das Recht zustünde, einer ihm würklich anfallenden Erbschaft, die nur seine Glaubiger erhaschen würden, sich zu entschlagen.

Und

Und da in einem Elterlichen Testament unter Kindern, die clausula codicillaris, wenn sie gleich nicht ausdrücklich da stünde, stillschweigend angenommen werde, seye die Gültigkeit dieser Willensverordnung um so richtiger und gewisser.

Eine exheredatio bonae mentis, die nach dem angezogenen L. 18. de lib. et posthum. überhaupt und wesentlich das Beste des Sohnes bezielet, konnte hier als rechtsbeständig gar wohl angenommen werden. Die tiefe Verschuldung eines Sohnes ist immer eine rechtmäßige Ursache einer Enterbung, nach dem Leyser Vol. V. p. 641. Böhmer Consult. et Dec. Tom. II. P. II. dec. 853. n. 22. ib. p. I. dec. 672. *Lynker* dec. 445. et 1471. et 1385. noch mehr zu einer solchen Enterbung, die nur das Eigenthum dem Sohn entziehet, und seine Versorgung von der Nutznießung ihm sicher stellet.

Eine solche Disposition kan wohl auch gültigerweise in einem testamento parentum privilegiato geschehen, wenn sogar nach einiger Rechtslehrer Meynung exheredatio mala mente in testamento parentum geschehen kan. *Lauterbach* ad Pand. tit. de testam. milit. §. 31. *Boehmer* ad Pand. eod. tit. §. 16. *Stryck* de caut. testam. c. 19. §. 12. Id. c. 17. m. 3.

Aber

Aber auch ohne auf die Rechte einer zum Besten des Sohns geschehenen Enterbung zu sehen, als welche mehr der Sache — als einer ausdrücklichen Erklärung der Eltern nach, vorhanden war, gab in diesem Fall auch die cautela Socini einen Entscheidungsgrund, für die Gültigkeit der Disposition.

Es heißt in der Elterlichen Disposition: „wird von uns verordnet, daß auf den unvermutheten Fall, wenn entweder eines und das „andere von unseren obbemeldten Descendenten, oder auch andere in ihren Namen, oder „an ihrer Stelle dieser unserer Väterlichen und „Mütterlichen Disposition sich opponiren würden, der opponirende Theil bis auf den Pflichttheil in Kraft diß enterbt seyn solle.“

Diese Erklärung verbindet mit jener Ausschließung des Sohns vom Erbs-Eigenthum, die cautelam Socini, daß er sich entweder mit der ihm allein verschaften Nutznießung, oder mit dem blossen Pflichttheil vergnügen müßte.

Der gelegte Arrest wurde also nur in Ansehung der von des Sohnes Erbtheil abfließenden Revenüen, mit Vorbehalt der Competenz desselben, und so ferne also nach Abzug der ihme zukommenden Unterhaltung, das übrige der jährlichen Einkünfte, zu Bezahlung der Schulden auszusetzen war, für gül-

tig

tig erkannt. Der Höchstpreißliche Reichs-Hofrath bestätigte auch die Sentenz in der Appellations-Instanz.

* Zu Bestärkung der angeführten Gründe, s. D. *Friedr. Gottl. Zoller* disp. de exheredatione bona mente facta. Lips. 1769. *Perill de Cramer* de cautela Socini abundante. in opusc. T. 2. p. 487.

XI.

Von dem *mutuo improprio.*

§. 1.

Es wird ein mutuum improprium genennet, wenn man einem statt baaren Geldes, welches er borgen will, eine Waare giebt, um solche durch Verkauf oder Versetzen zu Geld zu machen, oder auch statt des baaren Geldes eine Waare, um einen gewissen Anschlag kaufsweise überläßt. Man pfleget diese Fälle zu unterscheiden, so daß in dem erstern Fall das mutuum alsdann erst zu Stand komme, wenn der Empfänger der Waare solche würklich verkauft hat, nach dem Innhalt L. II. princ. *de reb. cred.* Rogasti me, ut tibi pecuniam crederem; ego cum non haberem, lancem tibi dedi, vel massam auri, ut eam venderes, et nummis othereris: Si vendideris, puto, mutuam pecuniam factam.

In

In dem andern Fall aber wird das mutuum gleich, in der kaufsweis angeschlagenen Waare, und nach der Summe des Anschlags, für richtig und geschlossen angenommen, nach dem L. 8. C. *Si cert. pet.* Si pro mutua pecunia, quam a creditore poscebas, argentum, vel iumentum, vel alias species utriusque consensu aestimatas accepisti, licet, ultra usuram centesimam, usuras stipulanti spopondisti, tamen sors, quae aestimatione, placito partium definita est, recte petitur. wormit auch L. 25. *C. de usur.* einstimmet.

Im erstern Fall ist die Anlehns-Summe diejenige, die aus der zum Verkaufen (oder auch zum Versetzen) gegebenen Waare, erlößt und würklich erhalten wird; in dem andern Fall ist die Summe des Anlehens, nach dem Anschlag, zu bestimmen, und eben so viel von dem Entlehner zu erstatten, wenn er gleich selbst an der Waare Verlust gehabt hätte, denn durch die kaufsweise Ueberlassung ist das Eigenthum der Waare sogleich mit Nutzen und Gefahr auf ihn gekommen.

§. 2.

Es sind jedoch viele Rechtsgelehrte der Meynung, daß in dem andern Fall wie in dem erstern, der Entlehner oder Schuldner nicht anderst oder eher verbunden werde, als in

in so ferne er dergleichen venditionis causâ gewürdigte Species vorher würklich versilbert, und das darvor bestimmte pretium würklich erlöset hat, und daß er zu mehr nicht, als zu der Summe, die er würklich überkommen, gehalten, also wenn er die kaufsweise ihm überlassene Waare nicht in dem Werth des Anschlags nützen und anbringen konnte, solcher Verlust auf den Geber oder Creditor falle. a)

Die Hauptgründe dieser Meynung sind: 1) weil nach der Intention der Contrahenten nicht eigentlich und hauptsächlich ein Kauf, sondern ein Anlehens-Contract geschlossen worden, und 2) die Natur des Anlehens darinn bestehet, daß der Entlehner eben so viel und nicht mehr noch weniger, als er würklich empfangen hat, wieder zu geben habe. b)

§. 3.

Darzu kommt die Verordnung der Reichsgesetze, und Policey-Reformationen von 1548. und 1577. tit. 17. §. 2. et 5. daß wenn Waa-

a) Diese Meynung ist mit Anführung der bewährtesten Rechtsgelehrten, und mit Widerlegung der gegenseitigen, gründlich und sehr ausführlich behauptet, in einem wichtigen Fall, in **Aug. Hofmanns** Consil. Tom. II. Consil. VI.

b) Princ. Inst. quib. mod. re contr. oblig. L. 2. §. 3. et L. II, §. 1. de R. cred.

Waaren an ein Geld kaufsweise angeschlagen werden, solche höher nicht aestimirt und gewürdiget werden sollen, als was dieselbe wahrhaftig werth seyen, und wann der Creditor darwider handelt, solcher Contract für wucherlich und nichtig, wenigstens soweit selbiger den wahrhaften Werth excedirt, für ungültig erkläret werden solle.

Diese Reichs-Satzungen schränken also die Anwendung des obangezogenen L. 8. C. si cert. petat. auf denjenigen wahren Werth ein, den der Entlehner auch würklich herausgebracht hat. *

§. 4.

* Welches bereits der K. Cammergerichtsassessor **Vigelius Zuichem**, in academ. praelection. ad L. Singularia 15. de reb. credit. n. 36. also bemerket hat: Porro — dicta lex 8. C. si cert. pet. videtur hodie multum limitata per novissimas constitutiones Imperatoris nostri Caroli V. Neque amplius procedit, nisi res iusta aestimatione sit tradita, ut potestis videre in illis constitutionibus sub tit. de usurariis contractibus.

S. auch *Brunnemann.* ad L. 25. C. de usur. et *Hulder. ab Eyben.* ad Instit. disq. 14. ad L. 3. Instit. tit. 15. Princ. obs. 3. n. 12.

§. 4.

Diese Rechts-Sätze hatten ihre Anwendung in einer vorgekommenen Strittsache. Dem klagenden Creditor wurde gegen seine Forderung von 900 fl. Capital die Einwendung gemacht, daß er hieran nur 200 fl. baar Geld und das übrige an Juwelen, diese zu 700 fl. angeschlagen, dem Entlehner gegeben hätte. Diese Juwelen wären kaum 300 fl. wahren Werths gewesen. Der Contract wäre also, als ein in den Reichsgesetzen verbotener offenbahr wucherlicher Contract für nichtig anzusehen. Es konnte aber nicht widersprochen werden, und war vollkommen erwiesen, daß der Darleyhher dem das Capital von 900 fl. suchenden die Juwelen etliche Tage vor Ausstellung der Schuld-Obligation, zu dem Ende übergeben, daß er selbst solche wägen und schätzen lassen, sodann sich entschließen könne, ob und wie hoch er solche, statt baaren Gelds und kaufweis annehmen wolle, es war auch erwiesen, daß der Geldborger, da er die Juwelen für baar Geld angenommen, durch Versetzung derselben würklich 600 fl. baar Geld sich verschaffet habe. Da jedoch auch erhellete, daß der Creditor die Juwelen um 656 fl. dem Entlehner angerechnet, diesen aber zu Wiedererstattung eines mehrern, als er wahrhaftig und würklich empfangen, anzuhalten, der Natur des Darle-

hens entgegen ist, so wurde zwar der in Form eines puren Darlehens geschlossene Contract, und die hierüber gerichtlich gefertigte Schuldverschreibung in so weit für gültig gehalten, daß der Creditor die 56 fl. als Uebermaaß des Juwelenwerths, wie solcher dem Debitor würklich gut gekommen ist, wie auch die von solchen 56 fl. indebite bezogene Zinse an seiner Forderung sich kürzen zu lassen, für schuldig erkannt wurde.

XII.

Vom *Iure accrescendi.*

In einem Heyrathsvertrag war ausgemacht, daß nach des Vaters Todt das Haus und die Wirthschaft einem Sohne erster oder anderer Ehe, nach dem Looß, zukommen, daß der Sohn erster Ehe, wenn er es im Looß bekäme, es um 9000 fl. der Sohn anderer Ehe aber, wenn das Looß ihm günstig wäre, um 10000 fl. haben, und 1000 fl. an den Sohn erster Ehe, zum voraus, hinausgeben solle, daß aber auch sodann der Sohn erster Ehe hievon 500 fl. an seine Schwester, erster Ehe, abzugeben hätte. Die Schwester starb aber noch vor dem Vater. Es wollte also dafür gehalten werden, daß die ihr zugedachte 500 fl. nun in die gemeine Erbs-massam gehörten.

Es war aber mit besserm Grund zu behaupten, daß die der Tochter erster Ehe bedungene 500 fl. dem Sohn erster Ehe iure accrescendi, zugehen müssen. Denn die väterliche Willensmeynung war klar, daß die zwey Kinder erster Ehe miteinander an dem Hause einen Vortheil oder praecipuum von 1000 fl. vor den Kindern zweyter Ehe geniessen sollten, entweder wenn das Haus dem Sohn erster Ehe im Looß zufiele, da er es um 9000 fl. haben sollte, oder wenn das Haus im Looß an den Sohn zweyter Ehe käme, deme es dann um 10000 fl. angeschlagen war, daß davon 1000 fl. den Kindern erster Ehe voraus gebührten.

Hier hatte also seine Anwendung §. 8. I. tit. de legat. Si eadem res duobus legata sit, siue coniunctim siue disiunctim; si ambo perueniant ad legatum, scinditur inter eos legatum: si alter deficiat, (quia aut spreverit legatum, aut vivo testatore decesserit, vel alio quovique modo defecerit) totum ad collegatarium pertinet.

Es könnte hingegen eingewendet werden: 1) das ius accrescendi finde wohl in Erbschaften und Vermächtnissen, nicht aber in Contracten statt, sey also in gegenwärtigen Fall,

Fall, wo ein Heyraths-Vertrag zu Grund liege, nicht anzuwenden; a)

2) finde auch das ius accrescendi in quantitate seu summa pecuniae relicta, gemeiniglich nicht Platz. b)

Allein ad 1) wo in Heyraths-Verträgen erbschaftliche Dispositionen gemacht sind, wie vielfältig geschiehet, finden auch die Erbschaftsrechte ihre gültige Anwendung. Das ius accrescendi in Vermächtnissen gründet sich auf die wahrscheinliche Willens-Meynung des Verschaffers. Aus eben dem Grunde war es hier nach dem Innhalt und Sinn des Heyraths-Vertrags, anzuerkennen.

ad 2) Wenn eine Geldsumme mehrern Personen vermacht ist, kommt es wieder auf die Willens-Meynung des Disponenten an, ob er die an zwey oder mehr benannte Personen vermachte Summe, getheilt wissen, oder denselben miteinander und insgesammt zugeeignet haben wollte. c) In gegenwärtigen

 Fall

a) L. 110. pr. de V. O. *Carpzov.* P. 3. C. 2. def. 16. *Hopp* ad Inst. §. fin. de Donat.

b) L. 87. et L. 89. §. 2. de Legat. 2. L. 56. tt. de condit. et demonstrat. L. 29. de solut.

c) *Hopp* ad Inst. §. 8. de legat. distinguit utrum quantitas pluribus sit legata, *enumera-*

Fall war des Vaters Gesinnung unzweifentlich, daß die zwey Kinder erster Ehe, im Gegensatz gegen die Kinder anderer Ehe, an dem Haus 1000 fl. voraus oder auf eine andere Art haben sollten. Es war also auch seine präsumtive Meynung, daß wenn die Tochter erster Ehe noch vor ihm sterben sollte, ihr Antheil an den 1000 fl. vielmehr dem überlebenden Sohn erster Ehe auch verbleiben, als in die gemeine Erbstheilung mit den Kindern anderer Ehe gebracht werden sollte.

XIII.

Wer den Schaden zu tragen habe, wenn ein Beamter an Herrschaftlichen und andern Geldern bestohlen worden.

Eine räuberische Bande, die in der Gegend N. vielen Unfug ausgeübet, und zu deren Aufhebung die von den Herrschaften vorgekehrte nöthige Verfügungen vielmals fehlgeschla-

meratis personis, an vero *sine personarum enumeratione*: illo casu non obtinere ius accrescendi; bene tamen hoc. L. 7. pr. de reb. dub. L. 15. D. de legat. 1. — — Vel si alias expresse constat de contraria voluntate testatoris, utpote si dixerit: Gestalt ich dann ihnen insgesammt hiemit solche 300 Rthlr. legire.

geschlagen hatten, überfiel das Amt-Haus zu N. und beraubte den Beamten. Der abgenommene Raub war beträchtlich, und bestunde nicht nur in des Beamten Eigenthum, sondern auch theils in Herrschaftlichen Einnahmsgeldern, theils in Unterthanen- und Heiligen-Geldern, die bey dem Amt hinterlegt waren.

Der Beamte vermeynte durchaus, alle Entschädigung an die Herrschaft zu suchen. Ihme konnte freylich einiges Versehen nicht beygemessen werden, der Raub war ohne Zweifel für einen Fall, dem er nicht vorbeugen noch widerstehen konnte, anzusehen; die Veranlassung darzu war, daß einige Zeit zuvor der Beamte, zwey liederliche Bursche, als Erz- und Falschspieler in Arrest setzen, und das Spielgeld ihnen abnehmen ließ, die sich hierauf zu jener Bande begaben, und mit dem unternommenen räuberischen Einfall sich rächen wollten. Es konnte also das Ansehen haben, daß die Herrschaft allen Schaden zu tragen hätte, welche sich nicht entschütten könnte, ihren Beamten, in so ferne er in seinem Dienst und wegen seiner pflichtmäßigen Amtsführung leidet, schadlos zu halten. a)

a) Iustissime procurator allegat, non fuisse se id damnum passurum, si id mandatum non suscepisset. L. 61. §. 5. D. de furtis.

Allein, da der vorgegangene Raub, nach allen Umständen ein zufälliges Unglück, oder casus furtuitus, tamnum fatale, vis maior war, so mußte hier bloß die Regel einschlagen: casum nemo praestat, casum sentit dominus. b) Es ist hiervon keine Ausnahm zu machen, wenn gleich ein aufgetragenes Geschäfte und eine Amtsverrichtung die zufällige Ursache oder Gelegenheit des erlittenen Unglücks wäre. Haec magis casibus, quam mandato imputari oportet, heißt es L. 26. §. 6. D. mandati. Es wäre zu weit gesucht, und von beschwehrlichen Folgen, wenn eine Herrschaft für alle Gefahren, und Unglücksfälle, die einem Diener in Ansehung, und aus Gelegenheit seiner Dienstverrichtung zustoßen können, haften sollte. Ein anders ist, wenn ihme besonders ein an sich gefährliches Geschäft aufgetragen worden, und aus dessen gemessener Ausführung ihme Schaden erwächßt; ein anders ist, wenn ihm aus gemeinen Amtsgeschäften, die gewöhnlich und ordentlicherweise ohne Gefahr sind, bloß zufälligerweise, ein Unglück entstehet. Nur im ersten Fall, nicht in dem andern findet ein Ent-

b) L. 23. D. de reg. iur. L. 3. §. 1. D. Nautae, caupones.

Entschädigungsgesuch an den Mandaten, oder an die Herrschaft, statt. c)

Was also der bestohlne Beamte von seinem eigenen Vermögen darbey verlohren hat, kan er der Herrschaft zum Ersatz nicht aufrechnen.

Es ist aber auch aus den vorausgestellten Grundsatz unzweifentlich, daß der Verlust der geraubten Amts- und Cassegelder, der Herrschaft zufalle: d) der Beamte hat aber

c) v. *Collect. nov. Conſ. Tubing.* Vol. III. Conſ. CCV. an mandans mandatario damnum iniuria tertii datum reſarcire teneatur? ubi diſtinguitur inter damnum internum et externum: de damno interno, quod in ipſa re mandata contingit, tenetur mandans: externum quod non venit ex re mandata, caſui imputandum. n. 26. ſeq. Nec regula obſtat quod qui occaſionem damni dat, illud reſarcire teneatur. Loquitur enim regula de eo, qui per rem illicitam, occaſionem damni dat. Deinde requiritur, ut occaſio illa ſit cauſa ad ſecutum caſum ordinata, et exinde immediate et neceſſario damnum ſequatur. Quae vero per accidens fiunt, illa non imputantur nec aliquam actionem fundant. n. 28.

d) Döplers getreuer Rechnungs-Beamter, IIIter Th. c. XIII.

aber zuvor, mit den Rechnungen, Casseregistern und Protocollen, darzuthun, wann und wie er die Herrschaftlichen Gefälle eingenommen, und daß er solche nicht eher an die Herrschaft einliefern können. Denn woferne er solche zu rechter Zeit an behörigen Ort zu liefern, saumseelig gewesen wäre, würde ihm die Erstattung zukommen. e)

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den bey Amt von causis piis, und Unterthanen deponirten Geldern: Sie haben auch ihren theils den Unglücksfall zu tragen. Jedoch von Billigkeitswegen sollte hier die Herrschaft ein Einsehen haben, und eine Entschädigung geben. Weil es auf der Herrschaft Befehl und Vorschrift geschiehet, daß in verschiedenen Fällen, die Gelder bey Amt hinterlegt werden müssen, worzu manchmal der wahre Grund kein anderer ist, als die Vervielfältigung der Amts-Sportuln.

e) L. 12. §. 3. depos. Döpler c. l. num. 34.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Johann Friedrich von, 1728-1793

Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit

Bd.: 2

Nördlingen (1777)

Jur.opp. 64-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571447-1
VD18 80275427-001